



NÖ KINDER- UND JUGENDHILFE 
JAHRESBERICHT 2013

„Wir wollen die Jugend bestmöglich unterstützen und schützen, damit sie ihre eigenen Ideen, Visionen und Träume weitgehend selbständig verwirklichen kann.“

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

VORWORT

DR. ERWIN PRÖLL
Landeshauptmann NÖ



Die Jugendlichen und ihre Familien brauchen gerade heute, in unserer allzu oberflächlichen und schnelllebigen Zeit, die vielen Angebote der NÖ Kinder- und Jugendhilfe, die für unser Leben und die Gemeinschaft so hilfreich sind wie nie zuvor. Die NÖ Kinder- und Jugendhilfe begreift sich dabei in ihrem Selbstverständnis als Serviceeinrichtung, wobei ihr das Wohl, die Entwicklung und der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen in jeder Hinsicht sehr am Herzen liegt.

Für eine erfolgreiche Beschreitung dieses Weges ist die NÖ Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als je zuvor auf eine aktive, kreative Jugend, auf engagierte Eltern, Lehrer, Jugendbetreuer sowie Vertreter von Gemeinden, Behörden und Jugendvereinigungen angewiesen. Schließlich wollen wir als Bundesland Niederösterreich die Jugend bestmöglich unterstützen und schützen, damit sie ihre eigenen Ideen, Visionen und Träume weitgehend selbstständig verwirklichen kann.

Aktivitäten für Jugend und Eltern werden in dem vorliegenden Tätigkeitsbericht gezielt aufgezeigt und ein umfassender Überblick über das Aufgabengebiet der NÖ Kinder- und Jugendhilfe gegeben. In diesem Sinne danke ich als Landeshauptmann den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Kinder- und Jugendhilfe für das Engagement und die Arbeit, ohne die eine so umfassende und qualitativ hochwertige Hilfe für Eltern, Kinder und Jugendliche nicht möglich wäre. Dem Tätigkeitsbericht selbst wünsche ich eine möglichst große Verbreitung.

Dr. Erwin Pröll

Dr. Erwin Pröll

VORWORT



MAG. KARL WILFING
Landesrat

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfe ist erster Ansprechpartner für unsere Familien, wenn es Schwierigkeiten zu lösen gibt, die über den Kopf zu wachsen scheinen. Sie stellt Unterstützung bereit, bevor Probleme zu groß werden und ist bemüht die Familien direkt vor Ort zu unterstützen. Im vorliegenden Jahresbericht wird das umfangreiche Leistungsspektrum der NÖ Kinder- und Jugendhilfe eindrucksvoll dargestellt.

Wir in Niederösterreich stellen unsere Kinder und Jugendlichen ganz bewusst in den Mittelpunkt unserer Überlegungen. Sie sind mit ihrer Kreativität und ihrem Gestaltungswillen die Zukunft unseres Landes und Entscheidungsträger von morgen. Mit der Unterstützung durch unsere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen helfen wir, ihnen ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

In diesem Sinne danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Kinder- und Jugendhilfe für ihr Engagement und ihren Einsatz und wünsche auch in Zukunft viel Kraft für ihre anspruchsvollen Aufgaben.

Herzlichst,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl Wilfing', with a stylized flourish at the end.

Mag. Karl Wilfing



ING. MAURICE ANDROSCH
Landesrat



Eine unerlässliche Säule für einen funktionierenden Jugendschutz ist neben vertrauenswürdigen Anlaufstellen, einer modernen Verwaltung mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch ein zeitgemäßer rechtlicher Rahmen.

Viele Bestimmungen aus dem bisher geltenden NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 waren in der Praxis kaum mehr vollziehbar. Auch die zwischenzeitlich erfolgten sieben Novellierungen reichten schlussendlich nicht, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden. Umso mehr freut es mich, dass es zu meinen ersten Aufgaben als zuständiges Mitglied der NÖ Landesregierung zählte, aktiv bei der Gestaltung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes mitzuwirken.

Seit Herbst 2013 ist nun dieses neue Gesetz in Kraft und gewährleistet so höchstmögliche Standards für die Beurteilung einer kritischen Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, ohne dabei unangemessen in familiäre Beziehungen einzugreifen. Dieser neue Weg soll nun auch nach außen mit dem Begriff der „Kinder- und Jugendhilfe“ dokumentiert werden und die bis dato gültige Bezeichnung „Jugendwohlfahrt“ ablösen.

Für das Land NÖ haben der Schutz und die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen höchste Priorität. Das wird auch durch den vorliegenden Jahresbericht deutlich unter Beweis gestellt. Dafür darf ich mich bei allen, die dazu beigetragen haben, recht herzlich bedanken und wünsche viel Kraft und Energie für die Zukunft, um Kindern und Jugendlichen jene Hilfestellung geben zu können, die sie für ihre bestmögliche Entfaltung brauchen.

Mit den besten Grüßen

Ing. Maurice Androsch

VORWORT



MAG. REINFRIED GÄNGER
Leiter der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Geschätzte LeserInnen!

Mit diesen Worten wurden Sie voriges Jahr unterschwellig eingeladen, unseren ersten Jugendwohlfahrtsbericht für 2012 zu lesen. Dem sind doch bemerkenswert viele Politikerinnen und Politiker sowie die Fachwelt aus allen Bundesländern nachgekommen. Das freut unsere Redaktion ganz besonders.

Die Reaktionen waren – für uns wirklich überraschend – besonders wertschätzend. Das hat uns aber auch bewusst gemacht, dass die damit gelegte Qualitätslatte eine enorme Herausforderung bedeutet. Da sich ja in unserem Leistungsangebot keine epochalen Änderungen ergeben haben, ist jeder Folgebericht gefährdet, die Leserschaft nicht mehr so stark zu interessieren. Bitte halten Sie dennoch das bisher gezeigte Interesse aufrecht!

Dafür kann ich Ihnen Entspannung für die Folgejahre versichern. Ein Jahresbericht ist naturgemäß Rückschau. Wir wollen aber nach vorne blicken. An die Stelle der Jahresberichte treten die jährlichen Informationen zur NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung. Der nächste Jahresbericht als Rückblick wird dann zum Ende der (jeweiligen) Legislaturperiode vorgelegt werden und diese 5 Jahre erfassen.

Mag. Reinfried Gänger



DR.ⁱⁿ SUSANNE FÜHRLINGER
Redaktionsleiterin



Jede Bewegung verläuft in der Zeit und hat ein Ziel.

(Aristoteles)

So ist auch im Bereich der niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe alles in Bewegung – was auch bei der Lektüre unseres neuen Jahresberichtes erkennbar wird. Deshalb haben wir die Gelegenheit genutzt, einen historischen Bezug zu vergangenen Zeiten und glücklicherweise ebenfalls vergangenen Einstellungen zu Kindern und Jugendlichen herzustellen.

Auch ist es uns diesmal verstärkt gelungen, Berichte von „FremdautorInnen“ zu erhalten, die einen lebendigen Einblick in unsere Arbeit geben und einen authentischen Bezug herstellen sollen.

Unter Zuhilfenahme unserer neuen IT-Systeme konnten wir mehr Statistiken erstellen, welche die beschriebenen Leistungen zahlenmäßig untermauern und ebenfalls den Fortschritt in unserer Arbeit deutlich sichtbar machen.

Ich danke unserem Redaktionsteam

Dr. Helmut David

Mag. Reinfried Gänger

Dr.ⁱⁿ Eva Handschuh-Kradisch

Bettina Hartl

Johann Kamleitner

Dr. Reinhard Neumayer

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Dr. Peter Rozsa

sowie allen mitwirkenden AutorInnen für ihre engagierte Mitarbeit!

Dr.ⁱⁿ Susanne Führlinger

INHALT

Ein Stein der rollt, setzt keinen Schimmel an	12
Alles neu in der Kinder- und Jugendhilfe auf den Bezirkshauptmannschaften?	12
Änderung von Jugendwohlfahrt in Kinder- u. Jugendhilfe	14

LEISTUNGSSPEKTRUM

Der personelle und finanzielle Rahmen in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe	17
Kinder- und jugendpsychologischer Beratungsdienst	18
Bericht einer Betroffenen	19
Einzelfallorientierte Fachberatung in der Sozialarbeit	19
Rechtliche Vertretung Minderjähriger	20
Elektronische Datenverarbeitung	21
Kinder- und Jugendhilfeplanung	22
Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	23
NÖ Opferschutzaktion	25

KOMPETENZZENTREN

Kompetenzzentren der Kinder- und Jugendhilfe in NÖ	27
Kompetenzzentren - kurzfristige Pflegeeltern/Pflegekinder	29

UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG

Ambulante und mobile Hilfen für Familien	33
Soziale Dienste privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	34
Ambulante und mobile Dienste	37
Familienhilfe Plus: Ein Angebot zur praktischen Lebensunterstützung	41
Jugendintensivbetreuung – eine intensive Einzelbetreuung	42
NÖ Elternschule – ein Kooperationsprojekt von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit- und Familie	43





VOLLE ERZIEHUNG

Maßnahmen der Vollen Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung	45
Unterformen der Vollen Erziehung in Institutionen	46
Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie	48
Aufnehmen und Abgeben eines kurzfristigen Pflegekindes	49
Pensionsversicherung für Pflegeeltern	51
Internationale Adoption	51
Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bei Adoption	52
Adoption – eine automatische Alternative zur Kinderlosigkeit?	53
Anonyme Geburt in einer NÖ Krankenanstalt	54
Krisenzentren in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe	56
Institutionen der Vollen Erziehung	56

STEUERUNGSINSTRUMENTE

Fachaufsicht über die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden	59
Fachaufsicht Volle Erziehung	59
Hilfeplanung	60
Abklärung einer Gefährdung	61
Unterhalt - Festsetzung	61
Unterhalt - Zahlungsverkehr	63
Arbeit mit Flüchtlingskindern	64
Steuerungsinstrumente der Unterstützung der Erziehung	65
JUWOLAK, Steuerung des Fachpersonals	66

HISTORISCHER RÜCKBLICK

Der Wertewandel vom Gut zum Guten	69
Vom Wandel der sozialen Umwelt des Kindes - von der Monarchie zur Republik	70
Merksblatt für den Ortsfürsorgerat	73

PROLOG

Ein Stein, der rollt, setzt keinen Schimmel an.

Publius Syrus (90 - 40 v. Chr.)

Mag. Reinfried Gänger

Das Berichtsjahr 2013 war für uns ein sehr bewegtes und bewegendes. Epochale Neuerungen haben es geprägt. Nach langen Verhandlungen gelang auf Ebene des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, endlich die (finanzielle) Einigung mit den Ländern, so dass das Jugendwohlfahrtsrecht aus dem Jahr 1989 mit 1. Mai 2013 durch das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ersetzt worden ist.

Die Länder hatten dazu Ausführungsgesetze zu schaffen, was uns in NÖ noch rechtzeitig mit 20. Dezember 2013 gelungen ist. Es galt den Zeitdruck wegen des Finanzzuschusses des Bundes mit dem Vorhaben gewissenhafter Neugestaltung des Landesgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe unter einen Hut zu bringen.

Nun sind wir mit einer modernen Rechtsgrundlage ausgestattet, die uns alle sehr motiviert, die Leistungsorientierung für unsere Klientel zu optimieren. Und wir heißen jetzt anders. Der Begriff „Jugendwohlfahrt“ hatte etwa ein Jahrhundert gegolten. Kinder- und Jugendhilfe trifft es

heute wohl besser und wir nützen diese Änderung auch für einen Imagewandel.

Die Kinder- und Jugendhilfe konnte erstmalig mit wissenschaftlicher Begleitung die Grundlage für die Planung unserer Leistungen schaffen. Damit kann in Zukunft das Leistungsangebot genauer definiert und zum Einsatz gebracht werden.

Organisatorisch verstärken wir die Qualitätsarbeit durch die Konzentration der Adoptions- und Pflegekinderarbeit in regionalen „Kompetenzzentren“, deren stufenweiser Ausbau für das gesamte Landesgebiet läuft. Damit werden die Bedarfe von interessierten WerberInnen für ein fremdes Pflegekind und für die Adoption besser wahrgenommen und einheitlich behandelt.

Viele unserer neuen oder klarer bestimmten Aufgaben finden Sie in den zahlreichen Fachartikeln in diesem Bericht.

Alles neu in der Kinder- und Jugendhilfe auf den Bezirkshauptmannschaften?

Autor: Wolfgang Maresch-Zencica

Das Jahr 2013 hat für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, besonders aber die Bezirkshauptmannschaften, deutlich wahrnehmbare Änderungen gebracht. Ab Anfang 2014 wird der erste Schritt das Verschwinden der Jugendwohlfahrt sein – natürlich nur des Begriffes „Jugendwohlfahrt“. Nach mehr als 20 Jahren tritt an seine Stelle die „Kinder- und Jugendhilfe“.

Aber auch die Struktur der Bezirkshauptmannschaft erfährt eine Überarbeitung: Das Fachgebiet Gesundheitswesen wechselt aus dem Bereich Gesundheit, Jugend und Soziales in den Bereich Allgemeine Verwaltung. Die verbleibenden Fachgebiete Jugendwohlfahrt und Soziales wurden als Ergebnis eines breit aufgestellten Organisationsprojekts neu strukturiert.





Die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe werden jetzt durch das Fachgebiet Rechtsvertretung Minderjähriger und das Fachgebiet Sozialarbeit wahrgenommen. Das Letztere übernimmt auch die Sozialarbeitsaufgaben des bisherigen Fachgebiets Sozialhilfe, das jetzt Soziale Verwaltung heißt.

Der Bereich unter der neuen Bezeichnung Jugend und Soziales verfügt über eine zentrale Kanzlei, die die Post der Fachgebiete entgegennimmt, in den zutreffenden elektronischen Akt einordnet und an die zuständige Fachkraft weiterleitet. Diese Kanzlei ist auch die Drehscheibe, über die telefonische Anfragen weitervermittelt und persönlich vorgebrachte Anliegen kompetent zugeordnet und weitergereicht werden.

Falls Sie sich jetzt gefragt haben, was hinter dem neuen Fachgebiet Rechtsvertretung Minderjähriger steckt: Auch der Begriff Amtsvormundschaft hat seine moderne Entsprechung gefunden. Die Vormundschaft war ein Begriff des bürgerlichen Rechts, der schon vor vielen Jahren durch den Begriff Obsorge abgelöst worden war. Amtsvormundschaft wäre daher aus heutiger Sicht zu übersetzen mit: Obsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Darüber hinaus war der Begriff auch Synonym für eine Berufsgruppe und deren Aufgaben, etwa in der Unterhaltspflichtsetzung und -eintreibung oder Mitwirkung in Unterhaltsvorschussverfahren. Um daher sowohl die Berufsgruppe als auch deren Leistungen neu zu benennen, wurde mit „Rechtsvertretung Minderjähriger“ ein Begriff gefunden, der sich – wie schon der Vorgänger – aus der Terminologie des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches ableitet und dabei dem heutigen Sprachgebrauch angepasst ist.

Während sich dieses neuformierte Fachgebiet zwar einem begrifflichen Facelifting unterzogen hat, aber inhaltlich im Wesentlichen bei der gewohnten Arbeitsverteilung geblieben ist, stellt sich das Fachgebiet Sozialarbeit einer neuen Aufgabenmischung. Sowohl das Kinder- und Jugendhilfegesetz als auch das Sozialhilfegesetz enthalten Aufträge an die öffentliche Verwaltung zur Versor-

gung und Betreuung der Landesbevölkerung. Viele dieser Aufgaben, besonders Betreuungsleistungen und die Koordination von Unterstützungsleistungen, die von privaten Dienstleistern zugekauft werden, betreffen dabei die Fachkräfte für Sozialarbeit.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Bezirkshauptmannschaft sind ja zum weit überwiegenden Teil am Standort tätig. Nur dann, wenn die Verfahrensgegenstände eine Straßenkreuzung oder eine Gewerbeanlage umfassen, wird im Außendienst verhandelt.

Eine große Ausnahme dazu betrifft die Sozialarbeit: Schon seit der Einführung der Fürsorge als (begriffliche) Vorgängerin ist deren Tätigkeit auch eine aufsuchende, weil die Lebens- und Wohnverhältnisse der Minderjährigen wie auch der Erwachsenen einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit darstellen.

Die neue Fachgebietsstruktur nimmt darauf Rücksicht und stellt der Landesbevölkerung nun eine Fachkraft zur Seite, die für Erhebungen und Beratung in jedem und für jedes Lebensalter zuständig ist. Das ist eine wesentliche Änderung zur früheren Struktur, in der die Zuständigkeit für Minderjährige bei der Jugendwohlfahrt lag, wogegen Volljährige und behinderte Minderjährige von Fachkräften der Sozialhilfe betreut worden sind.

Umfangreiche Schulungen stellen weiterhin die Qualität des Angebots sicher und die durch die Strukturänderung ausgelöste Überprüfung und Neuverteilung der Sprengelgrößen der Fachkräfte boten auch wieder Gelegenheit, die Sprengel den vielfach durch Ab- oder Zuwanderung geänderten Einwohnerzahlen der Gemeinden anzupassen. Wir sind daher zuversichtlich, dass das neue Angebot in der Bevölkerung gut angenommen werden wird.

PROLOG

Änderung von „Jugendwohlfahrt“ in „Kinder- und Jugendhilfe“

Johann Kamleitner

Die Kompetenz für die Grundsatzgesetzgebung in Angelegenheiten der „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ liegt gemäß Artikel 12 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) beim Bund, die Länder haben die Vollziehung dieser Gesetze in Ausführungsgesetzen zu beschließen. Für das Zivilrechtswesen ist die Kompetenz durch Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG geregelt

Der Begriff Jugendwohlfahrt wurde schon im „Gesetz vom 17. Dezember 1948, betreffend die Weitergeltung der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940, RGBI. I, S. 519, im Lande Niederösterreich“ verwendet.

Dieses Gesetz wurde mit dem NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1956 außer Kraft gesetzt, für die Vollziehung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege ist seit 1. Jänner 1957 das Land zuständig. Soweit die Durchführung der Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fällt, sind diese vom „Jugendamt“ mit fachlich entsprechend ausgebildetem Personal zu besorgen.

Mit 1. Juli 1989 traten das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG 1989) und das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz in Kraft.

Neben dem Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt konnten nun auch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn ihre Eignung von der Landesregierung bescheidmäßig festgestellt wurde. Beide Gesetze bezeichneten nun das bisherige „Jugendamt“ mit „Jugendwohlfahrtsträger“. Die privatrechtlichen Agenden der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden seither nicht mehr im Jugendwohlfahrtsgesetz, sondern im ABGB geregelt. Die bis dahin geltende gesetzliche Amtsvormundschaft für unehelich geborene Kinder wurde auf Ausnahmefälle eingeschränkt, nämlich im Fall noch minderjähriger Mütter oder für Findelkinder. Der Mutter eines unehelichen Kindes wurde nun grundsätzlich die uneingeschränkte Obsorge über

das Kind eingeräumt. Der Begriff „Obsorge“ wird seither für „rein persönliche elterliche Rechte und Pflichten“ verwendet. Der Jugendwohlfahrtsträger sollte den Eltern aller Kinder seine Hilfe anbieten und diese mit Information versorgen, damit Kinder durch die Abschaffung der bisherigen Amtsvormundschaft nicht zu Schaden kamen. Zusammenlebenden Eltern unehelicher Kinder wurde ebenfalls die Möglichkeit einer gemeinsamen Obsorge eingeräumt.

Gesetzliche Vertreter können seither den Jugendwohlfahrtsträger mit der Vertretung ihrer Kinder in Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten beauftragen, mit seiner Zustimmung auch für sonstige Aufgaben.

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 wurde auch für geschiedene Eltern und für nicht oder nicht mehr zusammenlebende Eltern unehelicher Kinder unter Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthalts die Möglichkeit einer Obsorge beider Eltern eingeräumt, wenn sie darüber Einigung erzielt haben.

Das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 brachte unter anderem Änderungen im Abstammungsrecht, das „durchbrechende Vaterschaftsanerkennnis“ eröffnete die Möglichkeit, eine bisher feststehende Vaterschaft ohne das bis dahin erforderliche Gerichtsverfahren außer Kraft zu setzen.

Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 brachte Änderungen im Adoptions- und Eherecht, vor allem aber Verbesserungen im Unterhaltsvorschussrecht.

Das **Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz** 2013 ist seit 1. Februar 2013 in Kraft. Es verwendet zwar noch immer den Begriff „Jugendwohlfahrtsträger“, hat aber das Kindschaftsrecht im ABGB völlig neu geordnet und in weiteren für die Kinder- und Jugendhilfe wichtigen Gesetzen wesentliche Änderungen gebracht.

Die Gleichbehandlung ehelicher und unehelicher Kinder wurde weiter vorangetrieben, ein flexibleres Namensrecht lässt Doppelnamen für Kinder in einem größeren Umfang zu. Die Möglichkeiten der Ausübung der Obsorge





beider Elternteile nach der Scheidung sowie deren Erlangung auch für Eltern unehelich geborener Kinder wurden wesentlich verbessert. Das Kindeswohl wird im ABGB nun präziser umschrieben und in Obsorgestreitigkeiten wird eine Phase der „vorläufigen elterlichen Verantwortung“ eingeführt. Im Adoptionsrecht sind die Altersgrenzen vereinheitlicht.

Verfahrensrechtlich neu sind die Überprüfung der Zulässigkeit von durch den Jugendwohlfahrtsträger gesetzten Maßnahmen sowie das Instrument der Familiengerichtshilfe.

Das am 1. Mai 2013 in Kraft getretene **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013)** löst das bis dahin geltende JWG 1989 ab, welches mit der Novelle 1998 nur geringfügig geändert worden war. Anstatt mit der Bezeichnung „Jugendwohlfahrtsträger“ werden hier die mit der Besorgung der Aufgaben zuständigen Stellen erstmals mit „**Kinder- und Jugendhilfeträger**“ (KJHT) und die bisherigen privaten Träger der Jugendwohlfahrt als „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ bezeichnet.

Schon mit der Änderung des Titels wurde darauf hingewiesen, dass Zielgruppen des B-KJHG 2013 Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen samt ihren Familien sind.

Ziele dieses neuen Gesetzes sind

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und vor anderen Gefährdungen,
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte,
- Stärkung der Prävention bei Erziehungsproblemen,
- Konkretisierung der Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und
- Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten.

Mit dem B-KJHG 2013 wurden das Instrument der „Gefährdungsabklärung“ und der „Hilfeplanung“ neu geschaffen, Mitteilungspflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen neu formuliert, Aufgaben und Standards in Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe genauer definiert und Verschwiegenheitspflichten, Auskunftrechte, Dokumentation sowie Datenschutz detaillierter geregelt.

Mit dem unmittelbar anzuwendenden Teil des B-KJHG 2013 wurden vor allem die Mitteilungspflichten bei Ver-

dacht der Kindeswohlgefährdung, die Bestimmungen der Amtshilfe, der Mitteilungen zur Einkommensermittlung sowie der Datenverwendung geändert.

In Niederösterreich wurde in Ausführung des Bundesgrundsatzgesetzes und der neuen Nomenklatur folgend am 7. 11. 2013 das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) beschlossen und mit Wirkung vom 20. 12. 2013 in Kraft gesetzt.

Es wird auch die seit jeher gebräuchliche Berufsbezeichnung „Amtsvormund“ durch „Rechtliche Vertretung Minderjähriger“ ersetzt.

Wesentliche Inhalte der neuen Rechtsgrundlage sind

- die Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung,
- die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung,
- die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen samt kurz- und mittelfristiger Festlegung der Ziele der gewährten Hilfen und
- die möglichst umfassende Gewährung von Schutz von Kindern und Jugendlichen ohne unangemessene Eingriffe in familiäre Beziehungen.

Ebenfalls neu sind umfassende Datenschutzbestimmungen und Einsichtsmöglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers in die Strafregisterdatei.

Das geltende Landesgesetz ging aus von gesellschaftlichen Veränderungen wie der anhaltend hohen Zahl an Trennungen und Scheidungen, von AlleinerzieherInnen oder Patchworkfamilien, von nach wie vor steigender Erwerbsbeteiligung beider Elternteile und nicht zuletzt der zunehmenden Zahl an Familien mit Migrationshintergrund. Mit dem gleichzeitigen Steigen des allgemeinen Bewusstseins für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie der Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen wurden und werden Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen vermehrt an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen.

Den geänderten Herausforderungen für die Arbeit in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe soll mit dem neuen Gesetz Rechnung getragen werden.

LEISTUNGSSPEKTRUM

- >> Der personelle und finanzielle Rahmen in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe
- >> Kinder- und jugendpsychologischer Beratungsdienst
- >> Bericht einer Betroffenen
- >> Einzelfallorientierte Fachberatung in der Sozialarbeit
- >> Rechtliche Vertretung Minderjähriger
- >> Elektronische Datenverarbeitung
- >> Kinder- und Jugendhilfeplanung
- >> Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- >> NÖ Opferschutzaktion



Der personelle und finanzielle Rahmen in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Mag. Reinfried Gänger

Die Leistungen der NÖ KJH, wie sie im Bericht näher dargestellt sind, können nur durch den finanziellen Einsatz des Landes NÖ und der Kommunen/NÖ Gemeinden sichergestellt und von entsprechend geschultem Personal erbracht werden. Es mag daher von Interesse sein, welche finanziellen und personellen Ressourcen im Jahr 2013 im Voranschlag und dem Dienstpostenplan zur Verfügung gestellt worden sind. In manchen Beiträgen finden Sie auch jene statistischen Zahlen, die sich nach Ablauf des Berichtszeitraumes im Rechnungsabschluss ergeben haben.

Kostenintensiv ist erfahrungsgemäß die Leistung „volle Erziehung“, die für das Berichtsjahr mit € 57,208.600,- vorangeschlagen war. Für Kosten der Maßnahmen der „Unterstützung der Erziehung“ waren € 8,721.800,- vorgesehen. Dazu kommen noch € 2,600.000,- für die Vorfinanzierung von Betreuungsleistungen (volle Erziehung in Landesjugendheimen) für Kinder aus anderen Bundesländern, die aber von diesen rückerstattet werden müssen.

Bei der Budgetpost für Soziale Dienste der privaten Kinder- und Jugendhilfe und für unterstützende Maßnahmen zur Konfliktbewältigung waren € 5,191.800,- verankert. Im Jugendhilfsfonds, der sozial schwachen Kindern Ferienerholungsaktionen bietet und der durch Spenden im Rahmen der NÖ Pfingstsammlung gespeist wird, standen € 345.000,- zur Verfügung. Für die Fortbildung und Ausstattung mit Fachliteratur des Personals in der Abteilung GS6 waren € 33.600,- zum Verbrauch bestimmt.

Die personelle Ausstattung der NÖ KJH kann hier nicht in Finanzbeträgen ausgewiesen werden, weil Personalkosten von den Dienstgebern (Land, Städte mit eigenem

Statut) getragen werden. In der Fachabteilung GS6 sind 31 Personen beschäftigt. Das Leitungsteam besteht aus 2 Juristen (mit Zusatzqualifikation als diplomierte Sozialarbeiter) und dem leitenden Psychologen des KJB.

11 Personen bilden das fachliche Gerüst für die Klinische und Gesundheitspsychologie.

Fachkräfte für Sozialarbeit mit Zusatzqualifikationen durch Mag. (FH) oder MA sind 9.

Weitere Qualifikationen finden sich durch Kommunikationswissenschaft, Sozialpädagogik, Matura mit Wirtschaftsschwerpunkt, Matura mit rechtlicher Zusatzbildung, abgeschlossene Lehre in der IT des Landes und Handelsschulabschluss.

In den derzeit schon bestehenden 2 Kompetenzzentren sind 4 klinische und Gesundheitspsychologinnen, 7 Fachkräfte der Sozialarbeit und zwei Sekretärinnen im Einsatz. Der Pool, der zur zeitlich beschränkten Aushilfe bei Personalengpass an Bezirkshauptmannschaften errichtet worden ist, umfasst 4 AmtsvormünderInnen und 10 Fachkräfte der Sozialarbeit. Sie gehören dienstrechtlich zur Abt. GS6 und werden zur Aufgabenerfüllung den Bezirkshauptmannschaften bei Bedarf zugeteilt.

An den 25 Bezirksverwaltungsbehörden sind (personenbezogen, nicht VZÄ) 77 AmtsvormünderInnen, 170 Fachkräfte der Sozialarbeit sowie weiteres Buchhaltungs- und Kanzleipersonal beschäftigt. Dazu kommt das Personal in den Landesjugendheimen, in den Einrichtungen der vollen Erziehung der privaten Einrichtungen und im mobilen und ambulanten Bereich sozialer Dienstleister, das hier nicht ziffernmäßig erfasst werden kann, obwohl deren Wirken genauso zur Kinder- und Jugendhilfe zählt.

Kinder- und Jugendpsychologischer Beratungsdienst

Dr.ⁱⁿ Susanne Zöhrer-Zimmermann

Im Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsdienst (KJB) der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sind derzeit 10 Klinische und GesundheitspsychologInnen (5 davon Teilzeit) beschäftigt, 1 Mitarbeiterin befindet sich im Mutterschutz. Insgesamt stehen 300 Stunden an psychologischer Leistung/Woche zur Verfügung, um den Fachkräften für Sozialarbeit (FSA) an den Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) und damit der Bevölkerung des Landes (mit Stichtag 1.1.2013 lebten in NÖ 1.618.592 Personen) in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe (Gewährleistung des Kindeswohls) mit fachlich kompetenten Empfehlungen in Form von Amtssachverständigengutachten zur Seite zu stehen.

Der KJB ist ein ambulanter Beratungsdienst. Die PsychologInnen des KJB halten an den BVB oder an ihrem jeweiligen Dienstsitz ihre Beratungen ab, in Einzelfällen auch direkt in Einrichtungen der vollen Erziehung. Sechs PsychologInnen des KJB haben ihren Dienstsitz derzeit in der Abteilung GS6, je zwei Kolleginnen in den bereits bestehenden Kompetenzzentren Mödling/Hinterbrühl und St. Pölten. Auf diese Kompetenzzentren wird in einem eigenen Beitrag genauer eingegangen.

Tätigkeit der Klinischen und GesundheitspsychologInnen

Die Fachkräfte der Sozialarbeit (FSA) an den BVB können sich in Fragen von **Kindeswohlgefährdung** an den KJB wenden, wobei dies bei Fragen hinsichtlich einer in Aussicht genommenen Maßnahme der vollen Erziehung obligatorisch ist und erhalten

- (1) Entwicklungspsychologisch basierte Stellungnahmen,
- (2) psychologische Diagnostik als Grundlage fachlicher Entscheidungen in der Kinder- und Jugendhilfe,
- (3) Stellungnahmen zu Fragestellungen im Kinder- und Jugendhilfebereich und Entscheidungshilfen zu pflegschaftsbehördlichen Maßnahmen.

In Fragen der **Eignungsfeststellung** von erwachsenen Personen als **Pflegeeltern** muss der KJB von den FSA an den BVB beangezogen werden. In diesen Fällen werden schriftliche Stellungnahmen auf Basis psychologischer Befunde verfasst.

Um eine fundierte und problemadäquate Diagnose stellen zu können, stehen insgesamt 82 testpsychologische Verfahren zur Verfügung.

Vorstellungen beim KJB beinhalten in Fragen von Kindeswohlgefährdung immer

- (1) Vorbereitungen und/oder Studium der bereits vorhandenen Unterlagen
- (2) Initialgespräch mit der Familie oder einem Teil der Familie mit der Darstellung der Problematik/Thematik
- (3) Exploration und psychologische Testung des Kindes
- (4) Elterngespräch/Gespräch mit Pflege und Erziehung ausübenden Erwachsenen
- (5) Auswertung und Gewichtung der Ergebnisse
- (6) Ergebnisgespräch mit Empfehlung von Seiten der Psychologin, eventuell die Einleitung von Maßnahmen betreffend
- (7) Schlussbesprechung mit der zuständigen FSA
- (8) wenn nötig, Folgegesprächen über den Verlauf
- (9) schriftliches Ergebnis

In Fragen der Eignung als Pflegeeltern werden immer Tiefeninterviews mit den BewerberInnen durchgeführt. Ob und welche weiteren Verfahren angewandt werden, ist den einzelnen PsychologInnen überlassen und hängt von der Fallkonstellation ab.

Durch folgende Zahlen ist ein Teil der Arbeit des psychologischen Beratungsdienstes abgebildet:

Schriftliche Berichte/Stellungnahmen	866
Diagnostik PflegestellenwerberInnen	143
Diagnostik Erwachsene insgesamt	197
Diagnostik Kinder	577
Beratung	615
Fallbesprechungen	829
Helferbesprechungen	116



Bericht einer Betroffenen

Ich musste mich in schwarz hüllen, von oben bis unten. In einen schwarzen langen Rock, schwarze Bluse, schwarzen Mantel, schwarze Lippen, schwarze Augen, schwarzes Haar, das einzige, was nicht schwarz an mir war, war meine weiße Haut. Es sollte meine Schutzhülle sein und es war offensichtlich: ich trauerte. Etwas war in mir gestorben. Schmerz, Wut und Entwürdigung trug ich in meinem Inneren mit mir, worüber ich nicht imstande war zu sprechen. Kraftlosigkeit, Schuld und Scham waren so groß. Dann drang doch etwas davon nach außen, in Form von „Rasierklingenritzereien“, sogenanntem autoaggressiven Verhaltens. Was auch der Anlass für meine gleichaltrigen Oberstufenkolleginnen war, sich an eine vertrauenswürdige Professorin von uns zu wenden. In einer persönlichen Konfrontation stammelte ich hilflos unter Tränen. Unmittelbar darauf vereinbarte sie mir eine gut gemeinte Sitzung mit einer Psychotherapeutin, die ich nicht mehr aufsuchen wollte. Ein Suizidversuch folgte.

Es wurde schließlich von offizieller Seite des zuständigen Jugendamtes, das eingeschaltet wurde, mit mir abgeklärt, ob es zu einer Anzeige des sexuellen Missbrauchs und einem gerichtlichen Verfahren kommen sollte. Dieses Gespräch war, soweit ich mich erinnern kann, von Seiten des Psychologen der Landesregierung frei von Erwartungen und ich fühlte mich verstanden, er achtete mein Tabu. Er ließ mich unter anderem einige Rohrschachbilder interpretieren. Und ich empfand die erste Unterhaltung mit ihm als angenehm, interessant und irgendwie erleichternd. Er meinte dann, dass zwar nur ein einziger Termin von der Behörde vorgesehen wäre, er mich jedoch, wenn ich wollte, gerne öfter sprechen würde, einmal monatlich. Und es wurde tatsächlich vom Jugendamt so arrangiert. In unseren Sitzungen drehte es sich nicht um „die Sache“, sondern um mich als Mensch. Ohne Druck, ohne Erwartungen, ich musste nichts. Ich durfte denken und sprechen, und es wurde anerkannt und gewürdigt. Ich fühlte mich nach so langer Zeit wertvoll, so wie ich war, mit meiner Schande, mit meinem Ego und meiner Rebellion, sogar so viel Wert, dass ich die Zeit von ihm als Geschenk bekam. Eines der großen Geschenke in meinem Leben. Über viele Monate hinweg war die Sitzung der Fixpunkt für mich, ich freute mich bereits lange davor darauf und zehrte noch lange danach davon.

Heute, 17 Jahre später, lebe ich ein erfülltes und an Geschenken und Erfahrungen reiches Familienleben mit der Liebe meines Lebens und unseren zwei Kindern in einem gemütlichen Haus, umgeben von Garten, Gewächshaus, Schwimmteich, Schafen und Federvieh; mit einem abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Studium, kreativen Hobbies und liebenswerten Freunden und Menschen, die mich begleiten. Ich lebe mit der täglichen Absicht und dem Bemühen zur Selbstreflexion und einem achtsamen Leben und bin unter anderem zutiefst dankbar für das Glück, das ich damals hatte, in diesem besonderen Lebensabschnitt so mitfühlenden, lieben Menschen zu begegnen, wie den ProfessorInnen meines ehemaligen Provinzgymnasiums, die meine Aufmüpfigkeit toleriert haben und mir die Möglichkeit gaben, meinen Platz in der Klasse und der Schule zu finden, ohne mich auszuschließen, den MitarbeiterInnen des Jugendamtes, die die Rahmenbedingungen für mich organisiert haben und besonders dem Psychologen, der mich dem Leben wieder geöffnet und damit bis heute seine Spur hinterlassen hat.

Luzia H.A.

Einzelfallorientierte Fachberatung

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Die „Einzelfallorientierte Fachberatung“ stellt eine Entscheidungshilfe für die Fachkräfte der Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden dar und wird von erfahrenen Fachkräften für Sozialarbeit eines Kompetenzzentrums oder der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Im Jahr 2013 wurden 223 Einzelfallorientierte Fachberatungen durchgeführt. Ziel der Beratungen war es, die

Fachkräfte für Sozialarbeit bei der Erstellung von Hilfeplänen nach Gefährdungsabklärungen zu unterstützen, wenn die Art der Hilfe zum Schutz des Kindes noch unklar oder bereits mit einer Fremdunterbringung zu rechnen war.

Schwerpunkte der „Einzelfallorientierten Fachberatung“ im Jahr 2013 waren:

- Reflexion des bisherigen Fallverlaufs (nach sozialer Anamnese und Erstellung einer sozialer Diagnose durch die zuständigen Fachkräfte für Sozialarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden)
- Unterstützung der fallführenden Fachkräfte für Sozialarbeit bei der Konzipierung und Organisation passgenauer Hilfen (Maßnahmen)
- Erarbeitung von Handlungsschritten zur Sicherung des Kindeswohls im Hinblick auf die schriftliche Vereinbarung mit den Eltern/Obsorgeberechtigten zu passgenauen Hilfen zur Erziehung

Seitens der fallführenden Fachkraft für Sozialarbeit ist die Einzelfallorientierte Fachberatung jedenfalls vor ei-

ner geplanten Heimunterbringung von Minderjährigen einzuschalten und mit der Fallsituation zu befassen. Dies diente dazu, im 4-Augen-Prinzip abzuklären, ob ambulante Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles geeignet erscheinen und damit eine Fremdunterbringung des/der Minderjährigen damit verhindert werden könnte.

Der Dienst der Einzelfallorientierten Fachberatung ist auch als wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und Steuerung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen. Durch diese professionelle Beratung kann die Fallführung fachlich steuernd begleitet werden.

Rechtliche Vertretung Minderjähriger

Johann Kamleitner

Mit den folgenden im Jahr 2013 in Kraft getretenen Gesetzen gingen zahlreiche bedeutsame Änderungen bzw. Neuerungen für die Arbeit in der Rechtsvertretung Minderjähriger einher.

Im **ABGB** wurde ab 01.02.2013 die Paragrafenfolge des kindschaftsrechtlichen Teils gravierend neu geordnet und folgende neue Begriffe definiert:

*Kind miteinander verheirateter Eltern (KmvE) – bisher „ehelich“
 Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (KnmvE) – bisher „unehelich“
 hauptsächliche Betreuung – bisher „hauptsächlicher Aufenthalt“
 Recht auf persönliche Kontakte – bisher „Recht auf persönlichen Verkehr“
 vor Gericht Vereinbarungen schließen – bisher „dem Gericht V. vorlegen“
 Obsorgebestimmung nmvE am Standesamt
 Unterhaltsrecht im Wesentlichen unverändert, wichtige Ausnahme:
 Schad- und Klagslosungsklauseln sind nur noch wirksam
 im Zusammenhang mit Scheidungsfolgenvereinbarungen
 vor Gericht geschlossene Vergleiche (nur) für Pflichtige/n verbindlich
 Als wesentliche verfahrensrechtliche Neuerungen im **AußStrG** sind zu erwähnen:
 relative Anwaltpflicht in Unterhalts-, Obsorge- u. Kontaktangelegenheiten
 neuer Rechtsbehelf gegen Maßnahmen des KJHT:
 Antrag auf vorläufige (Un)zulässigkeitserklärung einer Kindesabnahme
 verpflichtende Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung*

Zuletzt brachten das **B-KJHG 2013** am 01.05.2013 und das **NÖ KJHG** am 20. 12. 2013 neben der „Namensänderung“ wesentliche Neuerungen auch in der Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Artikel „Änderung von Jugendwohlfahrt in Kinder- und Jugendhilfe“).

Die Rechtliche Vertretung von Minderjährigen durch die NÖ Kinder und Jugendhilfe umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Beratung, Förderung, Prävention
 Familienrechtliche Beratung, einschl. Beratung bei existenziellen Problemen



- Intervention, Betreuung, Unterbringung
 - Mitwirkung bei Unterbringung von Minderjährigen gegen den Willen des/der Erziehungsberechtigten bei Pflegeeltern oder in Einrichtungen der Vollen Erziehung
 - Einleitung und Mitwirkung in gerichtlichen und Verwaltungs-Verfahren
 - Obsorgeverfahren inkl. Adoptions- und Erbrechtsverfahren
 - Gerichtliche und Verwaltungs-Strafverfahren, Jugendstraferichtbarkeit, Prüfung allfälliger Anzeigen (Anzeigepflicht nach der stopp)
 - Führung mündlicher Verhandlungen
 - Bewilligung von und Aufsicht über volle Erziehung in Pflegefamilien
 - Bewilligung und Widerruf der Betreuung und Erziehung von Kindern auf Pflegeplätzen
 - Gewährung von Pflegebeiträgen
 - Bewilligung und Widerruf der Betreuung durch Tagesmütter/-väter
- Beurkundung und Beglaubigung
 - Vaterschaftsanerkennnisse sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen
 - Erklärungen über Zustimmung zur Adoption und ihren Widerruf
 - Angelegenheiten des Kostenersatzes bei voller Erziehung
 - Festsetzung und Eintreibung
 - Privatrechtliche Vertretung
 - Klärung der Abstammung
 - Festsetzung und Durchsetzung des Unterhalts, Unterhaltsvorschussanträge Angelegenheiten des Fremden- und Asylrechtes
 - Ausübung der Obsorge und besondere Vertretungstätigkeit im Rahmen der Obsorge einschließlich Vermögensverwaltung (inkl. Mündelgelder)
 - Sonstige Vertretungen und Kuratele

Elektronische Datenverarbeitung

Dr.ⁱⁿ Susanne Führlinger

20 | 21

Das Jahr 2013 war auch in kommunikationstechnischer Hinsicht wieder ein Jahr des Fortschritts.

Das IT-System „SZV – Abwicklung und Dokumentation des gesamten Zahlungsverkehrs Jugend und Soziales“ wurde um einige Funktionen, die das Arbeiten im Rahmen des Zahlungsverkehrs erleichtern und beschleunigen, erweitert. Aber nicht nur das Programm an sich wurde verbessert, es wurden auch die Voraussetzungen für die Verwendung desselben bei den nö. Statutarstädten geschaffen. Dadurch ist es gelungen, alle 25 Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung zu vernetzen.

Durch das flächendeckende Zusammenspiel der 3 IT-Systeme LAKIS (Landes-Kommunikations- und Informationssystem), SZF (Soziales-Falldokumentation) und SZV (Soziales-Verrechnung) ist es gelungen, den gesamten niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfebereich auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung umfassend elektronisch zu vernetzen.

Des Weiteren ist SZV mit der NÖ Landesbuchhaltung (MPB) gekoppelt und verfügt über eine Schnittstelle zur Verrechnung des Oberlandesgerichtes Wien. Das nunmehr lückenlos vorhandene Datenmaterial unterstützt einerseits effizienteres Controlling, andererseits können damit die statistischen Anforderungen problemlos erfüllt werden.

Im Berichtsjahr 2013 wurden Zahlungsvorgänge mit einer Gesamthöhe von etwa 54 MIO € für 19.200 Kinder und Jugendliche niederösterreichweit vorgenommen. Unter Zuhilfenahme dieser rd. 730.000 weitgehend durch automationsgestützte Massenverarbeitung durchgeführten Buchungszeilen, welche sich aus Alimentationszahlungen, diversen Rückersätzen, Leistungen für volle Erziehung sowie Unterstützung der Erziehung zusammensetzen, konnten nahezu alle in diesem Bericht dargestellten Statistiken mit Hilfe von „SZV“ erstellt werden.

Kinder- und Jugendhilfeplanung

Dr. Helmut David

Die Kinder- und Jugendhilfe kämpft überall in Österreich mit steigenden Betreuungszahlen, knappen Personalressourcen und einer finanziell angespannten Situation. Die **gesellschaftliche Entwicklung** stellt den Bereich der sozialen Arbeit vor immer neue Herausforderungen. Diese müssen offensiv bewerkstelligt werden, um Familien, Kinder und Jugendliche, die durch Armutsrisiken, Gewalteinwirkungen, Scheidungssituationen, schlechte Entwicklungsbedingungen und erschwerte Integration benachteiligt sind, zu erreichen und sie bei ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu begleiten.

Niederösterreich ist Familienland. Dies ist Leit- und Kerngedanke niederösterreichischer Familienpolitik. Soweit man den Begriff „Familie“ auch fassen kann und interpretieren will, die NÖ Kinder- und Jugendhilfe fühlt sich diesem Kerngedanken verpflichtet. Sie ist bestrebt den niederösterreichischen Familien und deren Kindern- und Jugendlichen, besonders wenn diese in Schwierigkeiten kommen, die **bestmöglichen Hilfen** zukommen zu lassen. Diese Hilfen gehören auch optimal geplant.

Innerhalb der letzten Jahre hat die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit öffentlichen und privaten Anbietern ein **differenziertes, gut zugängliches Hilfsangebot** entwickelt, das nun evaluiert, korrigiert und weiter ausgebaut werden muss.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der NÖ Landesregierung hat deshalb im Rahmen der NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung gemeinsam mit FachexpertInnen der renommierten Universität Koblenz-Landau einen „**Gesamtentwurf**“ für alle weiteren Planungsvorhaben erarbeitet. Dieser enthält Informationen über all die Bereiche, mit der sich Kinder- und Jugendhilfe befasst (Sozialatlas), besonders solche, die sich als riskant für das Aufwachsen von Kindern- und Jugendlichen herausgestellt haben (Risikoindex). Daraus soll ein passgenaueres Analyse-, Steuer- und Kontrollinstrument für die Kinder- und Jugendhilfe des Landes entwickelt werden.

Im Wesentlichen ist die NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung auf **fünf Schritte** aufgebaut:

1. Sozialraumbeschreibung (Sozialatlas)
2. Ortung von riskanten Lebensbedingungen (Risikoindex)

3. Analyse und Bewertung der Praxis der Zuweisung
4. Interessenbekundungen, Bestandserhebung mit Bestandsdokumentation
5. Bedarfsermittlung, ambulant und stationär, mit Lösungsversuchen und der Formulierung von Handlungsbedarfen und Handlungsempfehlungen

Dies hier vorliegende **erste Konzept** eines Kinder- und Jugendhilfeplans ist somit die **Grundlage** für die Darstellung der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, der Zuweisungspraxis der Fachkräfte (Kulturen und Organisationsformen der Zuweisung durch die BVB) zu den Hilfsangeboten, sowie über die Palette von Anbietern und Formen von Angeboten. Er bietet in übersichtlicher Form die Möglichkeit, eine Fülle von Daten und Fakten einzuholen und aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten. Der Kinder- und Jugendhilfeplan stellt somit die Basis für die Fortführung vielfältiger zukünftiger Planungsprozesse dar. Er weist auf Entwicklungen und Bedarfe sowohl aus Sicht der Politik, der Verwaltungsebenen (hier besonders aus dem Blickfeld der Fachkräfte für soziale Arbeit), sowie auch aus Sicht der Personen innerhalb der Vielfalt der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hin, die sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bewegen.

Fundament für weitere Planungsvorhaben werden die Aussagen über eben diese Bedarfe aus der hier erstellten Erstanalyse sein. Diese **revolvierenden Planungen** sollen weiterhin einen laufenden Überblick über die Veränderung von Lebenslagen im Land Niederösterreich bieten und über die Einbringung von Vorschlägen von Handlungsmöglichkeiten zur Entwicklung landesweiter Strategien im Umgang mit sozialen Problemstellungen beitragen. Diesbezüglich wird es eine jährlich zu verfassende, integrierte Berichterstattung für die Entscheidungsebene geben. Diese soll als Grundgerüst hinsichtlich inhaltlicher und strategischer Entscheidungen von Politik und Verwaltung dienen.

Es wurden letztendlich eine Fülle an **Maßnahmenvorschlägen** formuliert, zusammengefasst und auf den Punkt gebracht, deren Konkretisierungen nun in die Tat umgesetzt werden müssen.

Zentrale Ansatzpunkte dieser Vorschläge für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe werden in Zukunft z.B. im



sinnvollen Auf- und Ausbau ambulanter, speziell präventiver Leistungen, beim Ausbau der frühen Hilfen, dem Zusammenwirken verschiedenster Angebote in der Erziehungsberatung, der umfangreichen Formen der ambulanten Familienhilfen zusammen mit Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Horten und Schulen gesehen. Der Bereich „Volle Erziehung“ soll für individuelle und familiäre Bedürfnisse möglichst passgenau spezialisiert und verortet werden. Kinder und Jugendliche sollen so bald wie möglich wieder in ihre Familien zurückkehren können.

Auf die Kommunikation und Koordination der regionalen Kinder- und Jugendhilfebehörden, ihren Konzeptionen der Diagnostik und anschließenden Zuweisungspraxis wird Hauptaugenmerk gelegt werden, um den höchstmöglichen Qualitätsstandard bei der Hilfeleistung gewährleisten zu können. Einen wesentlichen Teil der Kinder- und Jugendhilfeplanung werden die internen

Evaluationen im Rahmen der **Vergleichsringe** der Bezirksverwaltungsbehörden (eine innovative Methode zur Verbesserung von Standards) darstellen.

Wir befürworten und unterstützen die Bemühungen und die Anliegen von parallel laufenden Kinder- und Jugendhilfeplänen und **anderer Planungsvorhaben** wie den NÖ Psychiatrieplan, eventuelle Planungen bezüglich Schule (Bildung und Erziehung) oder außerschulische Freizeitangebote miteinander zu verknüpfen.

Die bisherige und sicher auch die zukünftige Planung wird durch die **Beteiligung verschiedener Institutionen und anderer Systempartner** gekennzeichnet sein, die in kooperativer Form zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der NÖ Kinder- und Jugendhilfe beitragen werden.

Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Mag.^a (FH) Claudia Aufreiter, Dr. Reinhard Neumayer

Seit vielen Jahren stellt die Aus- und Weiterbildung eine wesentliche Säule der Qualitätssicherung der Arbeit der Fachkräfte sowohl in der Abteilung GS6 als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Bezirksverwaltungsbehörden dar.

Seminare durch interne ReferentInnen aber auch externe SeminarleiterInnen mit internationaler Erfahrung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe tragen zur stetigen Weiterentwicklung und Professionalisierung der fachlichen Ausrichtung der MitarbeiterInnen bei.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sah sich 2013 mit einschneidenden Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit konfrontiert. Dies rief in der Fachabteilung einen enormen Bedarf an Wissenstransfer und Informationsvermittlung hervor.

In sechs regionalen Fortbildungsveranstaltungen wurden die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe von internen Fachexperten zu den wesentlichen Veränderungen des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes (KindNamRÄG) informiert.

Die leitenden ReferentInnen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden

wurden in eigenen Seminaren über die Kerninhalte des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes informiert.

Neben den erforderlichen Rechtsfortbildungen waren 2013 rechtliche und methodische Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte für Sozialarbeit im Hinblick auf die neue Organisationsstruktur an den Bezirkshauptmannschaften ab 2014 eine organisatorische und fachliche Herausforderung.

Im Rahmen dieser Schulungsmaßnahmen wurden 65 Fachkräfte für Sozialarbeit des Fachgebietes Sozialhilfe in 4 Kursen zu je 2 x 3 Seminartagen (24 Seminartage) zu den wesentlichen Kernaufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geschult. Hierbei muss betont werden, dass diese Schulungen ausnahmslos durch 11 interne FachexpertInnen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der NÖ Landesregierung gestaltet wurden.

Darüber hinaus gibt nachstehende Auflistung einen Überblick über die Fachfortbildungen für Fachkräfte für Sozialarbeit im Jahr 2013.

- **Lösungsfokussierte Gesprächsführung** für BerufseinsteigerInnen

In drei Modulen zu zwei Seminartagen setzen die Fachkräfte theoretische Seminarinhalte in der Praxis um und arbeiten so an ihren eigenen Fällen. Mit dieser Methodik wird versucht, die Seminarinhalte nachhaltig für Praxis der Fachkräfte zu vertiefen.

- Information über neue Unterstützungsangebote für Familien im Bereich der **Unterstützung der Erziehung** (Familienrat, Jugendintensivbetreuung Familienhilfe Plus)
- Informationstransfer zur Anwendbarkeit eines – unter NÖ Beteiligung entwickelten – **Diagnoseinstruments zur Einschätzung von Vernachlässigung**
- Das Fortbildungsangebot umspannte jedoch auch das Thema Sicherheit von Fachkräften für Sozialarbeit in der beruflichen Praxis. Ob der ungebrochen regen Nachfrage und des Interesses der Fachkräfte für Sozialarbeit wird das Seminar „**Umgang mit gewaltbereiten KlientInnen im Büro und am Arbeitsplatz**“ auch 2014 von einem Polizeieinsatztrainer angeboten.

Ebenso fanden Seminare zu sehr spezifischen Fachthematiken innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe statt.

- **Bindungsbeziehungen** – ein zentrales Thema in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- **Aufgaben und Hintergründe bei der Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden**
- **Kinder psychisch kranker Eltern** (Wissenstransfer, Vernetzung und Kooperation mit den regionalen Anbietern dieser Unterstützung)

2013 nahmen 210 Fachkräfte für Sozialarbeit an den Seminaren des internen Weiterbildungsangebotes teil. Das Feedback der Seminarteilnehmerinnen bestätigt die Relevanz der Fortbildungsangebote für die fachliche Praxis. Um das Niveau der Aus- und Weiterbildungsschwerpunkte am fachlichen „Puls der Zeit“ halten zu können, besucht die Aus- und Weiterbildungsbeauftragte fach einschlägige Tagungen und Symposien und nimmt in diesem Zusammenhang an aktuellen Fachdiskussionen teil, um so auch den externen ReferentInnenpool erweitern zu können.

Darüber hinaus nutzt die Aus- und Weiterbildungsbeauftragte fachliche Synergieeffekte aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Fachhochschule St. Pölten Bachelorstudiengang für Soziale Arbeit im Bereich von Forschung und Lehre.

Neue Impulse und Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung in der Kinder- und Jugendhilfe werden in Kooperation mit den Führungskräften der Abteilung GS 6 erarbeitet und abgestimmt.

Fortbildung für PsychologInnen

Die klinischen und GesundheitspsychologInnen in GS6,

die im Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsdienst (KJB) der Fachabteilung tätig sind, haben gemäß § 33 Psychologengesetz 2013 der Berufspflicht zur Fortbildung insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften und durch die Inanspruchnahme von Supervision, insgesamt zumindest im Ausmaß von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, zu entsprechen.

So nutzen alle klinischen und GesundheitspsychologInnen in GS6 die einmal jährlich durch das Bundesland Wien organisierte österreichweite Fachtagung der JugendamtspsychologInnen, um zu aktuellen Themen durch internationale ReferentInnen mit dem „state of the art“ vertraut gemacht zu werden. Diesmal fand am 10. – 11. Oktober 2013 im Wiener Rathaus die 60. Tagung der österreichischen JugendamtspsychologInnen mit dem Thema „**WENN ICH NUR AUFHÖREN KÖNNTE! Suchtverhalten als Ausdruck von Mangel empfinden**“ statt.

Darüber hinaus werden nationale Fachtagungen und Symposien und – sofern es die budgetäre Situation zulässt – auch solche im benachbarten Ausland besucht, wobei jedesmal auch Eigenleistungen der KollegInnen zu erbringen sind.

Dazu einige Beispiele:

- 11. Kongress der Interdisziplinären Gesellschaft für die psychische Gesundheit von Frauen und Genderfragen, Wien;
- 8. Österreichische Fachtagung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie „**Kindheit im Konflikt zwischen gesellschaftlichen Ansprüchen und dem Bedürfnis nach Selbstentwicklung**“, Wien;
- 11. Fachtagung des Wiener Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Wien Europahaus;
- Fortbildung „**Risikoprognostik bei häuslicher Gewalt**“
- Fachtagung Pflegekinder der MAG 11 „**Und wer fragt mich?**“
- Kinderschutzfachtagung 2013 „**Gefährdungsabklärung**“, Ossiach, Ktn.
- Fachtagung „**Aufmerksamkeit bei Kindern**“, AKH Wien

Der interne fachliche Austausch über neu erworbene Wissensstände wird durch die monatlichen Dienstbesprechungen im KJB sowie durch die Weiterleitung der tagungsunterlagen sichergestellt.

Der Dienstgeber stellt auch die Möglichkeit zur beitragsfreien Teilnahme an einer Fallsupervisionsgruppe für die



KJB-PsychologInnen in der Dienstzeit zur Verfügung. Das Ausmaß ist limitiert auf 15 Stunden im Jahr 2013 - also 1 Std. und 15 Minuten pro Kalendermonat (eine Kürzung auf 12 Stunden für 2014 ist bereits vorgegeben). Daher wird das Angebot geblockt in Anspruch genommen. Mit diesen umfangreichen Fortbildungsmaßnahmen kommt die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dem Auf-

trag nach, den MitarbeiterInnen und Mitarbeiter an den Dienststellen alle aktuellen rechtlichen wie methodischen Informationen zu vermitteln, um die Qualität der Tätigkeit in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten zu können.

NÖ Opferschutzaktion

Mag. Reinfried Gänger

Wenn Kinder in ihrer körperlichen, geistig seelischen oder sozialen Existenz gefährdet und damit in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind, hat die Kinder- und Jugendhilfe schützend einzugreifen. Kinder wurden zu Opfern. Das trifft aber nicht nur auf die Gegenwart zu, auch in der schon länger zurückliegenden Vergangenheit sind zahlreiche Personen geschädigt worden. Wir sprechen daher von historischen Opfern der Jugendwohlfahrt.

Europaweit sind schwere Vorwürfe vor allem gegen kirchliche Institutionen und deren handelnde Personen aufgetreten, die Mitte des ersten Jahrzehnts in Irland beginnend über Deutschland auch nach Österreich gedrungen waren. Zur Behandlung der Vorwürfe und als Aufarbeitungshilfe für Betroffene entstanden Kommissionen, deren Tätigkeitserfordernis zu Beginn zeitlich nicht absehbar war (Klasnic-Kommission für Opfer kirchlicher Einrichtungen, Kommissionen in den Bundesländern für die landeseigenen und privaten Erziehungsheime).

Auch in NÖ wurde Mitte 2010 eine Aktion gestartet sowie das Prozedere zur objektivierten und unabhängigen Vorgehensweise definiert. Personen, die in ihrer Kindheit im Zuge einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt in Einrichtungen Opfer von physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt geworden sind, bekamen die Möglichkeit, Anerkennung und Hilfen zur Bewältigung der Spätfolgen zu finden.

Die Darstellungen der Opfer zeigen bald, dass die damals angewandten Erziehungsmethoden weitaus übertrieben vollzogen worden sind und auch zeitbezogen den jeweiligen sozialen Standards in der Erziehung nicht entsprochen haben. Den Opfern wurde und wird – oft erstmals in deren Leben – zugehört, ihr Leid verstanden und die individuelle Auswirkung auf das spätere Leben betrachtet. Eine ausdrücklich so formulierte Entschuldigung stellt nur eine Erfüllung von Erwartungshaltungen dar. War anfangs der Schwerpunkt auf landeseigene Einrich-

tungen gelegen, wurden dann auch Vorfälle in privaten Heimen und in von der Jugendwohlfahrt ausgewählten Pflegefamilien offenkundig. Seit dem ersten Opfer, das sich im Juli 2010 bei der Clearingstelle (Anlaufstelle ist die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft) gemeldet hatte, wurden bis Jahresende 2013 die Anliegen von 230 Personen behandelt. Den Opfern wird – je nach erlittenem Leid – ein finanzieller Beitrag geleistet und bei Bedarf auch die Übernahme von Kosten einer fachgerechten Traumapsychotherapie zugesprochen. Die Geldleistungen bewegen sich zwischen € 5.000.- und € 25.000.-, in Einzelfällen auch darüber, Therapieeinheiten können bis zu 80 Stunden (das bedeutet etwa 2 Jahre regelmäßige professionelle Aufarbeitungshilfe) zugesprochen werden.

Die Aufarbeitung der Vorfälle erfolgt durch Dokumentation nach einem Erhebungsgespräch und durch Erstellen eines psychologischen Befundes. Beide vorbereitenden Schriftsätze, die gemeinsam mit den Opfern entstanden sind, werden dem Opferschutzbeirat übermittelt, wo anhand der Schwere der Gewalt eine Zuordnung erfolgt, die eine gewisse Vergleichbarkeit der Opfer ermöglichen soll. Die Empfehlungen des Beirates, die auch den Therapiebedarf feststellen, helfen der Kommission, eine Entscheidung zu treffen, die dem Ziel der Aktion gerecht zu werden bemüht ist. Selbstverständlich sind alle bewertenden und entscheidenden Personen ehrenamtlich, vom Land NÖ unabhängig und fachlich einschlägig tätig.

Betroffene Opfer berichten über ihre positiven Eindrücke nach der Behandlung ihres Anliegens, die auch zur besseren persönlichen Aufarbeitung ihrer Kindheitserlebnisse dienen. Das Land NÖ hat mit dieser Aktion gezeigt, dass Opferschutz ein Selbstverständnis der Verantwortlichen ist. Betroffene werden daher auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihr Leid durch eine transparente Vorgangsweise aufarbeiten zu lassen. Neben der individuellen Bearbeitung erfolgt auch eine wissenschaftliche Begleitforschung durch die Uni Wien.

LEISTUNGSSPEKTRUM

- >> Kompetenzzentren der Kinder- und Jugendhilfe in NÖ
- >> Kompetenzzentren - Kurzfristige Pflegeeltern/Pflegekinder



Kompetenzzentren der Kinder- und Jugendhilfe in Niederösterreich

Dr.ⁱⁿ Eva Handschuh-Kradisch

Das von der Kinder- und Jugendhilfe im Auftrag der Landesamtsdirektion erarbeitete Organisationsentwicklungskonzept für Kompetenzzentren der Kinder- und Jugendhilfe sieht im Vollausbau für NÖ Einrichtungen in fünf Regionen vor.

Im ersten Umsetzungsschritt wurde im Dezember 2010 das Kompetenzzentrum für die Region Industrieviertel in Betrieb genommen, im Februar 2012 folgte das Kompetenzzentrum für die Region Zentralraum. Die Etablierung der Kompetenzzentren für die Regionen Waldviertel, Weinviertel und Mostviertel ist innerhalb des Zeitraumes 2014 - 2016 vorgesehen.

Ziel der Kompetenzzentren ist, als dezentralisierte Organisationseinheiten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe durch regionale Verortung den an den Bezirksverwaltungsbehörden tätigen Fachkräften für Sozialarbeit fachliche Unterstützung und Entscheidungshilfen qualitäts gesichert sowie rasch und unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche sind die an den Kompetenzzentren verankerten Teams interdisziplinär aus den Fachgebieten der Sozialarbeit und Psychologie zusammengesetzt.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich für das Industrieviertel am Standort Mödling (vormals Hinterbrühl) umfasst die BVB BH Mödling, BH Baden, BH und Magistrat Wr. Neustadt, BH Neunkirchen und BH Bruck mit einer Gesamtzahl von 468.596 EinwohnerInnen (lt. Volkszählung 2001). Personell ist es mit vier Fachkräften für Sozialarbeit mit insgesamt 140 Wochenstunden und zwei klinischen und GesundheitspsychologInnen mit insgesamt 80 Wochenstunden besetzt.

Dem Kompetenzzentrum für den Zentralraum am Standort St. Pölten, regional zuständig für die BVB BH und Magistrat St. Pölten, BH Tulln, BH Lilienfeld und den Magistrat Krems mit einer Gesamtzahl von 257.830 EinwohnerInnen, stehen personell 3 Fachkräfte für Sozialarbeit mit insgesamt 104 Wochenstunden und 2 klinische und GesundheitspsychologInnen mit insgesamt 60 Wochenstunden zur Verfügung.

Die Sekretariate der Kompetenzzentren sind jeweils mit einer Verwaltungsassistentin im Ausmaß von 20 Wochenstunden besetzt.

Aufgabenbereiche der Kompetenzzentren der Kinder- und Jugendhilfe

Fachspezifische Unterstützung für Fachkräfte für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden

Angebote von Entscheidungshilfen zur fachlichen Unterstützung der Fachkräfte für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden werden von beiden an den Kompetenzzentren vertretenen Fachdisziplinen zur Verfügung gestellt.

Für die Hilfeplanerstellung bei komplexen Fallverläufen oder der Klärung diffiziler sozialarbeiterischer Fragestellungen kann vom Fachpersonal der Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung durch die Fachkräfte für Sozialarbeit an den Kompetenzzentren mittels persönlicher oder telefonischer **Fachberatung** angefordert werden. Die Inanspruchnahme dieser Entscheidungshilfe zur Risiko- und Ressourcenanalyse ist in Form der **Einzelfallorientierten Fachberatung (EFB)** obligat dann vorgesehen, wenn sich für die zuständige Fachkraft für Sozialarbeit an der BVB im Rahmen der Fallbearbeitung Hinweise ergeben, die die Durchführung einer Fremdunterbringung zum Schutz des Kindes nicht zur Gänze ausschließen lassen. 2013 wurden im Zuständigkeitsbereich des KompZ Industrieviertel 67 Fachberatungen, im Zuständigkeitsbereich KompZ Zentralraum 140 Fachberatungen durchgeführt.

Die für die Dauer eines Jahres anberaumte **fachliche Begleitung und Unterstützung von BerufsanfängerInnen** im Fachgebiet Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt im regionalen Zuständigkeitsbereich ebenfalls durch die Fachkräfte für Sozialarbeit der Kompetenzzentren. Die monatlich im persönlichen Setting durchgeführten Gespräche umfassen im Wesentlichen eine vertiefende und praxisbezogene Auseinandersetzung mit den von den Fachkräften für Sozialarbeit im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen sowie reflektierende Fallbesprechungen. 2013 wurden im Zuständigkeitsbereich des KompZ Industrieviertel zwei BerufsanfängerInnen, im Zuständigkeitsbereich KompZ Zentralraum fünf BerufsanfängerInnen fachlich begleitet.

Bei der Suche nach freien Plätzen in Einrichtungen der Vollen Erziehung für fremdunterzubringende Kinder und Jugendliche werden die Fachkräfte für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden von ihren KollegInnen in den Kompetenzzentren mittels der EDV-gestützten **Heimplatzübersicht** unterstützt.

Der **Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsdienst (KJB)** als Sachverständigendienst für die Kinder- und Jugendhilfe ist nunmehr an den Kompetenzzentren regional verortet und die Erreichbarkeit der zuständigen KJB-PsychologInnen dadurch besser gewährleistet. Für das Fachpersonal der Kinder- und Jugendhilfe an den BVB ist insofern die Möglichkeit, bei Bedarf auch außerhalb der regulär vom KJB an den Bezirksverwaltungsbehörden abgehaltenen Beratungstage fachpsychologische

Unterstützung zur Abklärung akut aufgetretener Gefährdungskonstellationen in Anspruch zu nehmen, realisierbar geworden.

Die an den KJB gerichteten Fragestellungen betreffen hauptsächlich Themen der Gefährdung des Kindeswohles bzw. welche der Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe - Unterstützung der Erziehung oder Volle Erziehung - aus psychologischer Sicht indiziert erscheinen, um die für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen geeigneten Umgebungsbedingungen, Beziehungsangebote und notwendigen Förderanreize sicherzustellen.

Reicht in manchen Fällen der Rahmen einer **Fallbesprechung** mit der zuständigen Fachkraft für Sozialarbeit mit dem KJB aus, um eine fachpsychologisch begründete Empfehlung abgeben zu können, ist in der Regel jedoch eine umfassende Fallbearbeitung mittels **diagnostischer**



Abklärung der Kinder/Jugendlichen und Beratungsgesprächen mit Eltern/Angehörigen, ggf. unter Miteinbeziehung von HelferInnen, erforderlich. Die Empfehlungen des KJB werden in einem **schriftlichen Ergebnis** dokumentiert.

2013 wurden Leistungen des KJB im Zuständigkeitsbereich des KompZ Industrieviertel für 261 Kinder, im Zuständigkeitsbereich des KompZ Zentralraum für 235 Kinder in Anspruch genommen.

Durchführung Vormerkverfahren Adoption und Pflege

Die Zuständigkeit für die Durchführung der **Vormerkverfahren für inländische und internationale Adoption** ebenso wie für die Durchführung der **Vormerkverfahren für alle Formen der fremden Pflege** (längerfristige, auf Dauer ausgerichtete Pflege, professionelle Pflege sowie kurzfristige Pflege mit/ohne Anstellung) wurde den Fachkräften für Sozialarbeit an den Kompetenzzentren übertragen.

Das interdisziplinäre Zusammenwirken der Fachkompetenzen aus Sozialarbeit und Psychologie bezüglich Information und Auswahl kommt bei AntragstellerInnen für Pflege insofern umfassend zu Geltung, als deren psychologische Feststellung auf Eignung anders als bei AdoptivwerberInnen durch die PsychologInnen in den Kompetenzzentren erfolgt. Fachspezifische Perspektiven und Zugänge können auf diese Weise effizient kommuniziert und sämtliche zur Verfügung stehenden Daten zu einem abschließenden Ergebnis zusammengeführt werden.

Bei festgestellter Eignung der WerberInnen als Adoptiveltern bzw. der PflegestellenwerberInnen wird von der Fachkraft für Sozialarbeit des Kompetenzzentrums gemeinsam mit der sprengelzuständigen Fachkraft für Sozialarbeit der BVB ein Abschlussgespräch und ein Hausbesuch durchgeführt. Die Durchführung der Pflegeaufsicht verbleibt bei der BVB.

2013 wurden beim KompZ Industrieviertel 26 Anträge Eignungsfeststellung Adoption und 30 Anträge Eignungsfeststellung Pflege, beim KompZ Zentralraum 12 Anträge Eignungsfeststellung Adoption und 13 Anträge Eignungsfeststellung Pflege eingebracht.

Kurzfristige Pflegekinder bei kurzfristigen Pflegeeltern mit Anstellung

Mit der Schaffung der Kompetenzzentren entstand ein neues, qualitativ hochwertiges Angebot für die kurzfristige Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern bis 5 Jahre: **die Pflegeplätze bei kurzfristigen Pflegeeltern**

mit Anstellung, deren Besetzung ausschließlich durch die Fachkräfte für Sozialarbeit der Kompetenzzentren erfolgt.

Auf die Besonderheiten dieser Form der Fremden Pflege und das zu beachtende Procedere wird an anderer Stelle ausführlich eingegangen. Hier sei nur soviel erwähnt, dass innerhalb der auf maximal 6 Monate begrenzten Aufenthaltsdauer - für Säuglinge wird ein deutlich kürzerer Aufenthalt angestrebt - die Abklärung vorzunehmen ist, ob das Kind in die Familie rückgeführt werden kann oder eine andere Form der Unterbringung in Betracht gezogen werden muss und anzubahnen ist.

Mit der Definition eines interdisziplinär aus einer Fachkraft für Sozialarbeit und einer PsychologIn des Kompetenzzentrums zusammengesetzten Teams für jedes der von kurzfristigen Pflegeeltern mit Anstellung betreuten Kindern soll der Ablauf sämtlicher Phasen der Übernahme, des Aufenthalts und der Rückführung/Weiterversorgung die erforderliche Qualitätssicherung erfahren. Die wöchentlich vorgesehenen Besuchskontakte mit Angehörigen werden von der Fachkraft für Sozialarbeit im Kompetenzzentrum begleitet und umfassend dokumentiert. Ihr obliegt auch die Schnittstellenkommunikation zwischen den kurzfristigen Pflegeeltern mit Anstellung und der fallführenden Fachkraft für Sozialarbeit an der BVB. Entwicklungspsychologisches, bindungstheoretisches und familienpsychologisches Fachwissen wird fallbegleitend von der Psychologin des Kompetenzzentrums zur Verfügung gestellt, um die Entscheidungsfindung der zuständigen Fachkraft für Sozialarbeit der BVB fachlich fundiert unterstützen zu können.

2013 standen dem KompZ Industrieviertel sieben Kurzfristige Pflegefamilien mit Anstellung mit bis zu zehn Plätzen zur Verfügung. Für 23 Kinder fielen insgesamt 1839 Betreuungstage an.

Dem KompZ Zentralraum standen bis Ende September 2013 vier Kurzfristige Pflegefamilien mit Anstellung mit bis zu sechs Plätzen, ab dem 4. Quartal 2013 drei Kurzfristige Pflegefamilien mit bis zu vier Plätzen zur Verfügung. 2013 fielen für 11 Kinder insgesamt 1195 Betreuungstage an.

Mit der sich an neuen Herausforderungen und veränderten Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe orientierenden Entscheidung, in NÖ landesweit regional verortete Kompetenzzentren zu etablieren, wurde ein Restrukturierungsprozess in Gang gesetzt, der durch die Evaluierung der Erfahrungen und Ergebnisse der bereits in Betrieb genommenen Kompetenzzentren seine laufende Aktualisierung und Ausgestaltung erfahren wird.

Kompetenzzentren - Kurzfristige Pflegeeltern/Pflegekinder

Dr.ⁱⁿ Monika Klose

Kurzfristige Pflegeeltern mit Anstellung

Durch die interdisziplinäre enge Zusammenarbeit zwischen den Psychologinnen und Fachkräften für Sozialarbeit können PflegestellenwerberInnen (Dauerpflege, Professionelle Pflege, Kurzfristige Pflege) während des Eignungsfeststellungsprozesses über die verschiedenen Anforderungen auf die Entscheidungsfindung/Art der Betreuungsform umfassend vorbereitet werden.

Während bei den Eignungsfeststellungen für PflegestellenwerberInnen überwiegend kinderlose Ehepaare um ein Überprüfungsverfahren ansuchen, ist für die Anstellung als Kurzfristige Pflegeeltern eine der Voraussetzungen, dass diese Werber Erfahrung mit der Pflege und Erziehung von Kindern mitbringen.

Kurzfristige PflegestellenwerberInnen mit Anstellung müssen in ihrer Bereitschaft, ein Pflegekind aufzunehmen, sich auch intensiv damit auseinandersetzen, eine Gastfamilie auf Zeit zu sein. In diesem familiären Microsetting soll den kurzfristig aufgenommenen Kindern Sicherheit, Stabilität und Verlässlichkeit vermittelt werden. Aus psychologischer Sicht sind die Anforderungen an eine kurzfristige Pflegefamilie als sehr intensiv und umfassend einzuschätzen, die zweifellos Auswirkungen auf das bestehende Familiensystem ausüben.

Mit dieser Form der kurzfristigen Versorgung von besonders jungen Kindern konnte ein neues Angebot der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden.

Die Kurzfristigen Pflegeeltern mit Anstellung leisten eine soziale Elternschaft für Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0-5 Jahren für einen vorübergehenden, befristeten Zeitraum, wenn eine Krise im familiären Rahmen aktuell nicht mehr zu bewältigen ist.

Kurzfristige Pflegeeltern übernehmen mit der Übernahme in ihre familiäre Pflege die Verantwortung für ein ihnen bisher unbekanntes Kind, das ihre ganze Aufmerksamkeit und Zuwendung fordert. In diesem familiären Rahmen wird die Entwicklungsförderung durch die bedürfnisoptimierten Erziehungsbedingungen erwartet.

Die kurzfristigen Pflegeeltern sind verpflichtend beauftragt einen monatlichen, umfassenden Dokumentationsbericht über die Bedürfnisse/Entwicklung des Kindes zu liefern und in enger Kooperation mit anderen Institutio-

nen und Fachkräften (Entwicklungsambulanzen, Ärzten, Therapeuten) medizinisch notwendige Untersuchungen durchführen zu lassen. Dieser Auftrag kann bei fehlenden medizinischen Voruntersuchungen, bei Säuglingen nach geburtsbedingten Entzugerscheinungen oder bei einem Therapiebedarf sehr umfassend sein.

Neben der Bereitschaft, jederzeit einen Säugling/Kleinkind in die Familie aufzunehmen und gleichzeitig im Familiensystem ausreichend Zeitressourcen für den kleinen Gast anzubieten, wird eine hohe psychische und physische Stabilität erwartet und gefordert, um das Kind auch wieder loslassen zu können. Aufgrund der Erfahrungen kann beobachtet werden, dass die Übernahme eines Kindes, obwohl dies meist sehr kurzfristig und ungeplant stattfindet, in der emotionalen Befindlichkeit aller Familienmitglieder als weniger belastend erlebt wird als das spätere Loslassen des Kindes. Ein Schwerpunkt in der Betreuung durch das Team des Kompetenzzentrums bezieht sich, soweit dies bei der Komplexität und Individualität der Fälle möglich ist, auf die Erarbeitung von Abschiedsritualen, Reflektion von Abläufen und Verarbeitungsstrategien.

Das feinfühliges Eingehen auf die Signale des Kindes und das Angebot, dem Kind ein verlässliches Beziehungsangebot zu bieten, ist immer von der Unsicherheit eines bevorstehenden Abschiedszeitpunktes geprägt und lässt meist Betroffenheit bei den Familienmitgliedern zurück. Die Erfahrung zeigt, dass die Auswirkungen auf die noch im Familienverband lebenden „eigenen Kinder“ (leibliche oder solche, die auch aus einem Pflegeverhältnis stammen) höher eingeschätzt werden müssen als ursprünglich angenommen.

Zur Unterstützung dieser Anforderungen nehmen die kurzfristigen Pflegeeltern an regelmäßigen Fortbildungen und Supervisionen teil.

Das Konzept der Kurzzeitpflege stellt einen wichtigen Beitrag der frühkindlichen Beziehungs- und Bindungsfähigkeit für jene Säuglinge und Kleinkinder dar, die in einer Gefahrensituation akut in kurzfristige Betreuung übernommen werden müssen.

Die Bindungs- und beziehungs-theoretischen Grundlagen und Erkenntnisse der Bindungsforschung sprechen für die Einführung der Elternschaft auf Zeit. Die Kinder er-



fahren in den entwicklungspsychologisch relevanten sensiblen Phasen Liebe und Geborgenheit sowie eine emotionale und soziale Herberge in einem familiären Umfeld. In diesem Zeitraum der Suche nach einem dauerhaften Zuhause erleben die kleinen Gäste eine personenbezogene Bindungsqualität und ein umfassendes und achtsames Eingehen auf ihre individuellen Bedürfnisse.

Wenn in einer Notsituation die Versorgung eines Kindes in der Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann und ein Kind in die Kurzfristige Pflege übernommen wird, geschieht dies meist nicht im Kontext der Freiwilligkeit. Während der Zeit der Betreuung in der Kurzzeitpflege werden mit der Herkunftsfamilie von der zuständigen BVB Hilfen zur Erziehung erarbeitet und Vereinbarungen, die eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ermöglichen, getroffen. Damit der Kontakt und die Beziehung zum Kind erhalten werden kann, werden wöchentliche Besuchsbegleitungen im Kompetenzzentrum angeboten und interdisziplinär begleitet.

Die wöchentlichen Besuchsdokumentationen beinhalten grundlegende Beobachtungen und Wahrnehmungen, die eine relevante Basis für die weitere Entscheidungsfindung sichern, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie aus interdisziplinärer Einschätzung möglich erscheint bzw. welche Förder- Unterstützungsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Option als notwendig erachtet werden.

Die Erfahrungen der letzten drei Jahre sprechen für die Annahme dieser qualitativen und dem Alter der Kinder angepassten Art der Betreuung in einem familiären Rahmen. Das Konzept dieser Betreuungsform wird durch die Vielfältigkeit der Anforderungen ständig erweitert, adaptiert und erfordert immer wieder ein individuelles, flexibles Eingehen bei jeder Betreuungsübernahme.

Seit der Durchführung dieser Betreuungsform wurden in den Kompetenzzentren 72 Kinder in Kurzfristige Pflege mit Anstellung übernommen. Von diesen Kindern waren bei der Aufnahme 41 unter einem Jahr, 19 bis zu drei Jahren und 12 über drei Jahre alt.



UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG

- >> Ambulante und mobile Hilfen für Familien
- >> Soziale Dienste privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- >> Ambulante und mobile Dienste
- >> Familienhilfe Plus: Ein Angebot zur praktischen Lebensunterstützung
- >> Jugendintensivbetreuung – eine intensive Einzelbetreuung
- >> NÖ Elternschule – ein Kooperationsprojekt von Kinder- und Jugendhilfe,
- >> Gesundheit- und Familie



Ambulante und mobile Hilfen für Familien

Mag.^a(FH) Andrea Rathgeb

Unterstützung der Erziehung umfasst alle ambulanten und mobilen Hilfen für Familien, die eine zielführende und verantwortungsbewusste Erziehung Minderjähriger fördern. Ambulante und mobile Hilfen sollen vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Kindes in deren Familien zu verbessern.

Inhalte und Schwerpunkte derartiger Unterstützungsmaßnahmen können sein:

- Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz (Erhöhung der familiären Kompetenzen in Pflege, Erziehung, Förderung und Schutz eines Kindes und Jugendlichen,...)
- (Re-)Aktivierung familiärer Ressourcen (Auffinden und Nutzen vorhandener Fähigkeiten und Möglichkeiten im Familiensystem)
- Entlastung der Erziehungsberechtigten (Vorbeugen vor Überforderung)
- Verbesserung des Potentials von Erziehungsberechtigten zur gewaltfreien Konfliktlösung
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes (Unterstützung bei krisenhafter Entwicklung)
- Rückführung aus der vollen Erziehung

Unterstützung der Erziehung muss auf die individuellen Bedürfnisse und das Alter des Kindes abgestimmt werden. Informationsquellen für die Fachkraft für Sozialarbeit können sein:

- Kontakte und Gespräche mit der Familie in ihrem Wohn- und Lebensumfeld
- Gespräche mit dem betroffenen Minderjährigen (das Kind ist abhängig vom Alter und seinem Entwicklungsstand aktiv am Hilfeplanverfahren zu beteiligen)

- Gespräche mit Eltern oder Erziehungsberechtigten
- bei Bedarf: multiprofessionelle Abklärung (z.B. Kinder- und Jugendpsychologischer Beratungsdienst des Landes NÖ, Fachkräfte aus den Bereich der Pädagogik, Medizin,...)
- Erhebung vorhandener und/oder fehlender Ressourcen bzw. Reaktivierung von Ressourcen
- Abklärung im Zusammenwirken mit anderen Helfersystemen (Schule, Kindergarten,...)

Die Entscheidung über die notwendige, passgenaue Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zwei Fachkräften für Sozialarbeit zu treffen. Als Entscheidungshilfe kann hierbei auch die Einzelfallorientierte Fachberatung hinzugezogen werden.

Die Fachkraft für Sozialarbeit schließt mit den Erziehungsberechtigten über die passgenaue Hilfeform eine schriftliche Vereinbarung ab.

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für die Durchführung der ambulanten Hilfe und dient der Evaluierung der Zielerreichung mit Eltern, Kindern und dem Dienstleister, der diese ambulante/mobile Hilfe anbietet und ausführt.

In der Arbeit mit Menschen kann nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden, wie die Wirkung von Hilfen sein wird bzw. ob die angestrebten Ziele durch die ausgewählte Hilfeform erreicht werden kann. Aus diesem Grund ist die Zielerreichung von der Fachkraft für Sozialarbeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nötigenfalls sowohl die Zieldefinition als auch die Wahl der Hilfen anzupassen.

Soziale Dienste privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Dr. Reinhard Neumayer

Das Land NÖ als Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat hoheitliche Aufgaben mit der eigenen Behördenorganisation zu erledigen. Für die sonstigen (also privatwirtschaftlichen) Aufgaben kann das Land ebenso vorgehen oder kann die privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe heranziehen. Sie benötigen für ihre Einrichtungen eine Eignungsfeststellung durch das Land und unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, wahrgenommen durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (GS6). Wenn es bei den Einrichtungen um ambulante Dienste (KlientInnen gehen zu einer Einrichtung, z.B. Beratungsstelle) oder um mobile Dienste (Fachkräfte kommen zu den KlientInnen) geht, sprechen wir von „Sozialen Diensten“.

Die Bandbreite dieser Sozialen Dienste ist sehr groß, etwa hinsichtlich der Altersgruppe, an die sie sich richtet - vom Säugling bis zum späten Jugendalter. Oder bezogen auf die Intensität von Problemlagen - von präventiven Beratungen, lange bevor ein „Problem“ auftritt, über Hilfeformen, die beim Auftauchen einer besonderen Belastung erforderlich sind, bis hin zu Interventionen bei hoch eskalierten und kritischen Situationen. Auch gibt es Spezialisierungen nach der Thematik von Hilfebedarf - etwa wenn Vernachlässigung vorliegt oder körperliche bzw. psychische Gewaltausübung in der Familie, Formen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche gerichtet sind oder „nur“ eine Erziehungsfrage besteht. Viele dieser Sozialen Dienste können von Ratsuchenden direkt kontaktiert werden und - ohne jegliches Wissen oder Zutun der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - in Anspruch genommen werden. Spezielle Formen, die ausschließlich auf Grund einer Maßnahme der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Einsatz kommen, sind im Kapitel „Unterstützung der Erziehung“ noch genauer beschrieben.

Wir haben daher eine Einteilung der Sozialen Dienste in Gruppen von recht ähnlichen Angeboten, wenn sie auch von verschiedenen Einrichtungen und in unterschiedlichen Regionen zur Verfügung stehen, vorgenommen und diese Gruppen jeweils als Plattform organisiert. Diese Plattformen werden jeweils zweimal pro Jahr zu einem Treffen einberufen. Dort gibt es Gelegenheit zum Infor-

mationsaustausch zwischen Plattform und der Fachabteilung, Erörterung aktueller Vorhaben und Vorgaben des Landes als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde sowie Erörterung von Trends und Bedarfslagen in der jeweiligen Zielgruppe.

Plattform 1 – Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung (SPFIB)

(5 Organisationen; 13 Standorte; alle 21 Bezirke und 4 Statutarstädte sind versorgt)

Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung unterstützt im Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Familien in ihrer Erziehungsverantwortung und insgesamt im Leben mit Kindern. Die BetreuerInnen helfen Familien dabei, für Kinder bzw. Jugendliche belastende und gefährdende Situationen durchzustehen und aktiv zu verändern. Dies geschieht in regelmäßigen Besuchen qualifizierter, professionell tätiger Fachkräfte bei den Familien zu Hause – ein halbes oder ein Jahr lang, erforderlichenfalls auch länger. SPFIB ist nur als „Unterstützung der Erziehung“ verfügbar.

Plattform 2 – Mobile Jugendarbeit / Streetwork

(7 Organisationen; 12 Anlaufstellen und weitere 30 Standorte; lokale Einzugsgebiete in 9 Bezirken und 3 Statutarstädten, weiterer Ausbau vorgesehen)

Die Angebote der Mobilien Jugendarbeit orientieren sich an den Bedürfnissen, Ressourcen und Lebensweltbedingungen der jungen Menschen vor Ort und finden vorwiegend im öffentlichen Raum oder in den Anlaufstellen statt. Das Arbeitsfeld umfasst neben Streetwork und Einzelfallhilfe auch Aktionen und Projekte mit Gruppen sowie Gemeinwesen orientierte Arbeiten wie Lobby-, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit, Vernetzungsleistungen, Kooperationen und Konfliktmoderation. Zielgruppe der Mobilien Jugendarbeit sind Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 23 Jahren im öffentlichen Raum, welche bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote nicht annehmen oder von diesen nicht erreicht werden. Auf diese geht die Mobile Jugendarbeit aktiv zu.

Plattform 3 - niederschwellige Jugendberatungsstellen

(11 Organisationen; Standorte in allen 4 Statutarstädten)



und 8 weiteren Städten, verteilt auf 7 Bezirke; regionale Einzugsgebiete; weiterer Ausbau möglich)

Die Jugendberatungsstellen bieten kostenlose Beratungen für die Kernzielgruppe der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren im Sinne der sozialarbeiterischen Einzelfallhilfe. Dabei steht die niederschwellige Kontaktaufnahme mit den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Anonymität und Verschwiegenheit im Vordergrund.

Die Themen der Beratungen reichen von Konflikten im familiären Umfeld über Probleme mit schulischen Leistungen bzw. Mobbing in der Schule/am Arbeitsplatz, aber auch Sucht/Drogen, Gewalterfahrungen, Sexualität, Schulden und vieles mehr. Ziele der Jugendberatungsstellen sind neben einer Erweiterung der Handlungskompetenzen der KlientInnen auch die Förderung von persönlichen Ressourcen und die Stärkung des Selbstwertgefühls.

Plattform 4 – Kinderschutzzentren (KISZ)

(2 Organisationen; 6 Kinderschutzzentren - im Industrieviertel 2 KISZ, im Wald-, Wein- und Industrieviertel sowie im Zentralraum je ein KISZ; Vollausbau erreicht)

Die Kinderschutzzentren bieten zu den Themenschwerpunkten Gewalt einschließlich sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Beratung und Psychotherapie für betroffene Kinder und Jugendliche. Weiters wird die Beratung auch Eltern und nahen Angehörigen angeboten sowie Rat suchenden PädagogInnen aus dem Kindergarten- sowie Schul-, Tagesbetreuungs-, Hort- und Heimbereich. Die Inanspruchnahme ist für die KlientInnen kostenlos.

Hinweis: Kinderschutzzentren bieten keine Übernachtungsmöglichkeit (Zuflucht) für Kinder oder Jugendliche, die wegen einer akuten Gefährdung (dass sie Gewalt bzw. Missbrauch ausgesetzt sein würden) nicht nach Hause zurück können.

Dafür ist die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe zuständig, die auch Hilfe und Unterbringung organisiert.

Plattform 5 – Ambulante, nicht niederschwelliger Beratung (12 Organisationen; 53 Standorte in 19 Bezirken und 4 Statutarstädten)

In dieser Plattform werden Hilfeformen zusammengefasst, die ortsfest sind und von KlientInnen aufgesucht werden können (ambulante). Die Angebote umfassen Beratung, Therapie, Gruppenangebote für Kinder bei Trennung, Scheidung oder bei Tod eines nahen Angehörigen, Besuchsbegleitungsformen aber auch den Telefonhilfedienst „Rat auf Draht“ des ORF.

Die Angebote stehen im Wesentlichen gegen Voranmeldung und Terminvereinbarung - somit nicht in nieder-

schwelliger Form - zur Verfügung, sofern es sich nicht nur um eine erste Auskunft handelt.

Meist sind sie für KlientInnen ohne Einschaltung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verfügbar. In bestimmten Fällen werden die Angebote auch im direkten Auftrag der örtlichen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ eingesetzt.

Plattform 6 – Schulsozialarbeit

(7 Organisationen; an 48 Volks-, Haupt- u. neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, ASO/SPZ, AHS, BHMS sowie an allen 13 Landesberufsschulen in insgesamt 16 Bezirken und 4 Statutarstädten)

„Schulsozialarbeit“ ist eine Leistung, die durch eine private Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtung in Räumen einer bestimmten Schule angeboten wird.

Dabei geht es um ein niederschwelliges (also nicht an Zugangsbedingungen gebundenes) kontinuierlich angebotenes, freiwilliges und anonymes Beratungsangebot für alle SchülerInnen und dient in erster Linie zur Unterstützung, Beratung und Begleitung von SchülerInnen und auch als vorbeugende Hilfe für Kinder und Jugendliche und deren Familien.

Die SchülerInnen werden in dem ihnen vertrauten Lebensraum Schule erreicht. Durch die regelmäßige Präsenz der SchulsozialarbeiterIn an den Schulen (Minimum 1x wöchentlich ein Halbtage) wird allen SchülerInnen einer Schule ein niederschwelliger Beratungszugang zu allen kinder- und jugendrelevanten Fragestellungen ermöglicht. Kinder und Jugendliche sollen im Prozess des Erwachsenwerdens begleitet und ermutigt werden, Beratung in Anspruch zu nehmen, die ihnen ermöglicht, ihre sozialen Kompetenzen zu erhöhen und eigenständig Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten.

Plattform 7 – Mobile, Familien unterstützende Angebote

(9 Organisationen; Ausbaubereich im Zusammenhang mit den Bemühungen der Kinder- und Jugendhilfe, nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß Kinder außerhalb ihrer Familie unterzubringen, sonst aber Familien ambulant oder durch mobile Angebote zu unterstützen)

Diese Plattform umfasst mobile - also zu den Klientenfamilien in deren Lebenswelt gehende - Hilfeformen, die von Fachkräften der privaten Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden.

>> entweder niederschwellig, also direkt auf Wunsch der Ratsuchenden und ohne Einbindung der örtlich zuständigen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

(kommt sehr selten vor - Beispiel Rainbows intensiv, mobiler Dienst zur Betreuung von Kindern nach dem Tod eines/einer nahen Angehörigen)

>> oder im direkten Auftrag dieser örtlich zuständigen Behörde, also als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“, wie Familienhilfe PLus, Jugendintensivbetreuung oder Leistungen mobiler Kinderkrankenschwestern (siehe Beitrag Unterstützung der Erziehung).

Aus rechtlichen und organisatorischen Gründen ist die Hilfeform „Sozialpädagogische Intensivbetreuung (SPFIB)“ in einer eigenen Plattform (1) organisiert, obwohl sie auch mobil und familienunterstützend ist, aber anderen Rahmenbedingungen unterliegt als die hier aufgelisteten Angebote.

Notschlafstelle(n) für Jugendliche

(keine eigene Plattform)

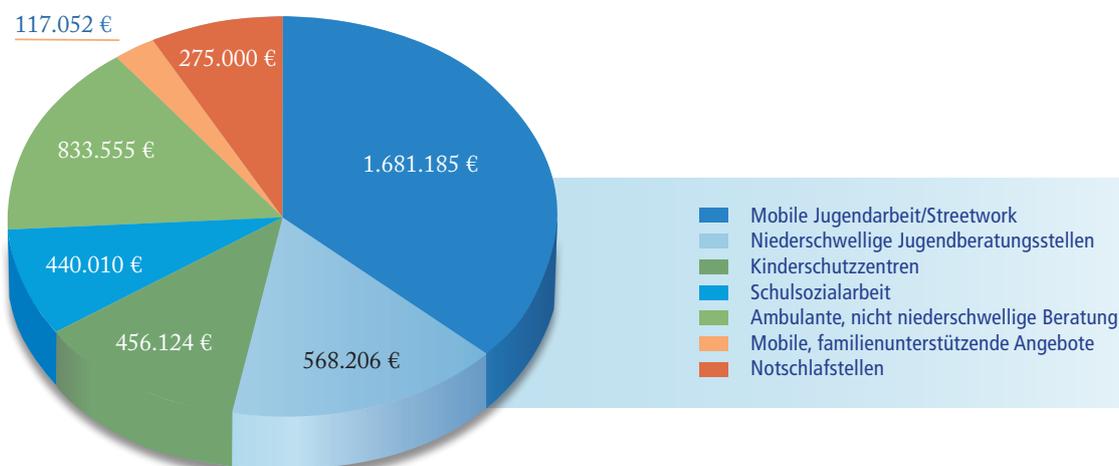
(1 Organisation, 1 Einrichtung, Einzugsgebiet Bezirke Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Tulln sowie Mag. Krems u. Mag. St. Pölten)

Die Notschlafstelle ist für kurz- oder längerfristig obdachlose Jugendliche beiderlei Geschlechts im 15. bis 18. Lebensjahr vorgesehen und bietet eine Nächtigungs- und Verpflegungsmöglichkeit sowie Sanitäreinrichtungen – jeweils in der Zeit von 19 Uhr abends bis längstens 9 Uhr des nächsten Tags - an. Tagsüber ist die Einrichtung geschlossen.

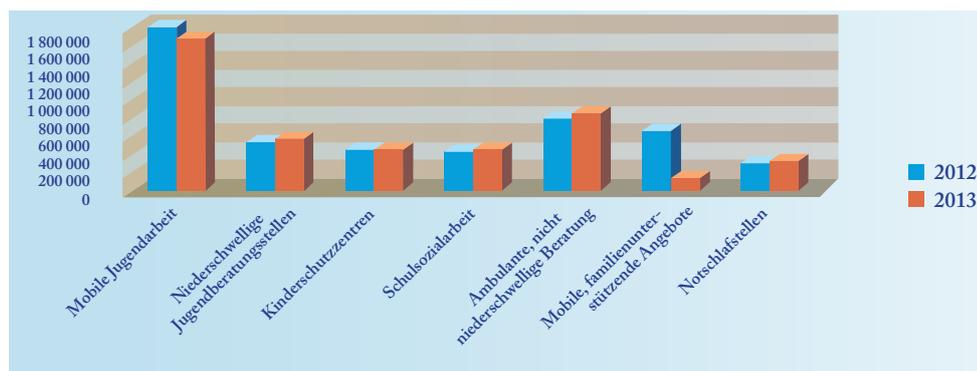
Die Stelle übernimmt keinerlei Erziehungsaufgaben, kann und darf daher auch nicht als Heim verstanden oder gar für Aufgaben der vollen Erziehung herangezogen werden. Bestehende Elternrechte und -pflichten bleiben unberührt. Der Zugang erfolgt ohne jegliche Über- oder Zuweisung, sondern nur auf eigenen Wunsch der Jugendlichen. Daher wird diese Notschlafstelle zu den Sozialen Diensten gezählt.

Zwei Nächte lang ist ein anonymer Aufenthalt möglich, ab dem dritten Tag muss der/die Jugendliche gemeldet sein. Eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme des Schlafplatzes bis zur Maximaldauer von drei Monaten setzt die Bereitschaft der Jugendlichen, zur Veränderung der eigenen Situation beizutragen, voraus.

Soziale Dienste 2013



Soziale Dienste - Vergleich 2012–2013



Ambulante und mobile Dienste

Dr. Reinhard Neumayer

Falls eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden ist, liegt die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen nicht – wie bei Sozialen Diensten – bei den Eltern/Erziehungsberechtigten allein (siehe Kapitel „Gefährdungsabklärung“). Hier wird nicht nur festgestellt, ob und falls ja, welche Gefährdung vorliegt, sondern fallen auch erste Entscheidungen, ob das Kind (vorläufig) noch in der Familie verbleiben kann oder umgehend eine Maßnahme der vollen Erziehung gesetzt werden muss.

Unterstützung der Erziehung stellt im Vergleich zur vollen Erziehung (Heim, Wohngemeinschaft, Pflegeplatz) den geringeren Eingriff in die familiären Verhältnisse und in die Obsorgerechte der Eltern dar, weil das Kind weiterhin in der Familie verbleiben kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Schutz des Kindes in der Familie durch Familienmitglieder und den Einsatz von ambulanten (bzw. mobilen) Hilfen sichergestellt werden kann.

Die Unterstützung kann durch einen **ambulanten Dienst** einer privaten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtung, der dazu einer Eignungsfeststellung bedarf, oder einen sonst qualifizierten Dienstleister erbracht werden. Das bedeutet jedenfalls, dass sich die KlientInnen zum Ort, an dem das Hilfeangebot zur Verfügung gestellt wird (etwa eine Beratungsstelle) begeben müssen, dort aber nicht stationär aufgenommen werden.

Derzeit unterscheiden wir folgende Leistungen:

Betreuung von Kindern durch Tagesmütter oder Tagesväter als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

In den meisten Fällen schließen Eltern des Kindes mit der TM oder dem TV einen Vertrag über die Kinderbetreuung ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ohne dass die Kinder- und Jugendhilfe beteiligt wäre. Falls jedoch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung – etwa wegen erheblicher Betreuungsmängel in der Familie – laut Hilfeplan gerade diese Betreuungsform als passgenaue Hilfe in Betracht kommt, kann sie auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vereinbart werden.

Damit haben sich die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die entsprechende Betreuungsform für das Kind in Anspruch zu nehmen, um sonst erforderliche gravierendere Eingriffe in das Familienleben abzuwenden.

Gleichzeitig entsteht eine Informations- und Berichtspflicht der Leistungserbringer gegenüber der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, damit erkannt werden kann, ob die Maßnahme ausreicht, um die Ziele des Hilfeplans zu erfüllen.

Betreuung von Kindern in einer Tagesbetreuungseinrichtung als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

In den meisten Fällen schließen Eltern des Kindes mit den Verantwortlichen der Tagesbetreuungseinrichtung einen Vertrag über die Kinderbetreuung ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ohne dass die Kinder- und Jugendhilfe beteiligt wäre. Gründe für so eine Entscheidung liegen etwa in eigener Berufstätigkeit, fehlenden innerfamiliären Alternativen für die Betreuung des Kindes und gewünschter qualitativ hochwertiger Betreuung.

Auch hier gilt: Falls jedoch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung laut Hilfeplan gerade diese Betreuungsform als passgenaue Hilfe in Betracht kommt, kann sie auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vereinbart werden.

Dies trifft etwa zu, wenn die Erziehungsberechtigten zwar zeitlich in der Lage sind, innerfamiliäre Betreuungsformen zur Verfügung zu stellen, diese aber nicht in der Lage sind, der Gefährdung (z.B. Vernachlässigung, Miss-handlung...) entgegen zu wirken.

Betreuung von Kindern durch einen Hort als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

In den meisten Fällen schließen Eltern des Kindes mit den Verantwortlichen des Hortes einen Vertrag über die Kinderbetreuung ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ohne dass die Kinder- und Jugendhilfe beteiligt wäre.

Dabei gilt: Falls jedoch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung laut Hilfeplan die Betreuung des Kindes durch einen Hort als passgenaue Hilfe in Betracht kommt, kann sie auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vereinbart werden.

Lernbetreuung als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

In der klassischen Nachhilfe wird vor allem fehlendes Wissen nachträglich erarbeitet. Durch Lernbetreuung sollen auch Lernvoraussetzungen (beim Kind, in der Familie, im sozialen Umfeld), Lerntechniken und Befähigung zur eigenständigen Leistungserbringung bearbeitet und verbessert werden.

Diese Hilfeform kann als Einzelbetreuung oder in kleinen Gruppen angeboten werden und wird in vielen Fällen auf Empfehlung von Lehrkräften aber ohne Zutun der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen.

Sollte jedoch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung laut Hilfeplan gerade diese Betreuungsform als passgenaue Hilfe in Betracht kommen, kann sie auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vereinbart werden.

Erziehungsberatung als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

Unterschiedliche Einrichtungen bieten Beratung zu Erziehungsthemen, oft Bezug nehmend auf auffälliges Verhalten von Kindern und/oder Überforderung der Erziehungspersonen mit bestimmten Entwicklungsverläufen des Kindes/Jugendlichen. Bestandteil des Angebots kann

auch eine psychologische Diagnostik sein, die zur Grundlage eines auf den konkreten Fall zugeschnittenen Beratungsplans genommen wird.

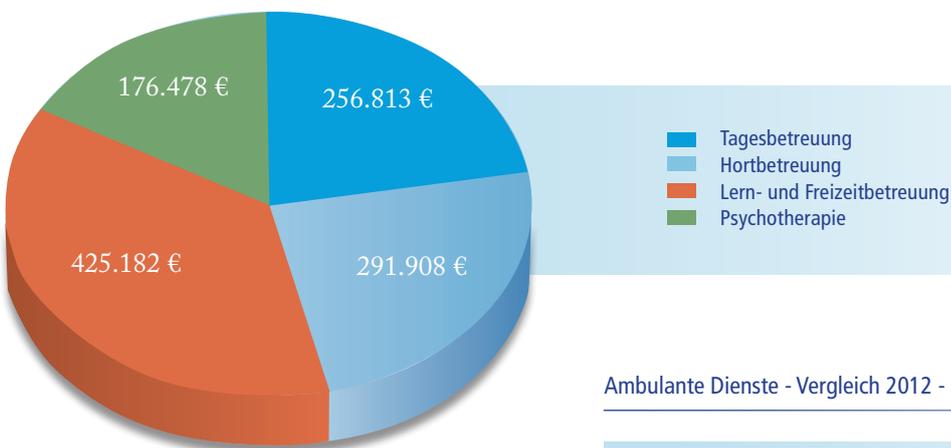
Häufig nehmen Eltern des Kindes ein derartiges ambulantes Angebot (oft auch mit Kosten verbunden) in Anspruch, ohne dass die Kinder- und Jugendhilfe beteiligt wäre.

In seltenen Fällen kommt - bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung - laut Hilfeplan gerade diese Hilfeform als passgenaue Hilfe in Betracht und kann dann auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vereinbart werden. (Hinweis: im Abschnitt „Mobile Erziehungsberatung (MEB)“ wird im Unterschied zum eben beschriebenen eine mobile Form als Unterstützung der Erziehung beschrieben, für die auch besondere Kriterien gilt.)

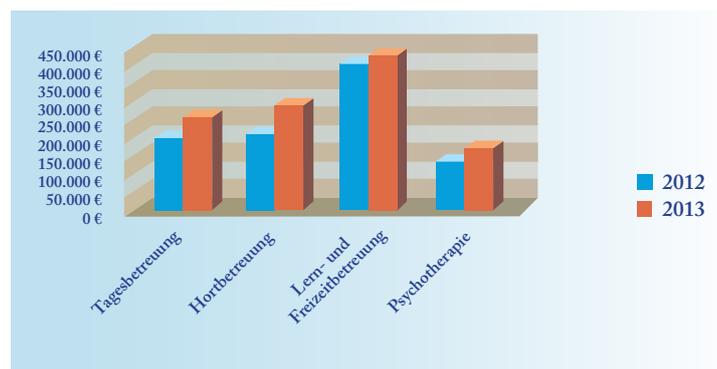
Psychotherapie als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

In seltenen Fällen, etwa nach Rückführung eines Kindes aus voller Erziehung in die Ursprungsfamilie, wenn die Fortführung einer bereits erfolgsversprechend laufenden Psychotherapie erforderlich ist, um eine neuerliche Fremdunterbringung tunlichst zu vermeiden, kann auch Psychotherapie als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“ vereinbart werden.

Ambulante Dienste 2013



Ambulante Dienste - Vergleich 2012 - 2013



Die Unterstützung kann durch einen **mobilen Dienst** einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erbracht werden. Das bedeutet jedenfalls, dass nicht die Familie mobil zu sein braucht, sondern dass die Fachkräfte des Dienstes zu den KlientInnen in deren Lebenswelt (z.B. in die Wohnung) kommen.

Derzeit unterscheiden wir folgende Leistungen:

Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung (SPFIB)
(5 Organisationen; 13 Standorte; alle 21 Bezirke und 4 Statutarstädte sind versorgt)

Als Kriterien für Auswahl von SPFIB als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Weiterverbleib des Kindes/der Kinder in der Familie verantwortbar
- Kinder vor allem ab Kleinkindalter bis Ende Schulpflicht; Ausnahmen bei Geschwistergruppen
- Veränderungsbedarf in der Beziehung zwischen Eltern und Kind
- Veränderungsbedarf in den erzieherischen Kompetenzen der Eltern
- Veränderungsbedarf in den sozialen Kompetenzen der Familie im Umgang mit außerfamiliären Systemen
- Veränderungsbedarf im Umgang der Familie mit speziellen Problemlagen des Kindes (z.B. Persönlichkeitsentwicklungsstörung, massive Verhaltensauffälligkeiten...)

SPFIB richtet sich in Form von gemeinsamen Problemanalysen und Lösungserarbeitung sowie Anleitung v.a. an Eltern und sekundär auch an Kinder. Sie stellt keine wie immer geartete Form von Psychotherapie dar.

Familienhilfe PLus (praktische Lebensunterstützung), auch FaHi+ genannt

(2 Organisationen, 13 Bezirke; Ausbauauftrag: diese Leistung soll bis 2014 in allen Bezirken und Statutarstädten zur Verfügung stehen)

Als Kriterien für Auswahl von FaHi+ als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Weiterverbleib des Kindes/der Kinder in der Familie verantwortbar
- Kinder vor allem ab Säuglingsalter bis Ende Schulpflicht; Jugendliche nur im Rahmen von Geschwisterreihen.
- kein Veränderungsbedarf in der Beziehung zwischen Eltern und Kind
- Veränderungsbedarf in der Alltagspraxis in Haushaltsführung, Kinderbetreuung, zur Prävention von Vernachlässigung
- Sicherstellung von Außenkontakten (Kindergartenbesuch, Arzttermine,...)

- Veränderungsbedarf in der Bereitschaft der Eltern, wieder Eigenverantwortung zu übernehmen

FaHi+ richtet sich in Form von praktischer Anleitung und gemeinsamer Einübung sowie Begleitung v.a. an Eltern und sekundär auch an Kinder.

Jugendintensivbetreuung (JIB)

(5 Organisationen, 10 Bezirke, Ausbauauftrag: diese Leistung soll bis 2014 in allen Bezirken und Statutarstädten zur Verfügung stehen)

Als Kriterien für Auswahl von JIB als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Verbleib des /der Jugendlichen in der Familie verantwortbar
- Jugendliche der Altersgruppe 12 bis 15 (schulpflichtig)
- Jugendliche der Altersgruppe 15 bis 18 (schulmündig)
- Veränderungsbedarf wegen massiver Probleme mit Integration in Schule, Arbeitsmarkt, soziale Umgebung
- Veränderungsbedarf wegen untypisch massiver Spannung des jungen Menschen mit dem aktuellen Familiensystem; dabei ist ergebnisoffen, ob Ablösung in Richtung Verselbständigung oder Konfliktmanagement in Richtung Reintegration in Familie
- Unterstützungsangebot für Jugendliche, die in Einrichtungen der vollen Erziehung nicht die richtige Hilfe bekommen oder sie nicht annehmen (können).

JIB richtet sich in Form einer Einzelbetreuung v.a. an den jungen Menschen. Kontakte finden oft auch außerhalb der Wohnung statt. Erziehungsberechtigte werden im erforderlichen Ausmaß einbezogen.

Im begründeten Einzelfall kann eine Verlängerung der Hilfeform über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

„Mobile Erziehungsberatung (MEB)“

(1 Organisation, 15 Bezirke, Ausbauauftrag: diese Leistung soll bis 2014 in allen Bezirken und Statutarstädten zur Verfügung stehen)

Als Kriterien für Auswahl von MEB als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Verbleib des Kindes in der Familie verantwortbar
- Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschule (also etwa vollendetes 10. Lebensjahr)
- kein Veränderungsbedarf in der Beziehung zwischen Eltern und Kind
- Veränderungsbedarf bei Eltern in Wissen und Praxis der Kindererziehung im Alltag
- Veränderungsbedarf bei festgestellten Erziehungsfehlern im Alltag
- Interaktionsanalyse und Anleitung zur Verbesserung

Betreuung und Anleitung durch eine mobile Kinderkrankenschwester (MoKi)

(1 Organisation, Heranziehung im Einzelfall, alle Bezirke)

Als Kriterien für Auswahl von MoKi als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Weiterverbleib des Kindes/der Kinder in der Familie unter Auflagen verantwortbar
- Kinder vor allem im Säuglings- und Kleinkindalter
- Veränderungsbedarf bei Eltern in Wissen und Praxis der Kinderpflege und -betreuung
- Veränderungsbedarf bei Eltern in Wahrnehmung kindlicher Grundbedürfnisse und der erforderlichen elterlichen Reaktionen darauf (Reduktion von subjektiver Überforderung und darauf basierenden Fehlhandlungen)
- Unterstützung bei Verständnis und Einhaltung von erforderlichen Gesundheitsterminen hinsichtlich Kind und/oder Eltern
- Entscheidungshilfe für die Fachkraft für Sozialarbeit der BVB, ob der Weiterverbleib des Kindes in der Familie verantwortbar ist.

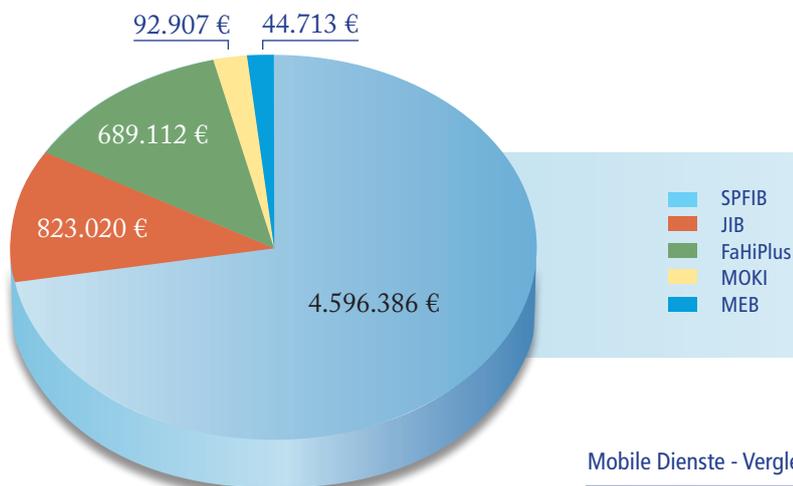
Diese Hilfe richtet sich vor allem an Eltern mit hohen Anteilen an Eigenproblematik und Überforderung, sowie sehr junge Mütter und bezieht die Kinder mit ein.

Die angeführten mobilen Hilfeformen kommen deshalb zum Einsatz, weil gleichartige Leistungen in ambulanter Form nicht zielführend sind (z.B. Haushaltsführung unterstützen, Säuglingspflege im Alltag, sukzessive Arbeit an den erzieherischen Kompetenzen im Alltag).

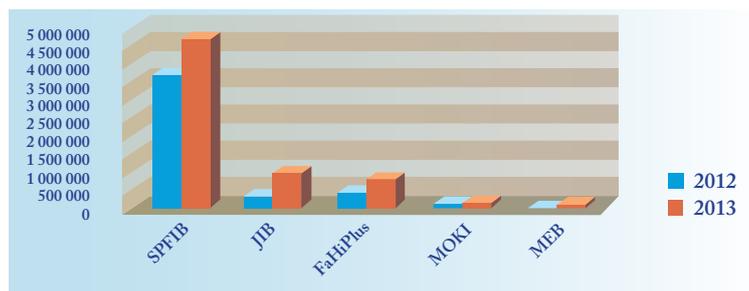
Weiters können erfahrungsgemäß manche KlientInnen Hilfeformen nicht in Anspruch nehmen, die regelmäßige längere Anreisezeiten zu einer Beratungsstelle o.ä. samt Fahrtkosten, vielleicht auch parallel daheim Betreuung der übrigen Kinder erforderlich machen und langes „Durchhaltevermögen“ voraussetzen.

Sollten die hier angeführten Angebotsformen nicht die im Einzelfall erforderliche „passgenaue Hilfe“ umfassen, dann wird durch die Fachkräfte der Sozialarbeit an der BVB versucht, eine geeignete andere Hilfeform ausfindig zu machen und allenfalls nach Zustimmung durch die Landesregierung im Rahmen rechtlicher, fachlicher und budgetärer Möglichkeiten zum Einsatz bringen.

Mobile Dienste 2013



Mobile Dienste - Vergleich 2012 - 2013



Familienhilfe PLus: Ein Angebot zur praktischen Lebensunterstützung

Mag.^a Judith Baumgartner

„Was du mir sagst, das vergesse ich. Was du mir zeigst, daran erinnere ich mich. Was du mich tun lässt, das verstehe ich.“ Dieses Zitat wurde schon 500 Jahre vor Christus von Konfuzius geprägt und hat für unsere Tätigkeit in der Familienhilfe PLus bis heute Gültigkeit.

Familienhilfe PLus arbeitet über einen Zeitraum von sechs Monaten mit Familien – wie beispielsweise mit Familie Oswald – die, im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag erhalten in Belangen des Kindeswohls betreffend, Veränderungen im Familienalltag vorzunehmen:

Bei Familie Oswald leidet die Kindesmutter seit mehreren Jahren unter Depressionen sowie an massivem Übergewicht. Sie ist in Frühpension und geht nicht gerne aus der Wohnung, sitzt viele Stunden pro Tag vor dem Fernseher bzw. Computer und steht in großer Abhängigkeit zu ihrem Lebensgefährten. Herr Pranz war lange Zeit ohne Beschäftigung und großteils für den Haushalt und die Kinderbetreuung verantwortlich. Seit ein paar Wochen arbeitet er nun wieder für eine Reinigungsfirma und fällt als Betreuungsperson für die Kinder sowie als Unterstützung für seine Frau während der Arbeitszeiten aus. Die Eltern zeigen einen sehr liebevollen Umgang mit ihren Kindern. Die Familie geht gerne gemeinsam in den nahe gelegenen Wald spazieren. Die beiden Kinder – Michaela (5a) und Andreas (4a) – besuchen unregelmäßig den Kindergarten, weil die Mutter in der Früh häufig nicht aus dem Bett kommt und der Meinung ist, dass die Kinder genauso daheim spielen können. Beide Kinder weisen im Bereich der Sprachentwicklung Defizite auf. Der Haushalt wurde phasenweise stark vernachlässigt, eine Grundreinigung ist erforderlich, die Wohnung der Familie ist klein und es gibt nur ein gemeinsames Schlafzimmer. Die Kinder schlafen im Elternbett, weil ihre eigenen Betten randvoll mit Spielzeug überfüllt und teilweise kaputt sind. Die Familie hat keinen Kontakt zu Angehörigen bzw. verfügt über kein soziales Netzwerk. Die Kinder haben außerhalb vom Kindergarten keine Kontakte zu anderen Kindern. Es gibt in der Familie keine geregelten Mahlzeiten sowie keinen Esstisch. Die Kinder trinken rund um die Uhr sehr süße Säfte aus Babyflaschen und kennen kein Besteck. An

manchen Tagen bzw. am Wochenende kocht der Kindsvater am späten Abend.

Im gemeinsamen Erstgespräch werden Ziele wie die Erarbeitung einer Alltagsstruktur, das Anleiten der Kindesmutter bzw. die Unterstützung in der Haushaltsführung festgelegt. Mängel in der Ernährung sowie bei der Hygiene im Wohnbereich sollen im Zuge dessen behoben werden. Die Kinder sollen regelmäßig in den Kindergarten gebracht werden, möglicherweise ist auch eine Anleitung zum Spielen und Beschäftigen mit den Kindern erforderlich. Außerdem sollen Therapie- und Arzttermine begleitet wahrgenommen werden.

Die ersten großen Aufgabenbereiche zu Beginn der Betreuung durch Familienhilfe PLus sind die gemeinsame Grundreinigung und das Schaffen von Ordnung im Haushalt mit Frau Oswald. Im Rahmen des Einsatzes werden alle Räume aussortiert, gründlich gereinigt sowie kleine Reparaturen vorgenommen. Große Mengen an Müllsäcken werden gemeinsam entsorgt. Dadurch entsteht wieder mehr Platz in den einzelnen Räumen und Kästen. Frau Oswald gewinnt so eine bessere Übersicht und zeigt sich im Bezug auf ihre Ergebnisse sehr stolz. Weiter werden neue Möglichkeiten bzgl. der Haushaltsorganisation mithilfe eines Haushaltsplans erarbeitet. Frau Oswald bekommt nach und nach kleine Aufgaben und entwickelt so ein Stück Eigenständigkeit. Während der gesamten Einsatzzeit von Familienhilfe PLus ist die gesundheitliche Situation der Familie ebenfalls ein großes Thema. Beide Elternteile leiden an Übergewicht und so arbeitet die Familienhelferin intensiv mit der Familie an deren Essverhalten bzw. zum Thema gesunde Ernährung und gesundes Kochen. Sie lernt Frau Oswald grundlegende Dinge wie den richtigen Umgang mit der Waage und lehrt einfache Kochrezepte. Bei beiden Kindern werden massiv geschädigte Milchzähne festgestellt. Hier ist eine sehr intensive Aufklärungsarbeit bei den Eltern notwendig bis ihnen die Umsetzung ihren Kindern in der Nacht anstatt süßem Dicksaft nur mehr Wasser zu geben gelingt. Die Kinder lernen sich mit Unterstützung der Eltern regelmäßig die Zähne zu putzen, brauchen keinen Schnuller mehr und werden in Begleitung der Familien-

helferin einem Zahnarzt zur Kontrolle vorgestellt. Ebenso wird der Kontakt zum Förderzentrum aufgebaut und bei beiden Kindern mit Logotherapie begonnen. Die Kinder besuchen wieder regelmäßig den Kindergarten. Es wird gemeinsam ein Elterngespräch im Kindergarten geführt und bei Frau Oswald entsteht ein besseres Gefühl, wenn sie ihre Kinder in den Kindergarten bringt. Frau Oswald steht mittlerweile in der Früh mithilfe eines Weckers auf und bereitet ihren Kindern vor dem Kindergartenbesuch ein Frühstück und kümmert sich um die Morgentoilette. Ebenso wird die Sauberkeitserziehung bei beiden Kindern erfolgreich durchgeführt. Gemeinsam mit den Kindern und der Kindesmutter werden sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten ausprobiert und Rituale geschaffen. Sowohl die Kinder als auch Frau Oswald machen bei diesen Angeboten stets mit großer Begeisterung mit. Besonders das gemeinsame Basteln findet sehr großen Anklang. Da Frau Oswald recht zurückgezogen und mit relativ wenigen sozialen Kontakten lebt, wird ein neuerlicher Besuch im Club Aktiv initiiert. Leider kann Frau Oswald nur zu einem gemeinsamen Termin beim Club Aktiv begleitet und dies nicht als fixes Freizeitangebot verankert werden. Ein weiteres großes Thema ist die grundsätzlich angespannte finanzielle Situation der Familie. Im Laufe der Betreuung fällt immer mehr auf, dass Frau Oswald sehr oft und sehr

viele Dinge einkauft bzw. über das Internet bestellt. Es erscheint als wichtig, mit Frau Oswald den Umgang mit dem Internet und den damit verbundenen Gefahren (versteckte Kostenfallen, Umgang mit Mahnungen, unseriöse Anbieter,...) zu besprechen und zu bearbeiten. Die Unterstützung durch die Schuldnerberatung lehnte besonders Herr Pranz vehement ab. Im Zuge der Betreuung kann für die Familie der Kontakt zu einer alleinstehenden pensionierten Nachbarin forciert werden. Diesen Kontakt nehmen besonders die Kinder gerne in Anspruch.

Aus dieser Falldarstellung ist erkennbar, dass wir uns mit dem Angebot der Familienhilfe Plus in Form von lebenspraktischer Anleitung und gemeinsamer Einübung sowie Begleitung vor allem an Eltern und sekundär auch an die Kinder, richten. Ziel ist gemeinsam mit der Familie eine Strukturierung des Tagesablaufs zu schaffen um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, die gesellschaftliche Integration zu fördern, um in weiterer Folge, falls notwendig, Hilfestellung auf freiwilliger Basis annehmen zu können. Das Erproben und Einsetzen bislang fremder Herangehensweisen zur Verbesserung des alltäglichen Lebens erweitert das persönliche Handlungsrepertoire und fördert die Eigeninitiative für welche bereits Konfuzius plädierte. (Namen wurden von der Redaktion geändert)



Jugendintensivbetreuung®

Eine intensive Einzelbetreuung orientiert an bestimmten Zielen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe intensiv

„Mirjam ist 14 Jahre alt und ihre Mutter weiß sich nicht mehr zu helfen. Sie ist so frech, hält sich an keine Regeln, geht nur hin und wieder in die Schule, interessiert sich nicht für ihre Zukunft und zu Hause gibt es immer nur Streit. Auch die Lehrer sind ratlos, der Schulpsychologe wurde schon eingeschaltet. Keine Ahnung, vielleicht ist sie psychisch krank? Sie trinkt auch manchmal, ist mit Freunden unterwegs, die einen schlechten Einfluss auf sie haben. Ob sie Drogen auch nimmt? Ich bin mir nicht sicher! Sie braucht Hilfe! So kann das nicht weitergehen! Was soll aus ihr werden?“

So beschreibt DSA Hasner (Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft) beim Vorgespräch die von ihr für die Jugendintensivbetreuung angemeldete Jugendliche. Wofür soll JIB gut sein, was ist das Ziel? Eigentlich sollte alles besser werden! Die konkreten Ziele sind: positiver Schulabschluss, Motivation und Selbstbewusstsein stärken, Eigenständigkeit und Selbstverantwortung fördern, einen Plan für die berufliche Zukunft entwickeln, Gesprächsmöglichkeit und Reflexionsmöglichkeit.

Einige Wochen, nachdem Karla, eine Mitarbeiterin des JIB-Teams die Betreuung übernommen hat und schon einige Termine (mindestens einmal pro Woche) mit Mirjam stattgefunden haben...

In den gemeinsamen Terminen mit Karla zeigt Mirjam auch andere Seiten. Sie ist nicht frech, hat Ideen für die Zukunft, eigentlich ist Mirjam doch ganz normal! Sie hat Freunde, ärgert sich öfter über ihre Eltern, hat schon mal Alkohol getrunken, streitet immer wieder einmal mit ihrer Mutter, weil ihr die Regeln nicht passen und sie etwas anderes will.

Mit Karla unternimmt Mirjam alles Mögliche. Sie recherchiert im Internet, machen Interessenstests bezüg-

lich Arbeit oder Ausbildung, gehen schwimmen, ins Kino, spazieren und plaudern, Mirjam stellt Fragen und Karla versucht sie zu beantworten oder erkundigt sich, wo es Antworten gibt. Die beiden haben keinen Stress und gemeinsam auch immer wieder Spaß! Die Gesprächsthemen sind so vielfältig – Schule, Freunde, Eltern, Regeln, Jugendschutzgesetz, Arbeitssuche, Bewerbungsgespräche, höhere Schulen, Drogen, Alkohol, Sexualität, Verhütung, Mirjams Vergangenheit, usw.

Karla ist auch in Kontakt mit den Lehrern von Mirjams Schule, war auch schon bei einem Schulgespräch dabei. Karla trifft auch immer wieder Mirjams Mutter. Diese war anfangs sehr skeptisch. „Was soll das denn bringen? Jetzt wird Mirjam auch noch belohnt – die gehen ins Kino, oder auch einmal Eis essen!“ Mittlerweile erzählt aber Mirjams Mutter, dass es manchmal ganz gut läuft zu Hause. Mirjam hält sich manchmal an Regeln. Und die Mutter ist so froh, dass es in der Schule passt. Die Noten sind okay.

Es läuft! Aber warum? Plötzlich gibt es da jemanden, der da ist, der sich interessiert, der auf Fragen und Wünsche von Mirjam eingeht. Jemand, der sie ernst nimmt. Jemand, dem sie vertrauen kann. Jemand, der manchmal vermittelt zwischen Mirjam und den anderen, den Erwachsenen.

JIB ist schwer zu beschreiben, denn es gibt nur eine Mirjam. Aber viele viele unterschiedliche Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Jedoch ist unsere Zugangsweise immer gleich. Wir interessieren uns – für Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe, für Anliegen und Sorgen der Eltern, auch für Anliegen und Sorgen anderer im sozialen Umfeld des Jugendlichen. Und vor allem interessieren wir uns für die oder den Jugendlichen.

Und dann geht's los – ganz individuell!

DSA Irene Paumann, Rettet das Kind NÖ

NÖ Elternschule

ein Kooperationsprojekt von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit und Familie

Dr. Reinhard Neumayer

Kinder- und Jugendhilfe soll Familien darin unterstützen, ihre Aufgaben wie Pflege und Erziehung der Kinder sowie deren Förderung selbst wahrnehmen zu können. Das dafür erforderliche Grundwissen über die Entwicklung von Kindern und die Sicherheit zu wissen, ob ein vielleicht auffälliges Verhalten in dieser Altersgruppe nun Besorgnis erregend ist oder doch im Rahmen des Üblichen liegt, fehlt in immer mehr Familien.

Hier sind präventive Angebote erforderlich, damit bestimmte Erziehungsirrtümer gleich gar nicht „passieren“. Nach einigen Jahren, in denen auf Initiative der Bezirkshauptmannschaften Vortragsreihen über das Säuglings- und Kleinkindalter in vielen Bezirksstädten angeboten worden sind, wurde eine neue Organisationsform gefunden:

Die „NÖ Elternschule“ ist mittlerweile zu einem Kursystem geworden, das sich für die unterschiedlichen Lebensabschnitte vom Embryo bis zum Volljährigkeitsalter eignet und dazu in vier Module gegliedert ist:

- Modul 1: Schwangerschaft, Geburt und die ersten drei Lebensjahre
- Modul 2: Kindergartenalter bis zum Schuleintritt
- Modul 3: Schuleintritt bis zur Pubertät
- Modul 4: Jugendalter bis zur Volljährigkeit

Jedes der Module besteht aus 3 bis 4 Vorträgen, die interaktiv zu gestalten sind und am besten von Fachleuten aus der Region gehalten werden, in der das Modul als Kursreihe angeboten wird. Der Veranstalter, meist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, eine Schule oder ein Kindergarten, manchmal auch eine Gemeinde, kümmert sich um einen Saal und die Öffentlichkeitsarbeit, stellt eine Person als KursbegleiterIn und sucht auch die ReferentInnen gemäß der Förderungsrichtlinie aus.

Damit ist das für Veranstalter entscheidende Stichwort gefallen: „Förderung“! Die NÖ Elternschule ist eine Querschnittsmaterie, berührt also Aufgaben und Interessen unterschiedlicher Abteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung.

Das NÖ Familienreferat stellt eine Basisförderung für Veranstalter (für Saalmiete, Aufwendungen) sowie bei Bedarf Vordrucke für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Gesundheitsabteilung fördert die Honorare für medizinisches Fachpersonal wie ÄrztInnen, Hebammen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen und prüft auch deren Qualifikation für die einschlägigen Vorträge im Modul 1.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe fördert Honorare für psychologisches, pädagogisches, psychotherapeutisches und sozialarbeiterisches Fachpersonal und prüft erforderlichenfalls auch die Qualifikation für Referate in den Modulen 1 bis 4.

Um Veranstaltern den Zugang zu erleichtern, fungiert das Familienreferat als Drehscheibe für Anmeldung und Abrechnung der Förderungen (auch als „One-Stop-Shop“ bezeichnet).

Die Kursreihen stehen allen Interessierten offen, sollen auch bildungsferne Gruppen ansprechen und weitestgehend kostenlos zugänglich sein.

Für aktuelle Themen wie Umgang mit dem Internet, Sucht, Sekten u.a. gibt es noch Zusatzangebote, die extra gebucht werden können.

Informationen unter www.noe-elternschule.at





VOLLE ERZIEHUNG

- >> Maßnahmen der Vollen Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- >> Unterformen der Vollen Erziehung in Institutionen
- >> Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie
- >> Aufnehmen und Abgeben eines kurzfristigen Pflegekindes
- >> Pensionsversicherung für Pflegeeltern
- >> Internationale Adoption
- >> Mitwirkung des Kinder- u. Jugendhilfeträgers bei Adoption
- >> Adoption – eine automatische Alternative zur Kinderlosigkeit?
- >> Anonyme Geburt in einer NÖ Krankenanstalt
- >> Krisenzentren in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe
- >> Institutionen der Vollen Erziehung



Maßnahmen der Vollen Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Pflicht, Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer familiären Umgebung leben können, besonderen Schutz zu gewähren und dafür zu sorgen, dass sie in einer sozialpädagogischen Betreuungseinrichtung gut versorgt werden.

Volle Erziehung kommt immer dann in Betracht, wenn aufgrund des festgestellten Gefährdungspotentials ein Verbleib von Kindern in der Familie nicht möglich ist. Die Wahl der Betreuungsform (Verwandtenpflege, Pflegeeltern, Betreuungseinrichtung) ist im Rahmen der Hilfeplanung unter Berücksichtigung vorhandener Bindungen, bestehender Verhaltensauffälligkeiten, psychischer und physischer Traumata sowie der zu erwartenden Wirkungsweise der gewählten Betreuungsform nach fachlichen Standards zu treffen.

Die Wahl der Betreuungsform soll sich vor allem daran orientieren, welcher Betreuungsrahmen eine angemessene soziale, emotionale, physische und psychische Entwicklung der betroffenen Kinder erwarten lässt. Ebenso sind die Kontinuität der Erziehung von Kindern, sowie ihre religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft gebührend zu berücksichtigen.

Kinder, Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betrauten Personen sind in die Entscheidungsfindung und in die Entscheidung selbst so weit wie möglich mit einzubeziehen.

Ist die Entscheidung zur Fremdunterbringung erforderlich und getroffen, geht es in erster Linie darum, das Kind und dessen familiären Bezugspersonen auf die Lebensveränderung vorzubereiten. Der Wechsel von einem vertrauten in ein unbekanntes Umfeld stellt für das Kind, aber auch für die Familie, einen hohen Belastungsfaktor dar. Insofern ist die Art und Weise der Durchführung einer Fremdunterbringung sorgsam zu planen und durchzuführen.

Der Übergang des Kindes in eine sozialpädagogische Betreuungseinrichtung muss für das Kind so erträglich wie möglich und schonend gestaltet werden.

Die Fachkraft für Sozialarbeit hat auch während der Zeit der Fremdunterbringung den persönlichen Kontakt mit dem Kind aufrecht zu erhalten. Dies soll anlässlich von Beurlaubungen des Kindes bei den Eltern zu Hause und durch Besuche der Fachkraft in der sozialpädagogischen Betreuungseinrichtung erfolgen.

Die Fachkraft für Sozialarbeit hat sich über die erreichten Erziehungserfolge und über die Entwicklung des Kindes zu informieren. Aus diesen Informationen sind im Einvernehmen mit der sozialpädagogischen Betreuungseinrichtung Erziehungsziele entsprechend den Bedürfnissen des Kindes regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls zu verändern und anzupassen.

Um eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie möglich zu machen, hat die Fachkraft für Sozialarbeit mit den Eltern während der Heimunterbringung zielorientiert weiterzuarbeiten. Haben sich die familiären Lebensbedingungen soweit verändert, dass diese eine Entlassung des Kindes zulassen und eine positive Weiterentwicklung des Kindes (wieder) in der eigenen Familie möglich ist, ist eine Rückführung des Kindes vorzubereiten.

Vom „richtigen“ Zeitpunkt, der sorgfältigen Vorbereitung und von der entsprechenden Stützung des Kindes und der Eltern während und nach einer Fremdunterbringung hängt es ab, ob die Wiedereingliederung der Kinder und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie gelingt und die in der sozialpädagogischen Betreuungseinrichtung erreichten Erziehungserfolge für das weitere Leben umgesetzt werden können.

Unterformen der vollen Erziehung in Institutionen

Dr. Peter Rozsa

Neben den klassischen Angeboten in Heimen, Wohngemeinschaften, SOS Kinderdorf usw. erfordern die sich ständig ändernden Bedürfnisse an Betreuungsformen entsprechende Angebote, die der individuellen Situation einzelner Minderjähriger bestmöglich gerecht werden.

Die **Intensivbetreuung** hat das Ziel, riskantes Verhalten bzw. Verhaltensweisen von Minderjährigen, die selbst- oder fremdgefährdend sind, abzuwenden und das Kind in den Gruppenalltag zurückzuführen. Sie geht weit über das übliche Ausmaß einer sozialpädagogischen oder -therapeutischen Standardbetreuung hinaus.

Betreutes Wohnen ist eine Betreuungsform, die zwischen der stationären Unterbringung und der Nachbetreuung einzuordnen ist. Ein Nachtdienst ist dabei nicht vorgesehen, da diese Betreuungsform in Wohnungen stattfindet, die in einem räumlichen Naheverhältnis zu einem Heim oder einer WG stehen. Beim **innen betreuten Wohnen** ist die Wohnung im Areal einer stationären Einrichtung, beim **außen betreuten Wohnen** außerhalb.

Betreutes Wohnen setzt voraus, dass die betreute Person ein bestimmtes Alter, altersgemäße Reife, Verlässlich-

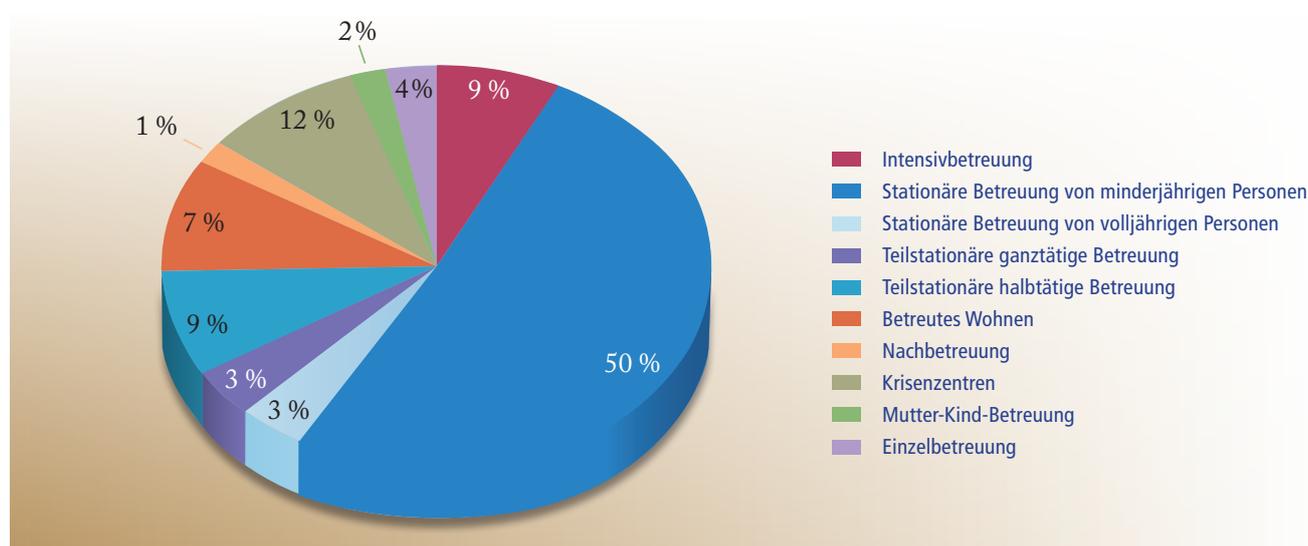
keit und ein bestehendes Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis (Schule, Lehre, Beruf...) aufweist.

Nachbetreuung kann nach einer vollen Erziehung angeboten werden, wenn damit das Ziel der Selbständigkeit und Eigenverantwortung unterstützt wird. Sie findet in der Wohnung des/der über 17jährigen Klienten/in statt, braucht deren/dessen Zustimmung und ist für einen Zeitraum von maximal 1 Jahr möglich. Auch in diesem Fall ist ein aufrechtes Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis Voraussetzung und die Selbständigkeit des jungen Menschen das Ziel.

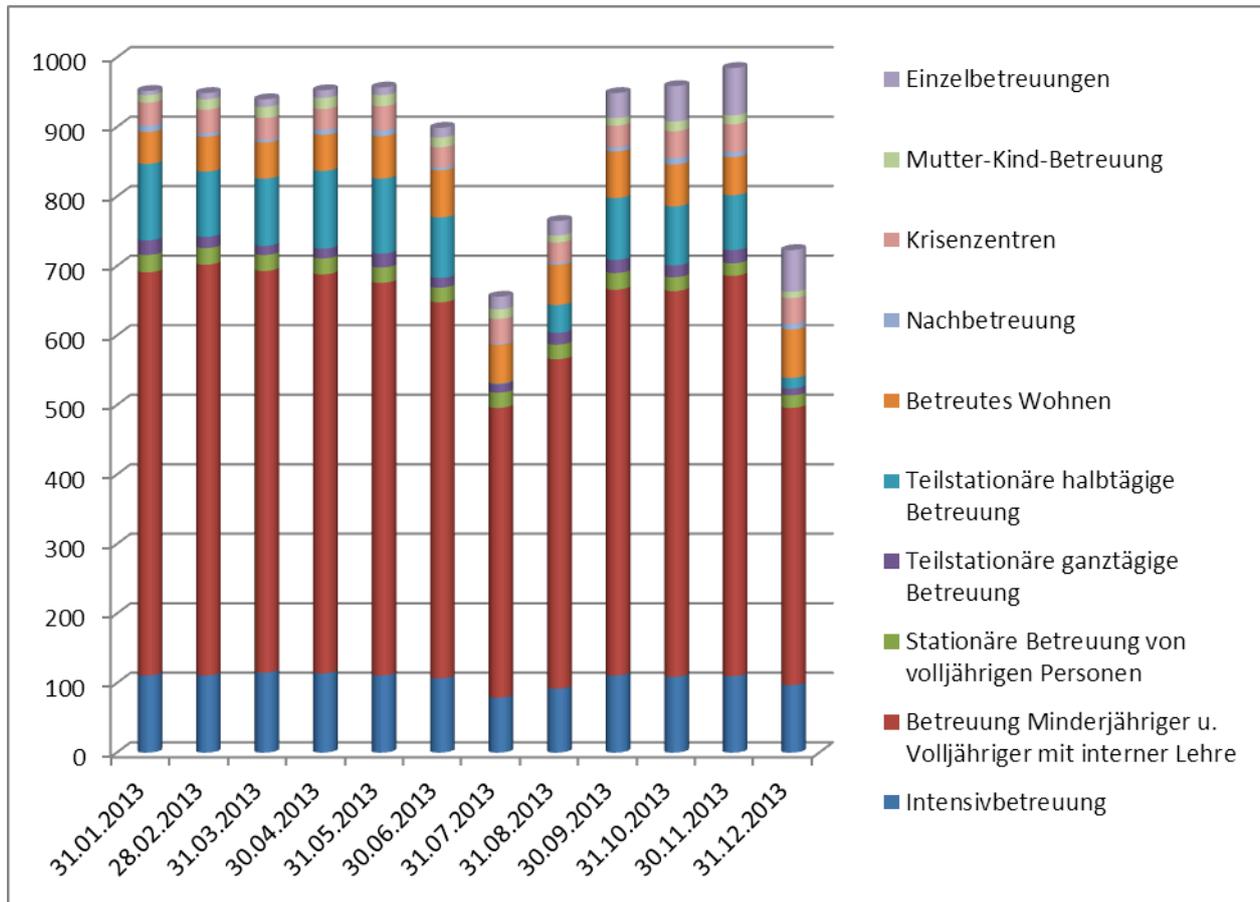
Die Entwicklung zu mehr individuellen Betreuungsformen ist nicht abgeschlossen. Erwähnt werden hier noch z.B. **Kooperationsformen mit dem AMS** (Betreuung und Arbeitsanleitung) und ein steigender Bedarf an **Einzelbetreuungen**, für Minderjährige, die nicht oder noch nicht gruppenfähig sind und durch diese Art der Betreuung erst lernen müssen, in klassischen Betreuungsformen zu bestehen.

Die Anzahl der nö Kinder, die im Rahmen der vollen Erziehung in nö Heimen leben, ist in unten stehenden Grafiken ersichtlich:

Prozentuelle Verteilung auf die einzelnen Betreuungsformen



Absolute Zahlen



BETREUUNGSFORMEN	Stichtag (2013):	31.01.	28.02.	31.03.	30.04.	31.05.	30.06.	31.07.	31.08.	30.09.	31.10.	30.11.	31.12.
Intensivbetreuung		111	111	115	114	111	107	79	92	111	109	110	97
Betreuung Minderjähriger u. Volljähriger mit interner Lehre		580	591	578	574	565	541	417	474	555	555	576	399
Stationäre Betreuung von volljährigen Personen		25	24	23	23	22	21	22	21	24	20	18	18
Teilstationäre ganztägige Betreuung		21	16	13	14	20	14	12	17	19	17	19	10
Teilstationäre halbtägige Betreuung		110	94	97	112	108	87	1	40	89	85	79	15
Betreutes Wohnen		46	50	52	52	61	68	56	58	67	60	55	70
Nachbetreuung		9	5	4	7	8	4	2	3	6	9	7	8
Krisenzentren		33	34	31	30	35	29	35	29	31	39	40	37
Mutter-Kind-Betreuung		11	15	16	16	16	14	14	10	11	14	13	9
Einzelbetreuungen		6	9	11	11	11	14	18	21	36	51	68	60
		952	949	940	953	957	899	656	765	949	959	985	723

Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Kinder, vor allem kleine Kinder, die von ihren Eltern vorübergehend oder auch längerfristig aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können, werden primär in einer Pflegefamilie untergebracht.

Eine familiäre Struktur kann dem kindlichen Bedürfnis nach Beziehung, feinfühligem Eingehen auf die Signale des Kindes und Verfügbarkeit einer Bezugsperson am besten entsprechen. Die Erfüllung dieser Bedürfnisse ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bindungsfähigkeit und folglich auch Entwicklungsmöglichkeit im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich und für das Gelingen von Beziehungen im späteren Leben.

Pflegekinder kommen häufig aus chaotischen Familienstrukturen und haben oftmals Vernachlässigung, Gewalt und unzureichende Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse erlebt. Diese Erfahrungen wirken oftmals lebenslang auf Menschen und beeinflussen ihr Bindungs-, Leistungs- und Sozialverhalten und somit auch das Zusammenleben.

Pflegekinder brauchen daher Pflegepersonen, die

- wissen, dass frühe Vernachlässigung gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung und das Zusammenleben haben kann,
- Kinder mit ihrer persönlichen Geschichte, ihren Begabungen, persönlichen Grenzen aber auch Schwächen annehmen können,
- Verständnis und Geduld für die schwierige Situation dieser Kinder aufbringen können und
- sie liebevoll in ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen.

Pflegekinder benötigen

- Liebe, Zuwendung und Geborgenheit
- Wertschätzung, Anerkennung und Lob für Selbstverständliches,
- vor allem Erwachsene, die sich klar, sicher und durchschaubar verhalten
- und Pflegepersonen, die ihre leiblichen Eltern achten und wertschätzen können.

Pflegepersonen kommen von Anfang an mit den leiblichen Eltern in Kontakt und werden durch deren Besuche immer wieder neu gefordert.

Pflegepersonen vertreten die Elternrolle auf Zeit.

Die Pflegeaufsicht obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und hat mindestens einmal jährlich durch einen Hausbesuch der Fachkraft für Sozialarbeit zu erfolgen.

Es wird dem Pflegekind und den Pflegepersonen erforderlichenfalls Beratung und Erziehungshilfen angeboten. **Pflegepersonen sind Partner der Kinder- und Jugendhilfe und stellen eine wichtige Ressource im Bereich der vollen Erziehung dar.**

Welche Unterstützungen bekommen Pflegeeltern?

- **Fachliche Begleitung** durch Fachkräfte der Sozialarbeit, sie unterstützen Pflegeeltern bei ihrer Aufgabe der Pflege und Erziehung in Form von Beratungsgesprächen
- **Individuelle Beratung** bei Bedarf durch Fachkräfte (Sozialarbeit, Psychologie, Recht)
- **Pflegeeltern haben Anspruch auf Pflegekindergeld**
- **Befristete Unterstützungsangebote** z. B. Besuchsbegleitung, Supervision, Therapien etc. als Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses
- **Angebote für Aus- und Weiterbildung** stehen Pflegeeltern kostenlos zur Verfügung
- **Reflexionsrunden** Pflegeeltern können an professionell geleiteten regelmäßigen Gesprächsrunden teilnehmen
- **Pensionsversicherung für Pflegeeltern** für die Pflege eines fremden Kindes können Pensionsversicherungsbeiträge, bezahlt durch das Land Niederösterreich, in Anspruch genommen werden

Es können verschiedene Formen der Pflege unterschieden werden:

1. Kurzfristige Pflege

Ist eine Sonderform der Pflege, bei der ein Kind nur kurze Zeit bei Pflegepersonen untergebracht wird.

Anlass ist meist eine Krise in einer Familie, in der die leiblichen Eltern die Betreuung ihres Kindes nicht mehr sicherstellen können.



Während der kurzfristigen Pflege wird von Fachkräften der Sozialarbeit geklärt, ob und unter welchen Bedingungen die leiblichen Eltern oder nahe Angehörige die Betreuung wieder selbst übernehmen können.

2. Längerfristige, auf Dauer ausgerichtete, Pflege

Traditionelle Pflege wird oft mit Dauerpflege umschrieben. Das heißt, in der Regel ist traditionelle Pflege auf eine länger- bis langfristige Betreuung ausgerichtet.

Pflegepersonen bieten einem Kind längerfristig einen familiären Beziehungsrahmen und Lebensraum an. Rückführungsmöglichkeiten in die Ursprungsfamilie des Kindes werden hier eher gering eingeschätzt.

Persönliche Kontakte zwischen Kind und den leiblichen Eltern werden vereinbart.

Klarheit, Transparenz und Offenheit im Umgang von allen Beteiligten untereinander tragen wesentlich zu einem besseren Miteinander bei.

3. Professionelle Pflege

Ist eine Sonderform der Pflege für Kinder mit beson-

deren Bedürfnissen, erhöhten Betreuungsanforderungen und der fehlenden Chance, in einer traditionellen Pflegefamilie versorgt werden zu können.

Insbesondere handelt es sich um Kinder,

- die in ihrer körperlichen und/oder psychosozialen Entwicklung auffällige Verzögerungen zeigen;
- die über einen längeren Zeitraum oder in einem intensiven Ausmaß fördernde Begleitmaßnahmen benötigen;
- die durch schwere Vernachlässigung, Traumatisierung durch Misshandlungen und/oder Missbrauch eine erhöhte pädagogische Betreuung brauchen;
- wo sich persönliche Kontakte besonders schwierig gestalten.

Pflegepersonen, die im Rahmen der Kurzfristigen bzw. Professionellen Pflege ein Kind übernehmen, sind ange stellt und erhalten eine zusätzliche fachliche Begleitung.

Aufnahmen und Abgeben eines kurzfristigen Pflegekindes

50 | 51

Bericht einer Pflegemutter aus NÖ

Eines Tages rief mich meine zuständige Sozialarbeiterin an und verkündete mir, dass es heute soweit war. Ich war aufgeregt, heute würde ein kleines schutzbedürftiges Wesen zu unserer Familie kommen und eine Weile bei uns bleiben.

Die Fachkraft für Sozialarbeit gab mir den Namen und das Alter des Kindes bekannt. Weiters informierte sie mich, welche Kleidergröße und welche Säuglingsmilchnahrung das Zwerglein benötigte und wir machten uns eine Uhrzeit aus, zu der wir uns treffen würden, um das Pflegekind abzuholen.

Aufgeregt richtete ich noch das altersgerechte Bett für das Kind her, holte die Kiste mit der richtigen Kleidergröße vom Dachboden und schlichtete sie noch schnell in die Wickelkommode. Während ich auf dem Weg zum Drogeriemarkt war, um passende Fläschchen, Schnuller, Windeln und Pflegeartikel zu besorgen, rief ich meinen Mann an, um die Betreuung meiner Kinder während meiner Abwesenheit zu organisieren. Als ich nach Hause kam, richtete ich noch den Kinderwagen her, sterilisierte die Flaschen und die Schnuller, packte noch die Wickeltasche und stellte den passenden Autositz in Auto. Nun

konnte es losgehen. Adrenalingeladen startete ich den Wagen und fuhr los.

Nachdem ich im Kompetenzzentrum ankam, begrüßte ich erst einmal die fallführenden Sozialarbeiterinnen, um mich anschließend dem verwirrten, kleinen Wesen zu widmen. Währenddessen bekam ich von den Sozialarbeiterinnen weitere Informationen zur Geschichte des Kindes und sie überreichten mir die Dokumente, wie z.B. den Mutter-Kind-Pass, die Geburtsurkunde und die E-Card des Kindes und die Information, wer auf meiner BH für den kleinen Zwerg zuständig wäre.

Zu Hause warteten schon freudestrahlend meine Kinder, die auf das Pflegekind gewartet hatten, um es liebevoll willkommen zu heißen.

Binnen kürzester Zeit wurde der kleine Mensch zum zentralen Mittelpunkt in unserer Familie.

Doch es gab noch genug zu erledigen, zuerst meldete ich das Kind bei unserer Wohnsitzgemeinde an, anschließend fuhr ich zur Krankenkassa, um es bei mir mitversichern zu lassen. Ein

paar Schritte weiter war das Finanzamt, indem ich die Familienhilfe beantragen konnte. Als ich dann den Bescheid für die Familienbeihilfe zu Hause hatte konnte ich mich weiter um das Kinderbetreuungsgeld kümmern. Ausstehend war der Besuch bei der BH, um das Pflegekindergeld zu beantragen. Zwischendurch mussten wir auch noch zum Kinderarzt, um ein Gutachten anzufordern. In dem stand, in welchem Zustand das Kind war. Nachdem das alles erledigt war, konnten wir die Zeit mit dem kleinen verängstigten Wesen genießen und mit viel Geduld und Liebe ihm die schönen Seiten einer Familie zu spüren geben.

Ca 6 Monate später...

Nach einem Anruf von meiner zuständigen Sozialarbeiterin, indem sie mir mitteilte, dass sie für mein kurzfristiges Pflegekind die geeigneten Pflegeeltern gefunden hätte und diese sich dazu bereiterklärt hatten, dem kleinen Menschen ein liebevolles und fürsorgliches zu Hause zu geben, freute ich mich einerseits, dass diesem Kind etwas Gutes wiederfährt, andererseits war ich am Boden zerstört. Mir war klar, dass der Zwerg nicht mehr lange bei uns verweilen konnte. Mir zerriss es das Herz, da ich unser kurzfristiges Pflegekind in mein Herz geschlossen hatte. Als ich den bevorstehenden Abschied unseres Lieblings meiner Familie mitteilte, gab es schon erste Tränen.

Beim ersten Treffen mit den neuen Pflegeeltern hatte ich das Gefühl, als müsste ich den kleinen Menschen vor ihnen verstecken und beschützen. Das waren zwei fremde Leute für mich und die sollten jetzt plötzlich MEIN Kind bekommen. Mein Verstand sagte mir, dass die Familie genauso geprüft worden war, wie wir damals und vermutlich sehr nette Menschen waren, aber meine Gefühle fuhren Hochschaubahn. Einerseits freute ich mich für unser Pflegekind, denn dort konnte es ankommen und beschützt aufwachsen, andererseits quälten mich Eifersucht und Trauer, dass unsere schöne Zeit bald vorbei sein sollte.

Wir einigten uns auf einige Termine, damit wir die eigentliche Anbahnung starten konnten.

Beim ersten Termin lernte meine Familie die neuen Pflegeeltern kennen und wir beschnupperten uns alle einmal. Ich zeigte ihnen alle wichtigen Dinge, die für mein kurzfristiges Pflegekind so wichtig waren, wie zum Beispiel Rituale zum Schlafen gehen oder wie es richtig gebadet oder gefüttert wird. Die Anbahnung war eine sehr intensive Zeit von ca. 2-3 Wochen, in denen ich die Familie besser kennenlernte und eine richtige Freundschaft zwischen uns entstand. Sie wurden immer sicherer im Umgang mit dem kleinen Menschen und

unser kleiner Zwerg gewöhnte sich immer mehr an seine neue Familie. Wenn wir die Zeit nicht gemeinsam mit der Familie verbrachten, erzählte ich unserem Pflegekind von seinen neuen Eltern, wie lieb sie es hätten und wann sie wiederkommen und dass es bald dort wohnen würde. In der Zeit dachte ich nicht über meine Gefühle nach, sondern versuchte nur, den Übergang zu der neuen Familie so schonend und harmonisch zu gestalten wie möglich.

Die Zeit der Anbahnung war für meine Kinder eine schwierige Zeit, da ich oft nicht da war und sie mit ihrem Papa vorlieb nehmen mussten. So kam es, dass meine Kinder jeden Tag am Abend bei mir im Bett lagen, um mit mir zu reden, zu kuscheln und ihre Sorgen und Ängste mit mir zu teilen oder einfach zu sagen „Mama ich vermiss dich“.

Am Tag vor der Übergabe hatten wir ein Ritual wir aßen gemeinsam Kuchen und jedes Kind hatte ein selbstgebasteltes Geschenk und einen Wunsch für das Zwergerl.

Am Tag der Übergabe spürte man schon in der Früh die traurige Stimmung in unserer Familie. Bei der Übergabe durfte jeder noch einmal unseren kleinen Gast halten und sich von ihm verabschieden. Nachdem unser kurzfristiges Pflegekind gegangen war, hielten wir uns in den Armen und weinten alle bitterlich, bis wir nicht mehr konnten. Es schmerzte so, als wäre jemand in unserer Familie gestorben. Als wir uns wieder einigermaßen beruhigt hatten, erzählten wir uns von den schönen und lustigen Situationen, die wir mit unserem ehemaligen kurzfristigen Pflegekind erlebt hatten und die zwei kleineren Kinder verarbeiteten den Verlust im Rollenspiel und wir verbrachten den restlichen Tag nur miteinander.

Neben Trauer und Tränen war jedoch in der Zeit der Anbahnung in uns auch das sichere Gefühl entstanden, dass es unserem Pflegekind in seiner neuen Familie gut gehen würde, es geliebt werden würde und erwünscht war. Unsere Familie hatte in der Zeit der Pflege und in der Übergangsphase teilhaben dürfen an einer schönen und positiven Entwicklung eines kleinen Menschen.

In der darauffolgenden Woche unternahmen wir als Familie viele außergewöhnliche Sachen, die mit einem kleinen Kind nicht möglich sind, wie zum Beispiel ins Kino gehen, eislauen, klettern,...

Jedes meiner Kinder durfte sich eine Aktivität aussuchen, an der wir alle Spaß hatten.

Nach der Woche war uns allen klar, jetzt konnte es weitergehen und wir warteten erneut auf einen Anruf von meiner zuständigen Sozialarbeiterin...



Pensionsversicherung für Pflegeeltern

Traude Kotzina

Das Land Niederösterreich bietet für die Pflege und Erziehung eines Pflegekindes eine pensionsversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer freiwilligen Selbstversicherung an, deren Kosten vom Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen werden.

Die monatliche Beitragsleistung ist mit € 250,- begrenzt. Anspruchsberechtigt sind alle haushaltsführenden Pflegemütter/ Pflegeväter, die laut Pensionsversicherungsanstalt eine Berechtigung zur freiwilligen Selbst-, Weiter- und/oder Höherversicherung haben und deren jüngstes, in der Familie lebendes Kind das vierte Lebensjahr bereits

vollendet hat. Die Leistung ist mit Antrag geltend zu machen. Bei Inanspruchnahme einer Leistung ist die Teilnahme an zwei Weiterbildungsveranstaltungen und fünf Einheiten einer Pflegeelternrunde verpflichtend vorgesehen. Diese Veranstaltungen werden kostenlos angeboten.

Aktuell stehen 123 Pflegemütter/ Pflegeväter im Bezug einer laufenden Pensionsbeitragsleistung durch das Land Niederösterreich. Neben den aktuell laufenden Beiträgen wurden in den vergangenen Jahren für weitere 98 Pflegemütter/Pflegeväter Beitragsleistungen übernommen, die zwischenzeitlich wieder beendet wurden.

Internationale Adoption

Irene Vasik

Von einer internationalen Adoption spricht man, wenn das Adoptivkind und die Adoptivwerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben und es somit für das Adoptivkind durch die Adoption oder im Hinblick auf eine Adoption zu einem Grenzübertritt kommt. Relevant ist dabei nicht die jeweilige Staatsbürgerschaft, sondern der gewöhnliche Aufenthalt (= Lebensmittelpunkt).

Entscheiden sich Adoptivwerber für eine Internationale Adoption, kommen auf diese zusätzliche Herausforderungen zu, weshalb in der Eignungsfeststellung besonders darauf einzugehen ist, ob sie diesen Belastungen (etwa das Leben mit einem Kind anderer Hautfarbe und Kultur) gewachsen sind. Bei der Internationalen Adoption erfolgt die Adoptionsvermittlung durch die zuständigen Behörden des Heimatstaates des Kindes. Der Auftrag des KJHT umfasst daher neben der Beratung und Eignungsbeurteilung der Adoptivwerber in erster Linie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Ausland und Kontrolle der Einhaltung bestehender internationaler Bestimmungen.

Jährlich interessieren sich in NÖ circa 20 - 30 Paare für eine internationale Adoption, die Begleitung und Bera-

tung der Werber wird durch die Landesregierung durchgeführt, der auch die administrative Zuständigkeit bei der Abwicklung der internationalen Adoptionen im Bereich des „Haager Übereinkommens“ obliegt.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und ein legales und transparentes Adoptionsverfahren, das möglichst viel über ihre Herkunft und ihre Vorgeschichte dokumentiert.

Das Recht der Adoptivkinder ergibt sich aber bereits aus der 1989 verabschiedeten UN-Konvention über die Rechte des Kindes und ihr Zusatzprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. Für den Bereich der internationalen Adoptionen sind – neben den vier Grundprinzipien (Diskriminierungsverbot, Kindeswohlgrundsatz, Recht auf Leben und Entwicklung und Partizipation) sowie dem einschlägigen Artikel 21 zu Adoption – auch das Recht auf familiäre bzw. alternative Fürsorge, das Recht auf Identität und der Schutz vor Entführung, Verkauf und Handel mit Kindern relevant.

2011 wurden Teile der UN-Kinderrechtskonvention zudem in die österreichische Verfassung aufgenommen (u.a. der Kindeswohlgrundsatz, ein allgemeiner Anspruch auf Schutz und Fürsorge und ein Anspruch auf besonderen

Schutz und Beistand bei alternativer Fürsorge). Adoptionsrelevante Bestimmungen finden sich zudem – teilweise in Umsetzung internationaler Vorgaben – in zahlreichen Gesetzen.

Man unterscheidet bei der internationalen Adoption zwischen Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des Haager Schutzübereinkommens, wodurch sich in unterschiedlichem Ausmaß Behördenzuständigkeiten bzw. Eigenverantwortlichkeit der Werber ergeben. Zum Wohl des Adoptivkindes ist es allerdings wünschenswert, die Grundsätze des Haager Übereinkommens auch bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten zu berücksichtigen. Das Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 wurde in Österreich am 1.9.1999 in Kraft gesetzt und ist gegenüber allen Mitgliedsstaaten dieses Übereinkommens anzuwenden. Die Liste der Mitgliedsstaaten erweitert sich laufend, weshalb der aktuelle Stand auf der Homepage der Landesregierung abgerufen bzw. bei Bedarf angefragt werden kann.

Das Haager Übereinkommen ist dann anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat („Heimatstaat“) in einen anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) gebracht worden ist bzw. werden soll. Das Haager Übereinkommen ist auch bei Verwandtenadoptionen anzuwenden. Besteht der gewöhnliche Auf-

enthalt eines ausländischen Kindes in Österreich schon länger, werden die Bestimmungen des Haager Übereinkommens nicht angewendet.

Da internationale Adoptionen für die AdoptivwerberInnen zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen, ist in der Eignungsfeststellung besonders darauf einzugehen, ob die AdoptivwerberInnen diesen Belastungen gewachsen sind, wie etwa ein Leben mit einem Kind anderer Hautfarbe und Kultur. Bei der Bewerbung für eine internationale Adoption werden von den Heimatstaaten ausführlichere Unterlagen gefordert, als sie im Rahmen der Eignungsfeststellung durch den KJH-Träger erarbeitet werden. Die Erstellung einer ausführlichen Homestudy (Sozialbericht), insbesondere aber das Verfassen der von den Heimatstaaten verlangten, oft jahrelang zu erstellenden post-placement-Berichten übersteigt die Ressourcen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Daher kann die Erstellung der Berichte bei Vereinen, die mit internationaler Adoption befasst sind, gegen Entgelt beauftragt werden.

Jeder Vertragsstaat hat eine „zentrale Behörde“ zu bestimmen, die die durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt bzw. überwacht. Zentrale Behörde in NÖ ist die Landesregierung (Abteilung GS6). Dieser kommt beratende und administrative Funktion zu.

Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bei Adoption

Irene Vasik

Wird ein Kind von den leiblichen Eltern/ der leiblichen Mutter zur Adoption freigegeben, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) für dieses Kind geeignete „Eltern“ zu finden. Jährlich werden in NÖ zwischen 5 und 20 Kinder im Rahmen einer Inlandsadoption vermittelt. Dieser Zahl steht eine weitaus höhere Zahl - meist kinderloser - Paare gegenüber, die ein Kind adoptieren wollen.

Das Zustandekommen einer Adoption ist ein komplexes Geschehen, in dem leibliche Eltern, Adoptivwerber, Gericht sowie der KJHT zusammenwirken müssen. Der Auftrag umfasst Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern sowie die Beratung, Vorbereitung und Eignungsbeurteilung von Adoptivwerbern sowie die Adoptions-

vermittlung (Auswahl von zukünftigen Adoptiveltern) im Inland. Hier wird der KJHT allenfalls auch mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes beim Abschluss des Adoptionsvertrages betraut.

Ziel der Adoption ist die rechtliche Nachbildung von familiären Strukturen für Kinder und Jugendliche, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht von ihren Eltern versorgt werden können, um ihnen Schutz, Förderung und Versorgung zu garantieren. Der zentrale Maßstab für die Adoptionsvermittlung ist das Wohl des Kindes. Bei der Auswahl von zukünftigen Adoptiveltern für ein individuelles Kind werden daher die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt gestellt. Daher kann dem primären



Kinderwunsch von Adoptionswerbern nur aus dieser fachlichen Sichtweise begegnet werden.

Bei der Feststellung der Eignung als Adoptiveltern sind – im Sinne einer ganzheitlichen Sicht – die verschiedenen Aspekte körperlicher und psychischer Eignung zur Betreuung von Kindern mit diesem Lebensthema sowie das familiäre Umfeld der Adoptivwerber einzubeziehen. Zur Beurteilung dieser Umstände ist die Kenntnis über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, der physischen und psychischen Gesundheit, der ausreichenden finanziellen Grundlagen, der ausreichenden Wohnverhältnisse sowie allfälliger einschlägiger Vorstrafen der Adoptivwerber und mit ihnen im Haushalt lebenden Personen notwendig. Die verpflichtende Grundschulung der Werber mit der Vorbereitung auf eine Adoption ist in diesem Zusammenhang ein Element der Qualitätssicherung. Besonders Augenmerk wird hierbei auf ausführliche Information der Adoptivwerber über die unterschiedlichen Formen der Adoption gelegt.

In NÖ wurden bereits in den letzten Jahren im Sinne des Kindeswohls einheitliche Abläufe bei Feststellung der Eignung von künftigen Adoptiveltern und der Adopti-

onsvermittlung festgeschrieben. Dieses Procedere umfasst nicht nur die Überprüfung der Lebenssituation der Adoptivwerber, sondern vor allem ein gemeinsames Ausloten der Ressourcen und Belastungsgrenzen der Paare. Jährlich werden circa 60 bis 70 Paare seitens des KJHT in diesem Prozess begleitet. Die Werber werden auf die künftigen Herausforderungen vorbereitet, insbesondere auf den notwendigen Umgang auf Kenntnis des Kindes über seine leibliche Familie und seine Herkunft.

Entscheiden sich Adoptivwerber für eine Internationale Adoption, kommen auf diese zusätzliche Herausforderungen zu, weshalb in der Eignungsfeststellung besonders darauf einzugehen ist, ob sie diesen Belastungen (etwa das Leben mit einem Kind anderer Hautfarbe und Kultur) gewachsen sind. Bei der Internationalen Adoption erfolgt die Adoptionsvermittlung durch die zuständigen Behörden des Heimatstaates des Kindes. Der Auftrag des KJHT umfasst daher neben der Beratung und Eignungsbeurteilung der Adoptivwerber in erster Linie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Ausland und Kontrolle der Einhaltung bestehender internationaler Bestimmungen. Ein transparentes Adoptionsverfahren muss gewährleistet sein.

Adoption – eine automatische Alternative zur Kinderlosigkeit?

Dipl. Psych. Jürgen Stapelmann, Fachmann für (Auslands-) Adoptionen

Kinderlosigkeit kann bei einem Paar, wie jeder andere versagte Wunsch im Leben, zu einem zentralen Lebensproblem werden. Hier bietet die moderne Reproduktionsmedizin realistische Hilfemöglichkeiten an. Doch trotz erheblicher physischer, psychischer und finanzieller Belastungen bleiben die Bemühungen bei vielen Paaren oft erfolglos. Dann wird nicht selten unter dem Einfluss des erhöhten Kinderwunschs den Paaren neben der bei uns verbotenen Leihmutterchaft die Adoption angeboten.

Adoption, das heißt in einer Familie mit dem Status eines leiblichen Kindes zu leben. Dies ist dann für ein verlassenes Kind, das früh Stresserfahrungen durch belastende Ereignisse wie Beziehungsabbrüche oder gar Misshandlung gemacht hat, die beste Möglichkeit zu überleben, wenn denn die Adoption „handwerklich gut“ gemacht ist. Paare, die auf eigene Faust sich im Ausland ein Kind „be-

sorgen“ und nach dem Motto „Kind ist Kind, man muss es nur lieb haben“ das Zusammenleben planen, werden schnell beim Themen wie „Schule“ oder „Pubertät“ so an ihre Grenzen stoßen, dass das Familiengefüge schweren Belastungen ausgesetzt wird. Mit den teils sehr bizarren Verhaltensweisen ihrer Kinder sind die Eltern überfordert und da man nicht gelernt hat, das Verhalten des Kindes zu lesen und die Botschaften des Kindes aus seinem Leben vor der Adoption zu verstehen. Da man nicht gelernt hat, sich professionelle Hilfe zu holen, kann es zu Beziehungsabbrüchen zwischen Jugendlichen und Adoptiveltern kommen und dann zerschlagen sich mühevoll aufgestellte Lebenspläne. Gerade in der Letzten Zeit gehen infolge massiver Überforderungserfahrungen schließlich die Ehen auseinander. „Wenn ich dies vorher gewusst hätte...“ ist ein Satz, der immer wieder bei Therapeuten re-

signativ die damalige Adoptionsentscheidung hinterfragt. Es kann also nicht sein, dass man sich einfach ohne jegliche fachliche Begleitung auf den Weg macht.

Um solchen Entwicklungen, die Jugendhilfe, Gesundheitswesen usw. Unsummen kosten, bieten in der Sache langjährig erfahrene Sozialarbeiter und Psychologen der Jugendbehörden und der staatlich zugelassenen Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft bereits vor der Adoption eine intensive Prozessbegleitung an, in der mit den zukünftigen Adoptiveltern beispielsweise erarbeitet wird, ob sie den Trauerprozess um die leibliche Kinderlosigkeit verarbeitet haben und sich nun auch ganz auf die anderen Ausgangsbeziehungen eines Adoptivkindes einlassen können. Beispielsweise ob sie es akzeptieren können, dass die leiblichen Eltern ständig im Kopf des Kindes aber auch in den eigenen Köpfen präsent sind und somit das Zusammenleben beeinflussen. Ob sie es zulassen können, dass ihr Kind schon sehr früh nach seinen leiblichen Eltern fragt und diese in Afrika oder Südamerika besuchen möchte. Oder wie man einem Kind helfen kann, das ständig das Gefühl hat nichts wert zu sein, weil es fortgegeben wurde und weiterhin sein anderes Aussehen (bei einer internationalen Adoption) beklagt. Wenn man auf all diese Fragen gut vorbereitet ist und nicht mit überzogenen (Leistungs-)Erwartungen an die Adoption geht, wird man im konkreten Konfliktfall mit Augenmaß und der notwendigen fachlichen Hilfe Lösungswege finden können.

Adoption ist ein Prozess der lebenslang wirksam ist und nicht mit der Volljährigkeit beendet ist. Sowohl die Adoptiveltern als auch die Adoptierten benötigen lange über die Volljährigkeit hinaus gehende Unterstützung in Form von fachlicher Beratung, die in verschiedenen Formen, von der Einzelberatung über Elternsupervisionsgruppen oder Erwachsenengruppen angeboten werden sollte.

Eltern, die die Beratung von Anfang an annehmen, die zeitliche, finanzielle, physische und psychische Mühen auf sich nehmen, die sich gut mit anderen Eltern vernetzen, kommen mit den vielfältigen Anforderungen leichter zurecht, entwickeln Kompetenzen und ein Durchhaltevermögen, das ihnen hilft, mit den Kindern immer wieder von vorn anzufangen, da wo andere längst aufgegeben haben. Sie entwickeln bei kleinsten Fortschritten ihrer Kinder bereits Glücksgefühle. Allenfalls Familien mit behinderten Kindern können die Freude über bereits ganz kleine Erfolge nachvollziehen. Sie sind in der Lage, die Kinder in ihrem So-Sein anzunehmen, stützen ihnen keine unerfüllten Wünsche aus ihrer Biographie über und ermöglichen ihren Adoptivkindern so eine eigenständige Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Sie können die Suche nach den eigenen Wurzeln des Kindes verstehen und unterstützen beispielsweise bei Auslandsadoptionen die Begegnung mit Mutter und Geschwistern in den Herkunftsländern.

Das Leben dieser Adoptivfamilien verläuft ganz anders als ursprünglich geplant. Es ist von zusätzlichen Mühen (langwierigen Therapien,) geprägt und der vielfach erwähnte Dank stellt sich nur bedingt ein. Diese Eltern haben aber nach vielen Jahren eine innere Zufriedenheit durch das Wissen, dass ihr Kind wo es herkommt (besonders bei Kindern aus dem Ausland) kaum eine Entwicklungschance gehabt hätte.

Vielleicht konnte ich verdeutlichen, wie notwendig eine „handwerklich gut gemachte Adoption“ mit einer gründlichen Vorbereitung und einer fundierten nachhaltigen Begleitung ist. Und dass die Empfehlung - nach nicht erfolgreicher Reproduktionsmedizin - ein Kind zu adoptieren vorsichtiger ausgesprochen werden sollte.

Anonyme Geburt in einer NÖ Krankenanstalt

Mag. Reinfried Gänger

Zu den Leistungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe (KJH) zählt auch die Betreuung von neugeborenen Kindern, deren Mütter sich vor oder während des Geburtsvorganges in einer psychosozialen Notsituation befinden und deshalb ohne Personendatenfeststellung (anonym) im Spital entbunden werden. Damit verbinden diese

Mütter inkludiert die Freigabe zur Adoptionsvermittlung ohne weitere rechtliche Beteiligung.

Bereits 2001 wurden im Strafrecht und im Personstandswesen jene Voraussetzungen geschaffen, womit es seither einer Schwangeren gegen Ende der Schwangerschaft möglich ist, in eine der 19 Geburtshilfestationen



in den NÖ Landeskrankenanstalten zu kommen und eine medizinische Betreuung bis hin zur Geburt zu erhalten, ohne ihre Identität preisgeben zu müssen. Die entsprechenden krankenanstaltsrechtlichen Voraussetzungen sind dafür im NÖ Krankenanstalten-Gesetz geschaffen worden.

Der NÖ KJH-Träger finanziert dabei den durch die Geburt bedingten Aufenthalt des Neugeborenen in der Klinik samt allfälliger individuell erforderlichen medizinischen Leistungen während der Geburt oder beim Kind unmittelbar danach zu. Hiefür leistet das Land NÖ aus Mitteln der allgemeinen Pauschalförderung für soziale Dienste dem Krankenhausträger den Tagesgebührensatz für Selbstzahler, dafür verrechnet die Anstalt für die Mutter keinen Beitrag.

Durch die anonyme Geburt liegt beim Kind der Status „Findelkind“ vor, weshalb die örtlich zuständige Behörde mit Geburt zum gesetzlichen Vertreter des Kindes gemäß § 207 ABGB geworden ist. Das bedeutet in der Folge die weitere Betreuung (Auswahl geeigneter Pflegeeltern mit Adoptionsabsicht und unentgeltlicher Fremder Pflege bis zur Adoption) sicherzustellen. Es sind Vor- und Familiennamen (wird regelmäßig nach den Wünschen der vorgesehenen Wahl Eltern gestaltet) zu beantragen sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes beim Abschluss des Adoptionsvertrages (nach einem halben Jahr) inklusive Einholung der pflegschaftsgerichtlichen Bewilligung des Adoptionsvertrages wahrzunehmen.

Zum Zeitpunkt der unmittelbaren Geburt kommt der KJH-Behörde auch die Beratung der Gebärenden über psychosoziale Angebote der Zeit nach dieser doch einschneidenden Situation im Leben einer Mutter zu, weiters über die möglichen Alternativen (Erziehungshilfen, offene Adoption) zur anonymen Geburt und über rechtliche Wirkungen dieses Schrittes. Ergänzt werden diese Beratungsinhalte durch die medizinischen Hilfen und Beratungsinhalte der Krankenanstalt (Hebamme, Gynäkologie) bzw. auch Vernetzung zur allenfalls erforderlichen Nachbetreuung.

Jeder Mensch hat ein in der Menschenrechtskonvention geschütztes Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Da durch das innerstaatliche Legalisieren der anonymen Geburt letztlich die Pflicht aller beteiligten Behörden auf volle Dokumentation der Abstammung aufgegeben worden ist, bedarf es zumindest einiger Begleitmaßnahmen, um dem anonym Geborenen später im Leben möglichst viele Angaben machen zu können, wenn er sich auf die Wurzelsuche begeben wird.

Daher sind die Fachkräfte für Sozialarbeit angehalten, bei entsprechender Information der Geburtshilfeklinik umgehend die Mutter im Wochenbett aufzusuchen und neben der beschriebenen Beratung auch möglichst viele Details über die Mutter selbst, über ihre derzeitige soziale Situation, über ihre Motive zu diesem Schritt, über allfällige weitere Kinder und auch über den Erzeuger des Kindes zu dokumentieren, alles jedoch ohne Identitätsoffenlegung. Die Mutter wird informiert, dass sie etwa 8 Wochen Zeit hat, sich in der Klinik zu melden, ihre Identität bekannt zu geben und dadurch den Adoptionsvorgang zu stoppen.

Die Fachkraft für Sozialarbeit bittet die Mutter auch noch, ihrem Kind einen verschlossenen Brief zu hinterlassen, der dann zentral in der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung verschlossen 50 Jahre aufbewahrt bleibt, bis sich eines Tages dieses „Kind“ selbst meldet und nach seiner Herkunft forscht. Doch dies kann es frühestens mit 14. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe der Adoptiveltern gegen diese Offenlegung kann erst mit erlangter Volljährigkeit Auskunft gegeben werden. Die Adoptiveltern haben kein eigenes Recht auf Kenntnis des Briefinhaltes.

Neben der anonymen Geburt kann es auch noch zu einer anonymen Abgabe eines Säuglings in einer der beiden Babyklappen (kleines Gebäude am Rande des Geländes einer Klinik mit technischer Alarmierungseinrichtung) kommen, wodurch ebenso ein Findelkind der weiteren Vertretung und Veranlassung durch die Behörde zufällt. Hier fehlen leider sämtliche Möglichkeiten zur Sicherung von Wissen rund um die Geburtsumstände. Genauso wenig kann der abgebenden Mutter die erforderliche Beratung und medizinische Betreuung geboten werden.

Seit Aufzeichnung der ersten anonymen Geburt im Juni 2001 im Krankenhaus Korneuburg sind in den NÖ Krankenanstalten 66 Vorgänge registriert. Die an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtenden Gebühren hängen von der Verweildauer des Kindes ab und bewegen sich im Schnitt für etwa 5 Tage um 4.000,-. Erst nach der Entlassung des Kindes und der Übergabe in unentgeltliche fremde Pflege einer geeigneten Familie kann diese das Kind sozialrechtlich mitversichern lassen.

Statistik:

Im Berichtszeitraum 2013 verzeichnete NÖ 4 anonym geborene Kinder (eines in Baden, zwei in Korneuburg und eines in St. Pölten).

Krisenzentren in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Peter Rozsa

Das Land NÖ bietet insgesamt sechs Zentren für Krisenintervention und Klärung (Krisenzentren) in der stationären Kinder- und Jugendhilfe an. Bei vier Krisenzentren ist das Land selbst der Träger, bei zwei Krisenzentren hat ein privater Verein die Trägerschaft übernommen. Die Standorte der Krisenzentren befinden sich in Hollabrunn, Hinterbrühl, St. Pölten, Allentsteig, Wr. Neustadt und Amstetten.

Die Zunahme an Gefährdungsmeldungen und -abklärungen zog die Forderung nach Schaffung eines flächendeckenden Angebotes an Krisenplätzen nach sich. Ziel war und ist es, ein qualitativ hochwertiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe auf die Beine zu stellen, das bedarfsorientiert und nach dem Grundsatz der Regionalität effektive und effiziente Hilfestellung für Minderjährige in Krisensituationen anbietet.

So kann nunmehr im Fall einer akuten Krise eine von vorne herein auf höchstens 6 Monate eingeschränkte Maßnahme der vollen Erziehung in einer dieser spezialisierten Einrichtung gesetzt werden. Im Zuge dieses zeitlich begrenzten Aufenthaltes bietet ein Krisenzentrum nicht nur stationäre Aufnahme und „Rund um die Uhr“ Versorgung, sondern auch krisenmäßige Betreuung, Ange-

hörigenarbeit, Klärung und Vernetzung, womit der akute Gefährdungstatbestand neutralisiert ist.

Ziel ist eine rasche Überbrückung der krisenhaften Periode und die Erstellung einer fachlichen Einschätzung für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, ob und allenfalls wie eine Weiterversorgung des Kindes angezeigt ist. Die Weiterversorgung kann sowohl innerhalb der Ursprungsfamilie oder – bei Weiterbestand des Gefährdungstatbestandes – in Form einer Maßnahme der vollen Erziehung erfolgen.

Ein Krisenzentrum verfügt grundsätzlich über acht Plätze und ist sowohl für die Aufnahme von Mädchen als auch Burschen vorgesehen.

Es gibt auch Problemfelder, die mit der Aufnahme in einem Krisenzentrum nicht gelöst werden können, wie z. B. ein akuter psychiatrischer oder organmedizinischer Behandlungsbedarf, körperliche Behinderungen mit besonderem Pflegeaufwand oder manifeste Suchterkrankungen. Krisenzentren sind an 365 Tagen im Jahr von 0 – 24 Uhr telefonisch erreichbar, die Aufnahme erfolgt grundsätzlich über die Fachkraft der Sozialarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. In Gefahr befindliche Kinder können auch selbst um Aufnahme ersuchen.

Institutionen der vollen Erziehung

Dr. Peter Rozsa

Das Land NÖ verfügt über eine breite Angebotspalette an Einrichtungen der vollen Erziehung. Unter voller Erziehung versteht man im Wesentlichen die Herausnahme eines Kindes aus seiner Ursprungsfamilie und seine Unterbringung z. B. bei nahen Verwandten, in einer Pflegefamilie oder eben in einer Einrichtung der vollen Erziehung.

Sowohl das Land NÖ selbst betreibt Institutionen der vollen Erziehung (9 Landesjugendheime) als auch private

Organisationen (50 private Heime und Wohngemeinschaften mit Vertrag). Die Verantwortung für den Betrieb der und die Qualitätssicherung bei den Landesjugendheimen obliegt der Abt. GS7, Landesanstalten und Landesheime.

Sämtliche Einrichtungen der vollen Erziehung unterliegen der Aufsicht der Abt. GS6 beim Amt der Landesregierung, die in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durchzuführen ist. Grundsätzlich



sollte die Unterbringung eines Kindes in einem Heim, einer Wohngemeinschaft oder ähnlichen Einrichtung nur dann erfolgen, wenn alle sonstigen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles nicht ausreichen bzw. nicht erfolgreich waren. Bei Säuglingen und Kleinkindern wird naturgemäß darauf geachtet, dass eine allfällige notwendige Unterbringung in erster Linie in familienähnlichen Betreuungsformen (z. B. Pflegeeltern) erfolgt.

Die Vielfalt an Angeboten innerhalb der vollen Erziehung soll sich am komplexen Bedarf an Hilfsangeboten orientieren. Es gibt daher sozialpädagogische Heime für SchülerInnen, familienähnliche Wohngruppen mit kleiner Kinderanzahl, therapeutische Wohngemeinschaften mit vielfältigen Therapieangeboten, tiergestützte Pädagogik und nicht zuletzt Angebote für Minderjährige in akuten Krisensituationen.



STEUERUNGSSINSTRUMENTE

- >> Fachaufsicht über die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden
- >> Fachaufsicht Volle Erziehung
- >> Hilfeplanung
- >> Abklärung einer Gefährdung
- >> Unterhalt - Festsetzung
- >> Unterhalt - Zahlungsverkehr
- >> Arbeit mit Flüchtlingskindern
- >> Steuerungsinstrumente der Unterstützung der Erziehung
- >> JUWOLAK, Steuerung des Fachpersonals



Fachaufsicht über die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden

Dr. Peter Rozsa

Es ist Aufgabe der Landesregierung, die Fachaufsicht über die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen. Die Fachaufsicht erfolgt einerseits durch Prüfung der Dokumentationen (stichprobenweise oder leistungsbezogen etwa bei Maßnahmen voller Erziehung) andererseits sind auch neue Formen, die aus der Kinder- und Jugendhilfeplanung entstanden sind, vorgesehen. Sowohl die gemeinsame Arbeit in den Planungsregionen (Feststellung der Ressourcen und Bedarfe einer Region) als auch den Vergleichsringen (Vergleich von „Zuweisungskulturen“ bei Maßnahme der vollen Erziehung) sind diesbezüglich zu nennen.

Ziel jeder Aufsicht ist es, mit den Mitteln der Information, Steuerung und Kontrolle sicher zu stellen, dass die Arbeit der Bezirksverwaltungsbehörden gesetzeskonform und im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und Erlassen erfolgt. Dies sichert nicht nur die Schaffung von hohen Qualitätsstandards, sondern auch eine landesweit einheitliche Vorgangsweise bei der Lösung gleichgelagerter Problemstellungen.

Mit Beginn des Jahres 2012 ist zusätzlich die „einzelfallorientierte Fachberatung“ etabliert worden. Da Aufsicht

im klassischen Sinn immer im Nachhinein erfolgt, wird mit dieser Form ein präventives Modell versucht, in dem Fachkräfte der Sozialarbeit der Landesregierung bereits bei der Hilfeplanerstellung – also noch vor der endgültigen Entscheidung über eine allfällige Kinder- und Jugendhilfemaßnahme – beratend und steuernd den Fachkräften der Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehen.

Mit dieser Vorgangsweise sollen Entscheidungen über Maßnahmen der vollen Erziehung von Anfang an auf eine zusätzliche fachliche Basis gestellt und somit eine bestmögliche Lösung unter Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ gefunden werden.

Die Leistung „Fachaufsicht“ wird von MitarbeiterInnen des Amtes der Landesregierung, bestehend aus einem leitenden Juristen, dem leitenden Amtsvormund, der leitenden Sozialarbeiterin und weiteren Fachkräften der Sozialarbeit mit langjähriger Praxiserfahrung an einer Bezirkshauptmannschaft und mit einschlägigen Zusatzqualifikationen erbracht.

60 | 61

Fachaufsicht Volle Erziehung

Dr. Helmut David

Die Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Diese hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob diese Heime und sonstigen Einrichtungen den Erfordernissen der NÖ Heimverordnung entsprechen. Die Beseitigung allfälliger Missstände ist mit Bescheid anzuordnen.

Diese gesetzlich angeordnete Aufsichtspflicht wird von der Abteilung GS6 für alle privaten Heime und auch für

die Landesjugendheime wahrgenommen. Mindestens 1mal jährlich werden diese einer ausführlichen Einschau unterzogen. Die Anzahl der Termine richtet sich nach der Zahl der sich in den Einrichtungen befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie nach den vorhandenen Problemstellungen.

Aufsichten können angekündigt sowie unangekündigt (z. B. im Beschwerdefall) erfolgen.

Inhalt der Aufsicht sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Hauptaugenmerk wird auf das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, die NÖ Heimverordnung sowie die Vorschrift „Volle Erziehung, Heim“ gelegt. Diesbezüglich sind die Einrichtungen einer Gesetzmäßigkeitskontrolle unterworfen (Rechtsaufsicht). Die von den UN Kinderrechten vorgeschlagenen Kriterien wie z.B. Lebensweltorientierung und Partizipation werden mitberücksichtigt.

Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Sachgerechtigkeit des Handelns (Fachaufsicht im engeren Sinne). Schwerpunkt dieser Aufsichtstätigkeit ist die Hilfeplanung in Bezug auf Indikation und Dauer einer Maßnahme für „Volle Erziehung“.

Weiters wird überprüft, ob derzeitige Standards sozialpädagogischen- und sozialtherapeutischen Arbeitens eingehalten werden.

Hilfeplanung

Mag.^a(FH) Andrea Rathgeb

Im Anschluss an eine Gefährdungsabklärung, bei der eine konkrete Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, ist von der Fachkraft für Sozialarbeit mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen ein Hilfeplan zu erarbeiten. Hierbei sind konkrete und passgenaue Ziele zu definieren und jene Hilfen auszuwählen, die für die Zielerreichung und die Sicherstellung des Wohles der betroffenen Kinder und Jugendlichen am aussichtsreichsten erscheinen.

Ein Kind ist abhängig vom Alter und seinem Entwicklungsstand aktiv an diesem Hilfeplanprozess zu beteiligen.

Die Erarbeitung eines Hilfeplanes ist sehr zeitintensiv, da eine ausführliche Anamnese über die aktuelle Situation der Familie, die Gefährdungslage, die Stärken und Schwächen des familiären Systems und die Bedürfnisse des Kindes nach Versorgung, Schutz und Förderung unter Einbezug der Lösungsvorstellungen und Ideen der Eltern erstellt werden muss. Eine Risiko- und Ressourcenanalyse ist ein wesentliches Instrument für die Hilfeplanung.

Bei der Wahl der Hilfen ist auf die Aktivierung bzw. den Erhalt des Selbsthilfepotentials der Familie großer Wert zu legen.

Lokale Netzwerke mit Familienmitgliedern, Freund(innen), Schulkolleg(inn)en und sonstigen Bezugspersonen sind zu erhalten und zu fördern.

Zentraler Leitgedanke ist das „Kindeswohl“, definiert als: „Materielles, physisches, psychisches und soziales Wohlergehen und Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen“.

Der Begriff „Wohlbefinden“ bezieht sich auf Erleben und Selbstreflexion der Betroffenen über ihre momentane Befindlichkeit - die „Qualia“; der Begriff „Wohlergehen“ auf die Befundung von Fachleuten (z.B. ärztliche bzw. psychologische Gutachten, die sozialpädagogische Dokumentation, etc.), die „Qualitäten“.

Derzeit werden 9 Landesjugendheime, 1 Mutter-Kind-Heim, 4 Krisenzentren des Landes sowie 2 private Krisenzentren, 50 Einrichtungen von privaten Organisationen sowie 8 private Einrichtungen ohne Vertrag mit dem Land NÖ von den Aufsichtsorganen überprüft.

Die Anzahl der in Privaten- und Landeseinrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen ist in etwa gleich verteilt.

Inhalte einer Hilfeplanung:

- Festgestellter konkreter Hilfebedarf
- Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe
- Konkretisierung der Art und des Umfangs der Hilfe
- Ziel der Hilfe
- Konkretisierung, woran die Zielerreichung erkennbar ist

Die Vereinbarung über den Hilfeplan hat von der fallführenden Fachkraft für Sozialarbeit im Zusammenwirken mit den betroffenen Minderjährigen, den Eltern und Dienstleistern regelmäßig dahingehend überprüft zu werden, ob die Hilfe geeignet ist, den Schutz eines Kindes auf Dauer sicher zu stellen.

Dies stellt eine große fachliche Verantwortung für die Fachkräfte der Sozialarbeit dar. Einerseits besteht die Intention darin, die familiären Bedingungen zu verbessern, mit der Familie zu arbeiten, sie über Krisensituationen hinweg zu unterstützen und andererseits erfordert es die ständige Abwägung, ob die Familie tatsächlich in der Lage ist, mittels der installierten Unterstützungen eine neuerliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

In diesem Kontext bewegt sich die Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle.



Abklärung einer Gefährdung

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Mitteilungen von Fachkräften, die gemäß § 37 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 oder aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Mitteilung über Kindeswohlgefährdungen verpflichtet sind, lösen für Fachkräfte der Sozialarbeit die Verpflichtung aus, eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen umgehend zu überprüfen.

Ziel der Gefährdungsabklärung ist die Einschätzung, ob eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Dabei haben fachliche Standards eingehalten und die einzelnen Verfahrensschritte sowie die sich daraus gewonnenen Erkenntnisse schlüssig und nachvollziehbar dokumentiert zu werden.

Dem Gespräch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und der damit sich ergebende unmittelbare Eindruck über die Situation der betroffenen Minderjährigen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Dieses Gespräch kann nur in jenen Fällen unterbleiben, wenn die betroffenen Minderjährigen aufgrund ihres Alters (Babys, Kleinstkinder) oder ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, relevante Angaben zu ihrer Lebenssituation zu machen.

Der hohe Anspruch des Kinderschutzes hat nunmehr dazu geführt, dass der Gesetzgeber im Strafregistergesetz und im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehen hat, dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos elektronische Einsicht in das Strafregister bzw. in die Gewaltschutzdatei zu gewähren. Nur bei Vorliegen einer für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos relevanten Eintragung darf diese dokumentiert und für die Einschätzung herangezogen werden

Die Einschätzung einer Gefährdung erfolgt nach den durchgeführten Erhebungen immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und Unterlagen. Familiensysteme verändern sich, sodass Prognosen der Kinder- und Jugendhilfe betreffend zukünftige Entwicklungen immer nur bedingt möglich sind. Somit bleiben auch unter Beachtung fachlicher Standards der Gefährdungsprognose gewisse Unsicherheiten immanent. Das Vieraugenprinzip im Rahmen der professionellen Abklärung von Gefährdungen soll eine fachlich möglichst abgesicherte Entscheidung gewährleisten.

62 | 63

Unterhalt - Festsetzung

Johann Kamleitner

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat – soweit es nach den Umständen geboten scheint – gesetzliche Vertreter eines im „Inland“ geborenen Kindes innerhalb angemessener Frist nach der Geburt über ihre elterlichen Rechte und Pflichten, insbesondere über Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltsansprüche des Kindes zu informieren und seine Hilfe anzubieten.

Beauftragen gesetzliche Vertreter den Kinder- und Jugendhilfeträger mit schriftlicher Zustimmungserklärung mit der „Vertretung“ in Abstammungsangelegenheiten und/oder „Unterhaltsfestsetzungsverfahren“, werden im Rahmen dieser Vertretung die notwendigen Schritte eingeleitet.

Wenn die Vaterschaft zum Kind noch nicht bei Standesamt anerkannt worden ist, wird zur Klärung der Abstammung der von der Mutter „angegebene“ „Putativvater“ kontaktiert und ihm Gelegenheit gegeben, ein Vaterschaftsanerkennnis abzugeben. Im Weigerungsfall wird in der Folge ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht eingebracht. Nach positivem Abschluss des Abstammungsverfahrens wird der Vater beim zuständigen Geburtsstandesamt im Geburtenbuch eingetragen und es kann eine neue „Geburtsurkunde“ mit eingetragenen Vater ausgestellt werden.

Nach dem Gesetz haben Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kin-

des unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen, wobei derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind in Pflege und Erziehung befindet, schon dadurch seinen Unterhaltsbeitrag leistet.

Eine Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen ist nur möglich, wenn die Unterhaltspflicht bereits verletzt wurde oder verletzt zu werden droht. Zur Bemessung bzw. Überprüfung wird „Unterhaltspflichtigen“ zunächst Gelegenheit gegeben, innerhalb angemessener Frist Nachweise über ihre „Einkommens- und Lebensverhältnisse“ vorzulegen und in der Folge eine angemessene Unterhaltsvereinbarung abzuschließen. Bei Nichtvorlage wird über Sozialversicherungsträger der Arbeitgeber ausgeforscht und dieser um direkte Auskunft ersucht. Ist nach den „Ermittlungsergebnissen“ eine Unterhaltsfestsetzung möglich, wird ein entsprechender Antrag bei Gericht eingebracht.

Die Höhe der Unterhaltsbeiträge orientiert sich grundsätzlich an den Bedürfnissen des Kindes und an der Leistungsfähigkeit von „Unterhaltspflichtigen“ bzw. ihren weiteren Sorgepflichten, wobei ein eventuelles Eigeninkommen des unterhaltsberechtigten Kindes anzurechnen ist.

Eine Orientierungshilfe für die Bedürfnisse des Kindes bieten die sogenannten Regelbedarfssätze für Altersgruppen vom Kleinkind bis zum Jugendlichen, welche jährlich angepasst werden. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von „Unterhaltspflichtigen“ hat die gerichtliche Spruchpraxis Prozentwerttabellen entwickelt, wonach das anrechenbare Einkommen von grundsätzlich 16 bis 22 Prozentpunkten für den Unterhalt des Kindes belastet werden kann. Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung der Familienbeihilfe, gerundet auf ganze fünf Euro.

Unterhaltsbeiträge können grundsätzlich rückwirkend bis zur letzten Festsetzung, längstens jedoch bis zu drei Jahren geändert werden. Diese Änderung ist sowohl als Erhöhung wie auch als Herabsetzung möglich, Anträge können sowohl Kinder (ihre gesetzlichen Vertreter) wie auch Unterhaltspflichtige jederzeit stellen.

Nicht selten haben aber nach einer Trennung gekränkte

Elternteile übersteigerte Unterhaltsforderungen an den anderen Elternteil, welche dann auf Grund der oben angeführten Grundsätze vom Kinder- und Jugendhilfeträger nicht erfüllt werden können. Dies trifft vor allem dann zu, wenn Unterhaltspflichtige zum Beispiel in Wirtschaftskrisen, aus gesundheitlichen Gründen oder persönlichen Problemen ihre bisherige Arbeitsstelle verlieren und über längere Zeiträume niedrige Arbeitsloseneinkünfte beziehen. Aufwendiger und auch schwieriger gestaltet sich die Unterhaltsbemessung bei Pflichtigen mit häufig wechselnden Arbeitsverhältnissen, wie es vor allem in der Baubranche nicht selten vorkommt.

Bei unterhaltspflichtigen Eltern(teilen), die es unterlassen, einem entsprechenden Erwerb nachzugehen, um den Unterhaltsanspruch ihrer Kinder befriedigen zu können, kann der Unterhaltsbeitrag allerdings nach der von den Gerichten entwickelten „Anspannungstheorie“ auch von einem fiktiven (möglichen) Einkommen bemessen werden.

Nicht selten erinnern sich Unterhaltspflichtige auch erst im Zuge eines neu angestrebten Unterhaltsbemessungsverfahrens (wieder) daran, dass ihnen ein gesetzliches Kontaktrecht mit ihrem Kind zusteht und versuchen damit, den anderen Elternteil unter Druck zu setzen bzw. Einfluss auf die Unterhaltsbemessung zu nehmen. Entgegen früherer Rechtslage ist aber ohnehin jeder Elternteil aufgerufen, eine persönliche Beziehung einschließlich persönlicher Kontakte mit dem Kind zu pflegen. Im Streitfall hat das Gericht diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln, nötigenfalls auch einzuschränken oder zu untersagen.

Wenn Eltern (etwa Studierende) selber nach ihren Kräften zur vollen Leistung des notwendigen Unterhalts nicht instande sind, können auch die Großeltern nach den den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnissen des Kindes und nach den obigen Grundsätzen zur Unterhaltsleistung herangezogen werden.



Unterhalt - Zahlungsverkehr

Johann Kamleitner

Wenn ein rechtskräftiger Unterhaltstitel vorliegt, können die gesetzlichen Vertreter unterhaltsberechtigter Minderjähriger den Kinder- und Jugendhilfeträger in Form einer schriftlichen Zustimmungserklärung mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche betrauen. Diese Vertretung kann in schriftlicher Form widerrufen werden; sie endet spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes und umfasst die Einbringung der Unterhaltsbeiträge vom geldunterhaltspflichtigen Elternteil und Weiterleitung an die pflegende Person als ZahlungsempfängerIn. Gegebenenfalls ist auch die Geltendmachung und Durchsetzung von Forderungen in einem Insolvenzverfahren gegen Zahlungspflichtige beinhaltet.

Der Unterhalt ist jeweils am Monatsersten im Vorhinein fällig. Wird der Unterhalt nicht rechtzeitig geleistet, so wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger die Bewilligung einer Exekution und die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen bei Gericht beantragt.

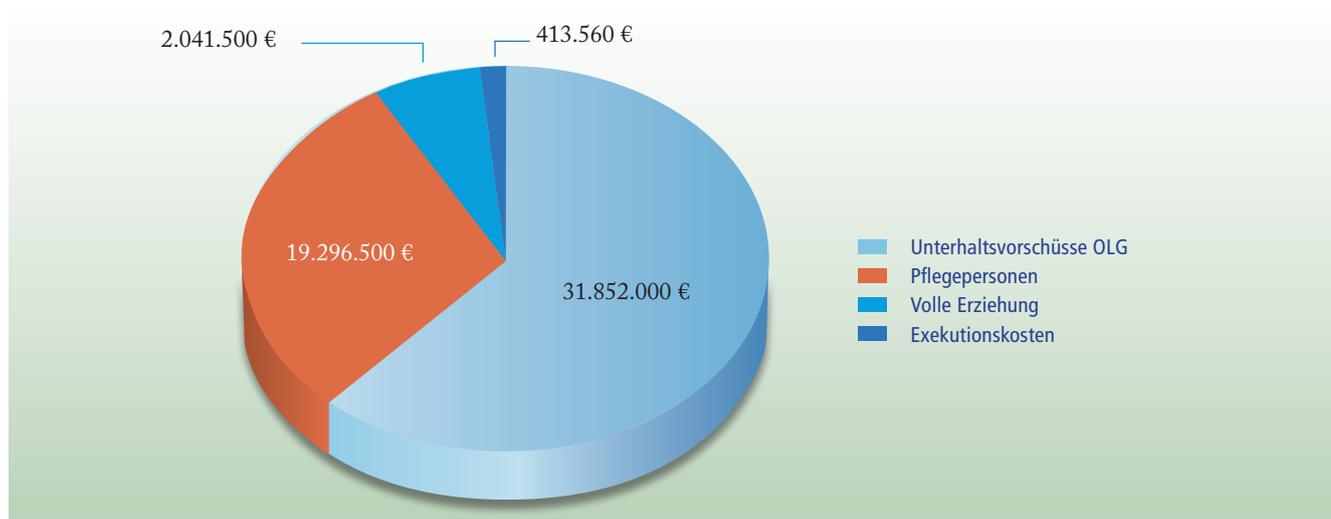
Die Unterhaltsvorschüsse werden vom Gericht grundsätzlich für einen 5 Jahres-Zeitraum bewilligt und vom Oberlandesgericht Wien zum Monatsersten an die pflegende Person ausbezahlt. Rückständige Unterhaltszahlungen können nicht bevorschusst werden. Mit der Zustellung des Gewährungsbeschlusses vom Gericht wird der Kinder- und Jugendhilfeträger alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten und hat die von ihm hereingebrachten Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe

der ausbezahlten Vorschüsse monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien rückzusetzen. Erst danach können nicht bevorschusste Unterhaltsrückstände abgedeckt werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, Pflegepersonen, Zahlungsempfänger sowie Unterhaltsschuldner haben dem Gericht unverzüglich den Eintritt jedes Grundes für eine Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse mitzuteilen. Zu Unrecht ausbezahlte Vorschüsse sind bei eigenverschuldeter Verletzung dieser Mitteilungspflicht zur ungeteilten Hand von diesem Personenkreis, hilfsweise auch vom Kind zurückzuzahlen. Das Gericht bestimmt, welche Person allein zur Rückzahlung verpflichtet wird, wenn bei einzelnen davon keine verwertbare Unterlassung gesehen wird.

Unerwähnt soll nicht bleiben, dass die Zahl an Insolvenzen nicht nur bei Firmen, sondern auch bei Privatpersonen ständig steigt. Mit der Beendigung von Insolvenzverfahren geht bei Unterhaltspflichtigen leider zumeist auch eine rigorose Reduktion aufgelaufener Unterhaltsrückstände für die Kinder einher.

Im Falle einer gröblichen Verletzung der Unterhaltspflicht ist der Kinder- und Jugendhilfeträger gezwungen, gegen Unterhaltspflichtige Strafanzeige zu erstatten. Bei wiederholter Verletzung und rechtskräftiger Verurteilung müssen Pflichtige mit einer unbedingten Freiheitsstrafe rechnen.

Hereingebrachte Unterhaltsbeiträge 2013



Aus den im Jahr 2013 hereingebrachten Unterhaltsbeiträgen wurden insgesamt € 31.852.000,- für ausbezahlte Unterhaltsvorschüsse an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien rücker setzt. Direkt an die Pflegepersonen konnten in Summe € 19.296.500,- weitergeleitet werden. Hat das Land Niederösterreich als Kinder- und Jugendhilfeträger die Kosten einer Maßnahme der vollen Erziehung übernommen, sind die durch die zuständige Organisationseinheit von Eltern hereingebrachten Geldbeträge aus dem festgesetzten Kostenersatz bzw. der mittels Legalzession auf das Land übergegangenen Unterhaltsförderung dem Land Niederösterreich als Rückerersatz für geleistete Aufwendungen weiterzuleiten. Die Einför-

derung der rückständigen Kostenersätze erfolgt auch über die Volljährigkeit hinaus durch den Kinder- und Jugendhilfeträger.

Im Jahr 2013 konnten gesamt € 2.041.500,- hereingebracht und an das Land Niederösterreich weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Unterhaltsdurchsetzung entstandene Exekutions- und sonstige Verfahrenskosten sind Zahlungspflichtigen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger entsprechend vorzuschreiben und einbringlich zu machen. Diese hereingebrachten Kosten betragen im Jahr 2013 insgesamt € 413.560,-.

Arbeit mit Flüchtlingskindern

DSA Wolfgang Kienecker

Bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen (asylsuchenden) Fremden (umF) wurde die NÖ Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2013 wieder mit neuen Erfordernissen konfrontiert.

Zwar sind die Zahlen der asylsuchenden Kleinkinder und Kinder ohne Begleitung etwas zurückgegangen, im Gegenzug ist aber feststellbar, dass diese Kinder aufgrund ihrer Erfahrungen und Erlebnisse im Heimatland und auf dem Fluchtweg immer mehr Betreuungs- und Aufarbeitungsbedarf haben. Nahezu alle sind massiv traumatisiert. Dabei stoßen wir besonders bei der Suche nach muttersprachlichen TherapeutInnen auf große Schwierigkeiten und müssen häufig mit nur teilbefriedigenden Lösungen zufrieden sein.

Anzunehmen ist, dass die Kinder und Jugendlichen einen immer länger dauernden Fluchtweg haben und deshalb vor den Grenzen Europas unter menschenunwürdigen Bedingungen ihr Leben fristen müssen, bis es ihnen gelingt, in ein sicheres Land weiter zu reisen. Wir müssen auch annehmen, dass es viele Kinder nicht schaffen in ein sicheres Land zu gelangen. Auch dieser Umstand wirkt sich auf die bei uns befindlichen Kinder belastend aus, weil sie vielfach zu ihren verbliebenen Freunden Kontakt haben und mit ihnen mitleiden.

Immer wieder werden wir auch mit der enormen Belastung der Kinder und Jugendlichen konfrontiert, deren Eltern und/oder Geschwister sich ebenfalls auf der Flucht in einem fremden Land befinden und von diesen vor allem Geldmittel erwarten, um ihr Überleben und häufig auch Krankenbehandlungen zu finanzieren. Diese Erwartungshaltung stellt für die Kinder und Jugendlichen eine

massive Überforderung dar und verschärft oftmals den ohnehin schon bestehenden posttraumatischen Stress. Dabei sind uns die „Hände gebunden“ und müssen wir an die Kinder und Jugendlichen und wenn möglich deren Eltern appellieren, die innerstaatlichen Regelungen einzuhalten und zuerst die Integration der Kinder in Österreich voranzutreiben, damit sie eventuell später Hilfestellung geben können.

Mit viel Freude dürfen wir aber auch die Energie und Zielstrebigkeit erleben, wie die meisten Flüchtlingskinder ihre Chance ergreifen und sowohl in der Schule als auch auf Arbeitsplätzen und im Sport außergewöhnliche Leistungen erbringen.

Dabei unterstützen die Kinder Pateneltern sehr, die sich nach entsprechender Vorinformation besonders an den Wochenenden um diese Kinder und Jugendlichen bemühen und ihnen zusätzliche Möglichkeiten eröffnen.

Leider hat die nur sehr geringe Valorisierung der Tagsätze im Rahmen der Grundversorgung mit Januar 2013 nicht zur Erleichterung der finanziellen Bedeckung bei der Betreuung und Versorgung der umF beigetragen. Es ist zu hoffen, dass bei der nächsten Valorisierung die Kostensteigerungen im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt werden.

Die europäische Union hat sich für das Jahr 2014 besonders dem Kampf gegen den Menschenhandel verschrieben. Die NÖ Kinder- und Jugendhilfe wird weiterhin so wie auch schon im Berichtsjahr aktiv im Rahmen der



„Task Force Menschenhandel“ mitwirken. Bereits im Jahr 2012 wurden alle Dienststellen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe eingeladen, an einer Informationsveranstaltung zur Opfererkennung und Umgang mit diesen teilzunehmen. Offen ist noch, möglichst vielen Berufsgruppen diese Informationen zugänglich zu machen, um die Identifizierung von Opfern voranzutreiben, Hilfe zu geben und

auch die Menschenhändler dingfest zu machen und möglichst viele andere Kinder und Erwachsene vor diesem Schicksal zu bewahren.

Nähere Informationen können auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie und Jugend oder unter www.kinderrechte.gv.at nachgelesen werden.

Steuerungsinstrumente der Unterstützung der Erziehung

Dr. Reinhard Neumayer

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sofern sie Hilfen zur Erziehung betreffen, umfassen Maßnahmen der Vollen Erziehung (VE) und Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung (UdE).

Zu den Kosten der VE tragen das Land NÖ und die NÖ Gemeinden (diese durch die „Jugendwohlfahrtsumlage“) je zur Hälfte bei. Die oft massiven Steigerungen dieser Kosten in den letzten Jahren haben die Gemeinden und das Land dazu bewogen nach Wegen zu suchen, die zu einer merklichen Abmilderung dieser Steigerungen beitragen sollen.

Als Ergebnis diesbezüglicher Verhandlungen ist im Herbst 2011 festgehalten worden, dass im Bereich der UdE Angebotsformen auszubauen sind, durch deren Einsatz Familien unterstützt werden können, weiterhin selbst die Kinder zu betreuen und nicht auf Unterbringung der Kinder in einem Heim, einer WG o.ä. angewiesen zu sein. Um diesen Ausbau landesweit umsetzen und finanzieren zu können, haben sich die Gemeinden bereit erklärt, auch bei Maßnahmen der UdE die Hälfte der Kosten zu tragen. Zuvor war dies lediglich bei einer derartigen Form (SPFIB – siehe Beitrag UdE ambulante und mobile Dienste) der Fall.

Die Kosten für Angebotsformen UdE sind pro Kind und pro Familie jedenfalls merklich günstiger als Tagsätze in der Vollen Erziehung, sodass eine positive finanzielle Auswirkung durch vermehrte Hilfeformen der UdE zu erwarten ist.

Demgemäß wurde die Fachabteilung mit einem Budgetrahmen für die Jahre 2012 bis 2014 ausgestattet, der einen derartigen Ausbau in Teilschritten bis 2014 ermöglichen soll. Fachlich war es daher geboten, insbesondere bereits erprobte, bisher aber nur in einigen Landesteilen

eingesetzte mobile Angebote auf alle 25 BVB auszurollen und dafür die Rahmenbedingungen festzulegen.

Die Angebotsform „Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung (SPFIB)“ steht bereits in allen 25 BVB zur Verfügung. Hier konnten die finanziellen Mittel ab 2012 deutlich aufgestockt werden.

Die Familienhilfe Plus (praktische Lebensunterstützung) war in 6 Bezirken über mehr als 2 Jahre erprobt worden und wird in den Ausbausritten 2013 und 2014 letztlich an allen 25 BVB zum Einsatz kommen.

Ebenso wird bei der Jugendintensivbetreuung (JIB) vorgefahren, die in zunächst 2 Bezirken erprobt worden war.

Die Mobile Erziehungsberatung (MEB) konnte auch in zunächst 2 Bezirken einem Pilotbetrieb unterzogen werden und wird seit Mitte 2013 und danach in einem weiteren Schritt 2014 so ausgerollt, sodass auch MEB letztlich an allen 25 BVB zum Einsatz kommen wird.

Darüber hinaus gibt es einen eigenen Budgetansatz, der es gestattet bestimmte Leistungen, die in keine der von der Ausrollung betroffenen Gruppen fallen, durch Zukauf im Einzelfall zu finanzieren.

Um nun die konkreten Angebote und die Zukaufsmöglichkeit den Bezirken und Statutarstädten in einem gerechten, nachvollziehbaren und zielorientierten Ausmaß zur Verfügung stellen zu können, war es erforderlich von der langjährigen Übung Abstand zu nehmen, die bei der Verteilung nur auf den Anteil des jeweiligen Bezirks/ der Stadt an der minderjährigen Bevölkerung des Landes abstellte.

Fortschritte in der wissenschaftlich begleiteten Kinder- und Jugendhilfeplanung machen es mittlerweile möglich, die unterschiedliche soziale Belastung in den 25 BVB und deren Auswirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung differenziert darzustellen. Daraus lässt sich erkennen, wie in Bezirken von annähernd gleichem Bevölkerungsanteil der 0-18 jährigen sehr unterschiedliche Ressourcen an bestehenden Unterstützungsformen und divergierende Bedarfslagen vorhanden sind.

Darauf wurde erstmals im Lauf des Jahres 2013 im Zug von Ausbausritten bei den mobilen Diensten Bezug genommen. Somit erhalten die stärker belasteten Bezirke und Städte einen jeweils höheren Anteil an den budgetierten Leistungsstunden, als weniger belastete Bezirke.

Gleichzeitig wird auch an der Treffsicherheit in der Auswahl der Angebote gearbeitet. Dies geschieht einerseits durch Schulung der Fachkräfte der Sozialarbeit in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, damit die Zuordnung der neu verfügbaren Angebote zu Zielgruppen und Problemlagen sowie eine entsprechende Beauftragung von Hilfen gut gelingen kann. Andererseits müssen auch die Anbieter, unterstützt durch die Fachabteilung, erforderlichenfalls aber auch durch steuerndes Einwirken seitens

der Fachaufsicht der Landesregierung über die private Kinder- und Jugendhilfe, dazu verhalten werden, im Rahmen der per Bescheid bewilligten Konzepte zielorientiert zu arbeiten. Damit sollen die Hilfeformen so eingesetzt werden können, dass seltener als zuvor eine Fremdunterbringung (VE) als unausweichliche Maßnahme gesetzt werden muss.

Als Problem zeichnet sich ab, dass die Angebote – naturgemäß – nicht in einer gleichmäßig über das Jahr verteilten Weise benötigt und somit abgerufen werden können, gleichzeitig aber die Anbieter ihr Personal nicht längere Zeit in Bereitschaft halten können, ohne dafür Erlöse zu erzielen. Hier wird erst ein mehrjähriger Betrieb zu einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage führen können.

Wie aus Rückmeldungen der BVB, die schon in der ersten Ausbaustufe Zugang zu einer größeren Auswahl an Hilfeformen erhalten haben, zu entnehmen ist, gelingt es merklich besser, Hilfeformen und Bedarfslagen betroffener Familien auf einander abzustimmen, dadurch auch größere Akzeptanz und Kooperation bei den KlientInnen zu erzielen und eher zu nachhaltigen Verbesserungen für die Kinder und Jugendlichen beizutragen.

JUWOLAK, Steuerung des Fachpersonals

DSA Irene Vasik

Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe bieten in NÖ ambulante oder mobile Angebote in Form von Sozialen Diensten oder Unterstützung der Erziehung an. Darüber wurde im Abschnitt „Unterstützung der Erziehung“ bereits detailliert berichtet. Diese Hilfeformen bedürfen einer Eignungsfeststellung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe und unterliegen auch der fachlichen Aufsicht durch die NÖ Landesregierung.

Schon im Verfahren auf Eignungsfeststellung wird festgehalten, mit welcher Qualifikation das Fachpersonal jedenfalls ausgestattet sein muss, um gemäß dem bewilligten Konzept die Dienstleistung erbringen zu können und auch zu dürfen.

Da diese Leistungen im allgemeinen Auftrag des Landes und bei „Unterstützung der Erziehung“ sogar im durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe beauftragten Einzelfall erfolgen, ist Qualitätssicherung ein wichtiges Anliegen.

Hier wurde zunächst der Bedarf festgestellt, die Rahmenbedingungen der Kooperation zwischen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen der privaten Jugendwohlfahrt für die LeiterInnen der privaten ambulanten bzw. mobilen Dienste darzulegen und dieses Wissen verbindlich zu machen. Daraus entstand bereits im Jahr 2005 in Zusammenarbeit von Fachabteilung GS6 und Landesakademie eine Struktur mit der Bezeichnung JUWOLAK (JUgendwohlfahrt und LandesAKademie), die künftig Seminare für die fachlichen Leitungen sowie für MitarbeiterInnen der privaten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen organisieren sollte.

Im Jahr 2006 fand dann die erste Veranstaltung: „Basiswissen Jugendwohlfahrt für fachliche Leitungen“ in St. Pölten statt. In der Folge wurden einzelne spezielle Seminare je einmal, die Veranstaltung zum Basiswissen aber jährlich, für neu hinzukommende LeiterInnen abgehalten.



Vor allem die MitarbeiterInnen der Einrichtungen benötigen aber Grundinformation über Kinder- und Jugendhilfe in NÖ, Rahmenbedingungen für ihr Handeln sowie Weiterbildung zu diversen Sachthemen.

Nach einer erfolgreichen Pilotphase im Jahr 2010 wurde das Angebot der „JUWOLAK“ (Jugendwohlfahrt & Landesakademie) deutlich erweitert und seit 2011 steht allen MitarbeiterInnen der privaten Kinder- und Jugendhilfe, die in unterschiedlichsten Handlungsfeldern im Rahmen von ambulanten und mobilen Diensten agieren, ein Aus- und Weiterbildungsprogramm zur Verfügung.

Nach dem bereits berichteten Modell der sieben Plattformen für die Angebote der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind auch die Aus- und Weiterbildungsangebote der JUWOLAK auf die unterschiedlichen Zielgruppen zugeschnitten:

- Schulsozialarbeit
- Streetwork/Mobile Jugendarbeit + Notschlafstelle
- Niederschwellige Jugendberatungsstellen
- SPFIB/Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung
- Kinderschutzzentren
- ambulante, nicht niederschwellige Beratung
- Mobile familienunterstützende Angebote

Ein Begleitausschuss, bestehend aus VertreterInnen der NÖ Landesakademie, der Abteilung GS sowie jeder Plattform unterstützt die JUWOLAK-Organisation als inhaltliches und strategisches Steuerungselement.

Das Bildungsangebot bietet dem Bedarf entsprechend jährlich neu konzipierte Seminare, Vorträge und Fachtagungen für fachliche LeiterInnen und MitarbeiterInnen der Einrichtungen.

Mit diesen Weiterbildungsangeboten der JUWOLAK werden jährlich mehr als 500 Personen erreicht. Die Kosten der Bildungsveranstaltungen trägt das Land NÖ.

Durch die JUWOLAK ist es möglich wichtige Themen und Anliegen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe rasch und qualitativ dem genannten Personenkreis zu vermitteln und damit sicherzustellen, dass dort auch aktualisiertes Wissen und Verständnis über die Zielsetzungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe besteht.

Rechtliche Änderungen, wie etwa durch das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz oder das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz, können in die Seminare oder in eine Tagung eingebaut werden. Fachliche Veränderungen, wie die Differenzierung von Besuchsbegleitung zwischen einerseits Obsorgestreitfällen und andererseits Kontakten zwischen Pflegekindern und ihren Herkunftsfamilien werden durch qualifizierte ReferentInnen erläutert. State of the Art – etwa bei niederschwelliger Jugendberatung – wird vermittelt. Aber auch Klarstellungen zu Dokumentation, Berichterstattung, Verschwiegenheitsregeln und Auskunftspflichten sind Themen von Seminaren.

Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass die Kooperation zwischen öffentlicher und privater Kinder- und Jugendhilfe somit professioneller und auf einem gemeinsamen Verständnis von Rahmenbedingungen aufgebaut besser funktioniert. So muss nicht in jeder Einrichtung „das Rad neu erfunden“ werden und können gemeinsam qualitätsgesichert für die Kinder, Jugendlichen und Familien in NÖ geeignete Hilfeformen angeboten werden.



HISTORISCHER RÜCKBLICK

- >> Der Wertewandel vom „Gut“ zum Guten
- >> Vom Wandel der sozialen Umwelt des Kindes - von der Monarchie zur Republik
- >> Merkblatt für den Ortsfürsorgerat



Der Wertewandel vom „Gut“ zum Guten

Dr.ⁱⁿ Susanne Führlinger

Es steht wohl außer Frage, dass unsere Kinder ein besonderes „Gut“ sind. Was aber ist ein solches Gut? Welche Bedeutung hat es für uns – und welche Bedeutung hatte es in vergangenen Zeiten? Was bedeutet „Kind sein“ jetzt und früher?

Diese wichtigen Fragen aus allen relevanten Gesichtspunkten wie Ethik, Moral, Kultur, Wirtschaft usw. zu beleuchten würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Daher kann dieser Beitrag lediglich als Versuch eines kurzen Rückblicks innerhalb unseres Kulturkreises verstanden werden.

Etwa von der Antike bis zum 4. Jahrhundert hatten Kinder keinen eigenen gesellschaftlichen Wert. In dieser Epoche wurde der Kindermord allgemein sozial akzeptiert. Unerwünschte Kinder wurden getötet; man ertränkte sie einfach oder steckte sie in große Gefäße, in denen sie dann „vergessen“ wurden und verhungerten. Das beruht mitunter darauf, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Beziehungen von Erwachsenen zu Kindern weitaus größer war als heute. Die Kinder wurden als „Eigentum“ (Gut) angesehen und man konnte mit ihnen nach Belieben verfahren. Dies wurde mit religiösen Argumenten und alten Mythen gerechtfertigt und war somit teilweise legal.

Im Mittelalter war oberster Zweck der Eheschließung, Kinder zu zeugen. Diese bildeten neben dem Aspekt der Altersvorsorge die Gewähr, dass das Geschlecht über den eigenen Tod hinaus fortgeführt wurde. Ab dieser Zeit wurden unerwünschte Kinder und solche, die wegen der besonders am Land vorherrschenden Not schlichtweg nicht ernährt werden konnten, nicht mehr getötet, sondern für immer in Klöster weggegeben. Auch Aussetzungen kamen häufig vor, deshalb wurden neben der Einrichtung von Findelhäusern seit dem 15. Jahrhundert in vielen Städten öffentliche Gelder für Personen bereitgestellt, die sich der Pflege eines Findelkindes annahmen.

Abtreibung, Aussetzung und Kindestötung galten als Mord, ebenso die Empfängnisverhütung, da sie den natürlichen Zusammenhang zwischen Geschlechtsverkehr und Zeugung unterbindet. So traf man illegitime Kinder auch in dieser Zeit in allen Gesellschaftsschichten an. Die Beziehung zu ihnen war zum Teil äußerst widersprüch-

lich. Schon damals konnte eine uneheliche Mutter den Vater ihres Kindes vor einem Kirchengenicht auf Alimente verklagen, da laut kanonischem Recht die Sorgspflicht eines Vaters für seine Kinder Teil des Naturgesetzes war.

Einer größtenteils hohen Geburtenziffer stand eine ebensolche Sterbeziffer im Kindesalter gegenüber. Die meisten Kinder – besonders in der Landbevölkerung – starben, bevor sie das erste Lebensjahr erreichten. Daher banden sich die Eltern höchstwahrscheinlich emotional nicht so sehr an ihr Kind. Sie wussten, dass bald ein neues Kind geboren werden würde. Naturgemäß bekam das Kind dadurch weniger Zuneigung und Liebe – mit all den sozialen und emotionalen Folgen.

Da Kinder von den Eltern – oft notgedrungen – als kostenlose Arbeitskräfte angesehen wurden, mussten sie auch schon mitarbeiten, sobald sie laufen und mit ihren Händen arbeiten konnten. Ab diesem Zeitpunkt, ungefähr ab vier Jahren, trugen sie auch Erwachsenenkleidung und hatten ihr Arbeitspensum zu erfüllen. Erreichten sie dieses nicht, erwarteten die Kinder oftmals schwere körperliche Strafen.

Ein zentrales Hilfsmittel für die Erziehung eines Kindes im Mittelalter zu einem frommen, im Dienste Gottes lebenden Menschen, war die Rute. Auf Aufforderungen, die Kinder nicht vor der Rute zu verschonen, stößt man in der Literatur zuhauf. So meint beispielsweise Berthold von Regensburg um 1260 in seinen „Predigten“:

„Von der Zeit an, wenn das Kind die ersten bösen Worte spricht, sollt ihr ein kleines Rütlein bereithalten. Ihr sollt es aber nicht mit der Hand an den bloßen Schläfen schlagen, sonst könntet ihr es zu einem Toren machen.“

Nicht immer blieb es beim „kleinen Rütlein“, die unterschiedlichsten „Spielarten“, kristallisierten sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder temporär als die „einzig richtigen“ Erziehungsmaßnahmen heraus.

Skepsis gegen die Züchtigungsstrafe lässt sich seltener nachweisen. Auf solche trifft man in einer 1444 verfassten „Erziehungslehre“

„...Man soll auch hier das rechte Maß finden, damit die Kinder durch Drohungen oder Tadel nicht allzu sehr ge-

ängstigt werden oder an körperlichen Strafen zerbrechen. Leider sind viele Eltern in ihrem Irrtum befangen, dass Drohungen und Schläge bei einer guten Erziehung ihrer Söhne von großem Nutzen seien. Hingegen wird dadurch kaum etwas anderes erreicht, als dass man ihnen eine Furcht anerzieht, von der sie sich selbst als Erwachsene nur schwer befreien können...“

„Kind“ und „Jugend“ sind historisch gewachsene Begriffe und müssen im Zusammenhang mit der jeweiligen Gesellschaftsform gesehen werden. So gab es noch im 17. Jahrhundert in vielen Ständen und vergleichbaren Gruppierungen jenseits der Säuglingszeit weder eine ausgeprägte Kindheit in unserem Sinn noch eine Jugend. Erst im 18. Jahrhundert erkannte man in der Kindheit eine eigene Lebensperiode, die gegenüber Normen und Traditionen der Erwachsenen ihren eigenen Wert hat. Kindheit wurde hier nicht bloß „entdeckt“, sondern als Konstrukt überhaupt erst „entworfen“. Eigene Bereiche für Kinder wurden geschaffen, um solchen kindlichen Bedürfnissen zu dienen, auf welche die übrige Gesellschaft sonst keine Rücksicht nahm. Hierzu gehörte einerseits die Verschulung und andererseits ein vom Leistungsdruck der Erwachsenen abgehobener Spielraum des unschuldigen Kindsein-Dürfens.

Ab dem 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Sozialisation des Kindes ein zentrales Thema gesellschaftlicher Aufgaben. Es setzte sich zunehmend der Gedanke durch, dass ein Kind nicht nur körperlich „herangezogen“ werden müsste. Die Einsicht in die Erziehungsfähigkeit und -bedürftigkeit des Kindes trug dazu bei, dass sich die Familie um das Kind herumgrupperte und sich die Gesellschaft in die familiäre Sphäre einerseits und die gesellschaftliche Sphäre andererseits polarisierte.

In den vergangenen Jahrzehnten hat eine intergenerationale Veränderung der Wertepräferenzen stattgefunden – weg von Werten des materiellen Wohlergehens – hin zu einer stärkeren Bedeutung von Lebensqualität. Die Unterstützung und Förderung des Kindes zu einer individuellen Persönlichkeit ist zu einer wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe geworden. Nunmehr kommt den Eltern die Rolle zu, das Kind bei seiner persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Disziplinierende Maßnahmen sollen unterbleiben, da sie das Kind nicht unterstützen und fördern, sondern es behindern. Die Eltern-Kind-Beziehung wandelt sich mehr und mehr zu einem partnerschaftlichen Zusammenleben und aus dem Erziehungsverhältnis wird ein Beziehungsverhältnis.

Vom Wandel der sozialen Umwelt des Kindes – von der Monarchie zur Republik

Univ.-Doz. Dr. Karl Sablik

(exzerpiert mit dessen ausdrücklicher Genehmigung von Dr.ⁱⁿ Susanne Führlinger)

Zu Beginn unseres Jahrhunderts, das späterhin das Jahrhundert des Kindes genannt werden sollte, bestand eine eigenartige innere Spannung in den Menschen hinsichtlich des Problems „Kind und Umwelt“. Einerseits sah man das Kinderelend und schilderte es auch, das Bewusstsein, dass juristisch und institutionell wenig zur Abschaffung geschehen war, machte sich breit. Andererseits war durchaus das Gefühl vorhanden, etwas tun zu wollen oder zu müssen.

Diese Spannung führte, wenn man es überspitzt formulieren will, zu einer Flut von Kongressen, die sich mit den Problemen der Kinder befassten: Hygienekongresse, Kongresse für Schulhygiene, Kinderfürsorge und Kinder-

schutz. Der für Österreich bedeutendste Kongress fand 1907 in Wien statt und nannte sich „Erster österreichischer Kinderschutzkongress“.

Im Vorwort zu den Veröffentlichungen der Kongressberichte lesen wir die charakteristischen Sätze: „Natürlich wendet sich das lebhafteste, von warmem Empfinden getragene Interesse aller gesellschaftlichen Kreise vor allem jener Seite des Problems zu, bei welcher das Herz ebenso mitspricht, wie der Verstand. Deswegen tritt heute die Idee des Kinderschutzes in den Vordergrund. Diese Frage beherrscht in der breiten Öffentlichkeit die Phantasie und das Mitgefühl.“



Dieses soziale Gefühl kann wohl am Anfang von Initiativen stehen, aber für die Weiterführung sozialer Institutionen sind andere Kräfte maßgebend. Der Kongress, der im März 1907 stattfand, bot eine Bestandsaufnahme der sozialen Not und des Elends der Kinder.

Als bald wurde dem Kongress klar, dass Kinderschutz Geld kosten würde, und der spätere Wiener Abgeordnete Joseph K. Friedjung mahnte, „dass sich der Kongress nicht auf den Standpunkt stellen solle, der Kinderschutz dürfe kein Geld kosten, denn dann wären diese Verhandlungen zwecklos, da ohne Geldopfer nichts zu erreichen sei“. Die Schwierigkeit der Geldbeschaffung lag darin, dass man versuchte, Vereine und Fonds zu gründen, die Geld hereinbringen sollten. Letztendlich lief alles auf mildtätige Sammlungen bei Privaten heraus; diese Schwierigkeiten wurden später, in der Zeit der Republik, durch eine radikale andere Lösung gemeistert. So wurde in der Monarchie der „Kaiser-Jubiläumsfonds für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ gegründet. 1905 konnte aus diesem Fonds die Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge geschaffen werden.

Der zweite österreichische Kongress für Kinderschutz wurde im Jahr 1913 in Salzburg abgehalten und war hauptsächlich der endgültigen Abschaffung der Kinderarbeit gewidmet.

Wenn man die Ergebnisse und Erfolge dieser beiden Kongresse zusammenfassen darf, so können wir drei Punkte herausstreichen: Erstens wurden Schulzahnkliniken gegründet; zweitens führten die Bestrebungen über die Schaffung der Berufsvormundschaft zur Einrichtung von Jugendämtern; und drittens führten sie zur endgültigen Abschaffung der Kinderarbeit.

Die Schulhygiene alten Stils beschäftigte sich mehr mit der Schule als Gebäude, als dem Ort des Unterrichts und der Gesundheit der Lehrer: als bald aber wurde aus der Schul-Hygiene eine Schüler-Hygiene und das Hauptinteresse richtete sich auf die Gesundheit der Zähne der heranwachsenden Kinder, wobei man sich durchaus des Zusammenhanges von gesunden Zähnen und allgemeiner Gesundheit bewusst war. Diverse Untersuchungen der kindlichen Zähne ergaben, dass 98 Prozent der Kinder in Österreich zahnkrank waren; die Zahnfäule wurde zu einer wahren Volkskrankheit erklärt.

In der Vorkriegszeit erkannten die Gemeinden, dass die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Kinder gegen die Verwahrlosung der Jugend wirkt und später lästige Ausgaben für die Armen erspart. 1910 wurde in Wien die Berufsvormundschaft begründet, die im Rahmen der Fürsorge als

„Amt städtischer Berufsvormünder“ wirkte: Die Tätigkeit beschränkte sich anfangs nur auf die Erfassung der Kinder, die dauernd in städtische Pflege übernommen worden waren, besonders der unehelichen Kinder, und der Anhaltung der Kindesväter zur Unterhaltsleistung. Die Erfolge waren ermutigend, und 1913 wurde die Berufsvormundschaft auf alle unehelichen Kinder ausgedehnt.

Die Abschaffung der Kinderarbeit führt uns schon in republikanische Zeit. Selbstverständlich fanden die Vorarbeiten noch in der Monarchie statt, es muss aber auch gesagt werden, dass es noch negative Kräfte gab. So wurde versucht, die Abschaffung der Kinderarbeit mit anderen Forderungen zu junktimieren: die Arbeit der Kinder in fremden Haushalten mit größeren Mitteln für die Armen- und Waisenpflege; das Verbot der Kinderarbeit in der Hausindustrie mit der Regelung der Heimarbeit; das Verbot der Arbeit fremder Kinder im Landwirtschaftsbetrieb mit der Aufbringung größerer Mittel für die Landwirtschaft. Eine Untersuchung um diese Zeit hatte ergeben, dass etwas über ein Drittel der Schulkinder zu Arbeiten im Sinne der Kinderarbeit herangezogen wurden. Am 19. Dezember 1918 wurde schließlich das Gesetz über die Kinderarbeit beschlossen.

Am 30. Juni 1921 präsentierte Professor Julius Tandler seine Grundsätze für ein neues Fürsorgesystem, das geschichtsträchtig die soziale Umwelt der normalen sowie der gefährdeten Kinder verändern sollte. Der erste Grundsatz lautete: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, allen Hilfsbedürftigen Hilfe zu gewähren.“ Diese Pflicht der Gesellschaft war mit dem Recht des einzelnen auf Fürsorge kombiniert und vom allgemeinen Verantwortungsgefühl getragen. Tandler formulierte dieses Verhältnis folgendermaßen: „...der Mensch, der geboren wird, hat ein Recht darauf, dass ihm die menschliche Gesellschaft, in die er, nie gefragt, geboren wird, auch hilft, wenn er Hilfe braucht. Das ist sein Recht. Pflicht dieser Gesellschaft ist es, den, der um Hilfe ruft, auch wirklich zu unterstützen und zu retten. So ist das, was Fürsorge bedeutet, nichts anderes, als die Erfüllung eines klaren ethischen Vertrages innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Auf der einen Seite das Anrecht auf Hilfe und auf der anderen Seite die Pflicht zur Hilfeleistung.“ Er wollte mit dieser Vorstellung auf das reine Mitgefühl, wie wir es noch als Grundlage für den Kinderschutzkongress 1907 angetroffen haben, die Pflicht der Gesellschaft aufsetzen und so alle Möglichkeiten der Hilfe fest institutionalisieren.

Tandlers Überzeugung von dem Recht-Pflicht-Verhältnis lag neben seinem Humanismus das Faktum zugrunde, dass die von der Zeugung an gegebene Konstitution des Menschen unabänderlich sei. Einzig die Kondition kann-

te – besonders in der Fürsorge – verbessert werden, die Lebensbedingungen von der Nahrung und Wohnung bis zur Hygiene und Gesundheit. Durch die verbesserte Kondition würde im Sinne der Vorstellung von einer Vererbung der erworbenen Eigenschaften die Konstitution der nächsten Generation verbessert werden, der „neue Mensch“ war das Ziel von Philosophie, Politik und Praxis. Daraus erfloss ganz logisch das Hauptinteresse Tandler an der Jugend. Berühmt geworden sind seine Worte: „Was wir auf Jugendhorte verwenden, ersparen wir an Gefängnissen. Was wir in der Schwangeren- und der Säuglingsfürsorge ausgeben, ersparen wir an Irrenanstalten... Großzügige, voll ausschöpfende Jugendfürsorge ist die sparsamste Methode der Verwaltung des organischen Kapitals der Menschheit eines Gemeinwesens. Die Ausgaben sind ohne Zweifel produktiv, die Mühe, die Arbeit lohnt sich, schafft Mehrwerte, die nicht einzeln, sondern der Allgemeinheit zu Gute kommen. Dies ist der Grund, warum jede moderne Fürsorge... ihr Hauptaugenmerk auf die Jugendfürsorge richtet.“

Für Tandler war darüber hinaus die Jugendfürsorge gleichzeitig Familienfürsorge, lautete doch der zweite Grundsatz seines Systems: „Individualfürsorge kann rationell nur in Verbindung mit Familienfürsorge geleistet werden.“ Das war eindeutig; doch Tandler war erfahren genug, nicht von einem Idealbild der Familie allein auszugehen, zumal man es gerade in der Fürsorge mit zerrütteten oder gefährdeten Personen zu tun hatte. Doch hören wir Tandler selbst: „Ein Sohn ist zu Hause in der Lehre bei seinem Vater, der zweite ist ein Schusterlehrling, der dritte ist wegen Schwachsinn auf dem Steinhof und der vierte wegen Schwachsinn in Biedermannsdorf, das fünfte Kind mussten wir aufnehmen wegen Verwahrlosung unter Ausfolgeverbot, das sechste ist in magistratischer Kostpflege, das siebente und das achte auch. Der Vater sitzt augenblicklich am Steinhof. Das sind Familien, mit denen wir es zu tun haben...“ Für die praktische Fürsorgearbeit war also entscheidend, dass mit dem „Kind“ die ganze Familie betreut werden musste.

Kinder, so meinte Tandler, sind die „ganze bedrängte kleine Menschheit“. Und die bedrängtesten von ihnen wurden seit 1925 in der Kinderübernahmestelle aufgenommen, der ersten Institution dieser Art Europas und der größten der Welt. Diese Stelle wurde als materieller Schlüsselpunkt, als Sammel- und Verteilungsstelle für Kinder eingerichtet, die in Not geraten waren. Nach einer grundsätzlichen Beurteilung der Fürsorgebedürftigkeit wurden die Kinder vorübergehend aufgenommen, etwa zwei Monate lang. Sie wurden von Ärzten und Psychologen untersucht, dann gereinigt und eingekleidet. Von

der Kinderübernahmestelle kamen die kranken Kinder ins Kinderspital, die gesunden entweder zurück zu ihren Eltern, wobei finanzielle Unterstützungen die Aktion begleiteten, zu privaten Pflegeeltern, die Pflegegeld erhielten, in städtische und private Anstalten.

Durch die Schaffung von „Volkskindergärten“ wurde der sozialen Umwelt ein besonderer Akzent verliehen. Tandler hat sie als familienpolitisches Instrument ausgebaut. Die Zahl der Kindergärten von ca. 50 1918 wurde innerhalb von zehn Jahren auf mehr als das Doppelte erhöht. Doch nicht nur die Zahl war entscheidend, sondern auch die Ausstattung, die Ausbildung der Kindergärtnerinnen und die Methode, nach der die Kinder betreut wurden. Wichtig im Sinne der Familie und der erwerbstätigen Mütter waren die Öffnungszeiten, ab 1922 stand dieses Problem im Vordergrund: von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends waren die Kindergärten geöffnet und hatten Frühstücks- und Mittagsauspeisung. Tandler meinte, dass man alle modernen Methoden der Kinderbetreuung ausprobieren müsse, und führte zu diesem Zweck auch die Methode von Maria Montessori aus Rom in einigen Kindergärten ein.

Die soziale Umwelt ist auch durch das Vorhandensein von kriminellen Elementen gekennzeichnet. Um ihre Zahl möglichst gering zu halten, ist schon 1888, damals für Wien und Niederösterreich gemeinsam, die Erziehungsanstalt in Eggenburg gegründet worden. Tandler hatte dort, wie er sich ausdrückte, „Stock und Revolver“ abgeschafft und durch geringeren äußeren Zwang, durch entsprechende Gruppenbildung unter den Jugendlichen und durch Arbeitstherapie eine Verbesserung der Zustände erreichen wollen. Der Heilpädagoge Erwin Lazar hatte sich wissenschaftlich um diese neue Gruppierung, weniger nach dem Lebensalter und mehr nach charakterlichen und sozialen Eigenschaften, bemüht. Durch August Aichhorn kam die Psychoanalyse bei den Schwererziehbaren zur Anwendung. Sigmund Freud schrieb im Vorwort zu August Aichhorns Buch „Verwahrloste Jugend“: „Von allen Anwendungen der Psychoanalyse hat keine so viel Interesse gefunden, so viel Hoffnung erweckt und demzufolge so viele tüchtige Mitarbeiter angezogen, wie auf die Theorie und Praxis der Kindererziehung.“

Die Ansätze zur Neugestaltung der sozialen Umwelt des Kindes von damals hatten mit der bekannten Unterbrechung dann nach 1945 wiederum ihre Wirkung entfaltet und haben bis heute Gültigkeit. Sicherlich sind die materiellen Probleme der Lebenssicherung glücklicherweise ein wenig in den Hintergrund getreten und in den letzten Jahrzehnten konnte eine Hinwendung zu psychischen Problemen im Sinne des Eingehens auf das Seelenleben



des einzelnen, besonders eben des Kindes in seiner sozialen Umwelt festgestellt werden. Selbst wenn wir auf diesem Wege heute fortschreiten, wird im materiellen wie

im geistigen und gefühlsmäßigen Bereich des Kindes der Satz von Tandler gelten: „Wer Kindern Paläste baut, reißt Kerkermauern nieder!“

Merksblatt für den Ortspfürsorgerat

1. Der Ortspfürsorgerat bekleidet eines der wichtigsten öffentlichen Ehrenämter.
2. Seine Tätigkeit ist der Grundpfeiler für eine gerechte Armenhilfe.
3. Wollen Sie daher die Ihnen anvertrauten Personen und Familien befürsorgen, das heißt sie beobachten und dort, wo es notwendig ist, sofort eingreifen, aber nicht erst dann, wenn der letzte Hilferuf zu Ihnen gelangt ist.
4. Die vorbeugende Hilfe erspart die später unvermeidliche dauernde Unterstützung und kostspielige Versorgung.
5. Ihr Vorgehen soll möglichst schonend und unauffällig sein. Taktvolles Entgegenkommen wird Ihnen Ihr schweres Amt bedeutend erleichtern.
6. Bedenken Sie, daß Sie der erste und wichtigste Faktor in der öffentlichen Fürsorge sind. Kommen Sie daher dem Ersuchen des Ihnen übergeordneten Bezirkspfürsorgerates bereitwillig nach. Erteilen Sie gewissenhaft und rasch die verlangten Auskünfte; denn nur so kann Ihr Antrag einer rechtzeitigen Erledigung zugeführt werden.
7. Sie sind auch der Vermittler zwischen dem Bedürftigen und den Fürsorgebehörden. Auch dann, wenn ein Gemeindegam (Bürgermeister), der Obmann oder ein Mitglied des Bezirkspfürsorgerates oder eine andere dritte Person für einen Bedürftigen ein Ansuchen stellt, leiten Sie es rasch an Ihre Kommission oder an den Bezirkspfürsorgerat weiter.
8. Überzeugen Sie sich stets persönlich von der Not des Unterstützungswerbers. Sehen Sie in seine Wohnung, sprechen Sie mit ihm, erkundigen Sie sich über ihn in der Nachbarschaft oder beim Arbeitgeber. Ihr Antrag soll dem Bezirkspfürsorgerat die sichere Gewähr für die Bedürftigkeit des zu Unterstützenden sein.
9. Wichtig ist, daß Sie sich in jedem Falle die Heimatzuständigkeit durch Dokumente nachweisen lassen. Ist dies nicht möglich, wollen Sie alle Umstände erheben, welche dem Bezirkspfürsorgerat die Feststellung der Zuständigkeit erleichtern (Geburtsort, Dauer des Aufenthaltes).
10. Weiters wollen Sie erheben, ob Personen, Körperschaften oder Anstalten vorhanden sind, die für den Unterhalt des Bedürftigen zu sorgen haben (Eltern, Kinder, Ausgedinge, Zuwendungen auf Grund der Arbeiterversicherung, usw.), auch ob er von einer anderen Seite irgendwelche freiwilligen Unterstützungen bekommt.
11. Durch diese Erhebungen darf aber eine dringende Unterstützung nicht aufgehalten werden. Der Aufenthaltsbezirk muß, wenn rasche Hilfe notwendig, eingreifen.
12. Zur Niederlegung aller dieser Wahrnehmungen dient der Abhörbogen. Füllen Sie ihn gewissenhaft auf und ergänzen Sie ihn, wenn Ihnen Änderungen bekannt werden. Bedenken Sie, daß der Abhörbogen den wichtigsten Befehl für die Fürsorgebehörde darstellt.
13. Beantragen Sie die Unterstützung dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend. Eine gleichmäßige Unterstützung aller Ihrer Obhut unterstellten Personen widerspricht dem Willen unseres Armengesetzes.
14. Als arm im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personen zu betrachten, welche nicht imstande sind, den unentbehrlichen Lebensunterhalt für sich und andere Personen, deren Unterhalt sie zu bestreiten sie auf dem Gesetze verpflichtet sind, auf eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu beschaffen.
15. Bedenken Sie, daß Bargeldunterstützung nicht die erste Form der Hilfeleistung ist, versuchen Sie vorerst durch Arbeitsvermittlung, durch Beistellung von Bekleidungsgegenständen oder Hausgeräten usw. zu helfen.
16. Wenn die Notlage so dringend ist, daß die Sitzung des Bezirkspfürsorgerates nicht abgewartet werden kann und eine Unterstützung in Bargeld oder eine andere Art der Unterstützung notwendig ist, wenden Sie sich vorerst an Ihren Kommissionsobmann oder wenn auch dies unmöglich ist, an den Bürgermeister Ihrer Gemeinde, der nach dem Gesetze verpflichtet ist, die nötigen Mittel vorschußweise für Rechnung des Bezirkspfürsorgerates beizustellen.
17. Ein unerlässliches Erfordernis für die gerechte und zweckmäßige Befürsorgung der Ihnen anvertrauten Personen ist Ihre fortgesetzte Überwachung. Wenn ein Unterstützter mit Tod abgegangen ist oder übersiedelt, wollen Sie hievon den Bezirkspfürsorgerat sofort verständigen.
18. Der Ortspfürsorgerat ist dem Bezirke und der Landesregierung gegenüber verpflichtet, alle von diesen Stellen an ihn ergehenden Aufträge mit Gewissenhaftigkeit und Schnelle zu erfüllen.
19. Als Mitglied einer Fürsorgekommission wollen Sie deren Sitzungen regelmäßig besuchen.
20. Die Ortspfürsorgerate haben das Amtsgeheimnis zu wahren.

AutorInnen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe:

Mag.^a (FH) Claudia Aufreiter | Bildungsbeauftragte
Dr. Helmut David | Wissenschaftsbeauftragter
Dr.ⁱⁿ Susanne Führlinger | Organisationreferentin
Mag. Reinfried Gänger | Leiter
Dr.ⁱⁿ Eva Handschuh-Kradisch | Klinische und Gesundheitspsychologin
Johann Kamleitner | Amtsvormund
Wolfgang Kienecker | Diplomierter Sozialarbeiter
Dr.ⁱⁿ Monika Klose | Klinische und Gesundheitspsychologin
Traude Kotzina | Diplomierte Sozialarbeiterin
Dr. Reinhard Neumayer | Leiter des psychologischen Dienstes
Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb | Leitende Sozialarbeiterin
Dr. Peter Rozsa | Bereichsleiter
Irene Vasik | Diplomierte Sozialarbeiterin
Dr.phil. Susanne Zöhrer-Zimmermann | Klinische und Gesundheitspsychologin

GastautorInnen:

Mag. Baumgartner | Caritas St. Pölten
Wolfgang Maresch-Zencica | Bereichsleiter Jugend und Soziales, BH Mödling
Paumann Irene | Diplomierte Sozialarbeiterin, Rettet das Kind NÖ
Univ.-Doz. Dr. Karl Sablik
Dipl. Psych. Jürgen Stapelmann, Mainz
Luzia H.A. –eine Betroffene
Eine Pflegemutter aus NÖ

Impressum

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Landshausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005-16416 (Sekretariat) | F +43 2742 9005-16120
E-Mail: post.gs6@noel.gv.at | www.noel.gv.at

Grafik-Design und Produktion:
Werbeagentur Johannes Toth | www.wa-jt.at



